



BUNDES **ELTERN** VERBAND
GEHÖRLOSER KINDER E.V.

Von Eltern – Für Eltern



ELTERNRATGEBER

Rechte, finanzielle Leistungen und allgemeine
Informationen für Kinder und Jugendliche mit
Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat
Aktualisierte Ausgabe 2016



ELTERNRATGEBER

Von Eltern – Für Eltern



Liebe Eltern,

dieser Ratgeber wurde von Eltern für Eltern zusammengestellt. Er ist das Ergebnis unserer Erfahrungen im Bemühen, für unsere Kinder eine gute Förderung und Bildung zu erreichen.

Nun geht dieser Elternratgeber in die dritte und aktualisierte Auflage, denn es gibt immer mal wieder Veränderungen und Ergänzungen bei gesetzlichen Vorgaben, bei Adressen, Links und Themen. Dem wollen wir mit dem Elternratgeber 2016 gerecht werden.

Erweitert wurde der Elternratgeber auch mit dem Hinweis auf die neue Beratungsstelle des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder, die von Eltern für Eltern aufgebaut wurde, um Erfahrungen und Informationen neutral und ergebnisoffen weitergeben zu können.

Aber warum ein Ratgeber mit Rechten und finanziellen Leistungen speziell für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung?

Weil ...

... wir Eltern nur dann für unsere Kinder etwas erreichen können, wenn wir gut informiert sind und wissen, was unseren Kindern zusteht.

... wir wissen wollen, wie und wo man welche Anträge stellen muss.

... selten etwas von alleine läuft.

... wir nicht alle Jura studieren können.

... Juristen auch nicht alles wissen und beim Thema Hörschädigung oft unsere Zuarbeit brauchen.

... wir oft gegen Ablehnungsbescheide Widersprüche formulieren müssen.

... wir die Abhängigkeit von der Beratung durch Ämter und Beratungsstellen verringern wollen.

Sie sehen, viele Gründe sprechen für einen speziellen Ratgeber von Eltern für Eltern.

Wir haben uns viel Mühe gegeben, möglichst umfassend über Lebensstationen zu informieren, durch die wir unsere Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung begleiten. Doch jeder „Fall“ ist anders. Aus diesem

Grund sind wir offen für Ihre Ergänzungen und Anregungen.

Liebe Eltern, entscheiden Sie selbst, was für Ihre Kinder das Beste ist und lassen Sie sich nicht bevormunden. Haben Sie den Mut sich zu wehren! Denn für uns sind Eltern, die sich für ihre Kinder einsetzen, die Hoffnungsträger einer Gesellschaft.

Wir freuen uns, wenn der Elternratgeber dazu beitragen kann, dass Sie auf dem Weg mit Ihrem Kind mit Hörschädigung Unterstützung erfahren.

Stellvertretend für den Vorstand des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder e.V.



Yvonne Opitz, Präsidentin

1.	WICHTIGE HINWEISE	12
2.	RECHTE + FINANZIELLE LEISTUNGEN	16
2.1	Leistungen der Krankenversicherung	16
2.1.1	Hilfsmittel	16
2.1.2	DGS-Dolmetscher und andere Kommunikationshilfen	19
2.2	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	20
2.3	Nachteilsausgleiche	22
2.3.1	Schwerbehindertenausweis	22
2.3.2	Unentgeltliche Beförderung	23
2.3.3	Parkerleichterungen	24
2.3.4	Sozialtarif bei Telefon-Festnetzanschluss	25
2.3.5	Preisnachlässe	26
2.3.6	Anerkennung des Schwerbehindertenausweises in der EU	26
2.3.7	Nachteilsausgleich bei Prüfungen	26
2.3.8	DGS-Dolmetscher und andere Kommunikationshilfen	28
2.4	Gehörlosengeld	30
2.4.1	Dolmetscher-Ausweis	32
2.4.2	Bundesteilhabegeld	32
2.5	Taubblindengeld und Taubblindenhilfe	33
2.6	Steuererleichterungen	34
2.7	Eingliederungshilfe	35
2.7.1	Frühförderung	35
2.7.2	Kindergarten / Kindertagesstätte	38
2.7.3	Schule	39

2.8	Leistungen und Rechte in Ausbildung, Studium und Beruf	46
2.8.1	Berufsausbildung	46
2.8.2	Zweite Ausbildung	46
2.8.3	Umschulung	46
2.8.4	Studium	48
2.8.5	Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	48
3.	WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN	50
3.1	Rechtsschutzversicherung	50
3.2	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	53
3.3	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	54
3.4	Rechte und Gerichte	60
3.5	Gerichtsentscheidungen und ihre Veröffentlichung	61
3.6	Die Behindertenrechtskonvention	62
3.7	Einzelne Gerichtsentscheidungen	65
3.7.1	Gerichtsentscheidungen mit Bezug zur Behindertenrechtskonvention	65
3.7.2	Gebärdensprache lernen	68
3.7.3	Hörgeräte	70
3.7.4	Lichtsignalanlage / Notrufanlage / Rauchmelder	71
3.7.5	Integrationshelfer für Kindergarten und Schule	72
3.7.6	Anspruch auf Behandlungspflege während Schulbesuch	75
3.7.7	Regelschule und Vorschule	75
3.7.8	Zuweisung an Schwerpunktschule	77

3.7.9	Regel-Berufsschule mit DGS-Dolmetschern.....	78
3.7.10	Studium	78
3.8	Anträge – Musterbriefe	79
3.8.1	Hausgebärdensprachkurs / Hausspracherziehung / Gebärdensprachunterricht	79
3.8.2	DGS-Lernmaterial.....	86
3.8.3	Bilinguale Frühförderung.....	87
3.8.4	DGS-Dolmetscher für Elternsprechtage / Elternabende in Kindergarten / Kindertagesstätte (für Eltern mit Gehörlosigkeit)	88
3.8.5	Regelbeschulung durch Einsatz von DGS-Dolmetschern.....	89
3.8.6	DGS-Dolmetscher für Schul-Klassenpflegschafts- sitzungen (für Eltern mit Gehörlosigkeit in NRW).....	90
3.8.7	DGS-Dolmetscher für Schul-Elternsprechtage / Elternabende (für Eltern mit Gehörlosigkeit in NRW)	91
3.8.8	DGS-Dolmetscher für Lehrer-Eltern-Gespräch (für Schulleitung).....	92
3.8.9	DGS-Dolmetscher für notwendigen pädagogischen Austausch (für Internatsleitung).....	93
3.8.10	Integrationshelfer für Schule und Kindergarten / Kindertagesstätte	94
3.9	Widersprüche – Musterbriefe	95
3.9.1	Pauschaler Widerspruch.....	96
3.9.2	Pauschaler Widerspruch mit Antrag auf Akteneinsicht	97
3.9.3	Widerspruch nach Ablehnung des Antrages auf Kostenübernahme von DGS-Lernmaterial.....	98

4.	HÖRSCHÄDIGUNG - Grundsätzliche Informationen	100
4.1	Diagnose „Hörschädigung“	100
4.2	Was bedeutet „Gehörlosigkeit“?	102
4.3	Was bedeutet „Schwerhörigkeit“?	104
4.4	Die Bedeutung von Kommunikation	107
4.5	Formen der Kommunikation	110
4.5.1	Deutsche Laut- und Schriftsprache	110
4.5.2	Deutsche Gebärdensprache (DGS)	114
4.5.3	Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)	116
4.5.4	Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)	116
4.5.5	Gebärdenunterstützte Kommunikation (GUK)	116
4.5.6	Das Fingeralphabet	117
4.5.7	Tagebuch, Zeichnungen, Fotos	119
4.6	Medizinische und technische Informationen	120
4.7	Soziale Aspekte	125
4.8	Förderung des Kindes	127
4.9	Praktische Aspekte im Leben mit einem Kind mit Hörschädigung	129
4.10	Bildung in Kindergarten / Kindertagesstätte und Schule	131
4.10.1	Kindergarten / Kindertagesstätte	131
4.10.2	Schule	131
4.10.2.1	Nachteilsausgleiche individuell einsetzen	131
4.10.2.2	Inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	132

4.10.2.3	Sonderpädagogische Förderung Gemeinsamer Unterricht an allgemeinen Schulen, Beispiel Bundesland NRW	134
4.10.2.4	Besuch einer Förderschule.....	135
4.10.2.5	Besuch einer Regelschule.....	137
4.10.2.6	Kinder mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung in Kindergarten / Kindertagesstätte und Schule.....	138
4.10.2.7	Was Schulbegleiter / Integrationshelfer machen.....	139
4.11	Ausbildung und Studium.....	140
4.11.1	Berufliche Erstausbildung	141
4.11.1.1	Reguläre duale Ausbildung.....	141
4.11.1.2	Reguläre Fortbildung	143
4.11.1.3	Berufsbildungswerke	143
4.11.1.4	Unterstützte betriebliche Ausbildung	145
4.11.1.5	Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken.....	145
4.11.2	Berufsvorbereitung.....	146
4.11.2.1	Arbeitserprobung	146
4.11.2.2	Abklärung der beruflichen Eignung	146
4.11.2.3	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	146
4.11.2.4	Berufsvorbereitungsjahr.....	147
4.11.3	Kostenübernahme bei Ausbildung in einem Berufsbildungswerk.....	147
4.11.4	Berufsausbildung für Jugendliche mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung in der Werkstatt für angepasste Arbeit.....	147
4.11.5	Berufsförderungswerk.....	148
4.11.6	Berufsausbildungen mit „Gebärdensprach-Garantie“	148

4.11.7	Studium	152
4.11.7.1	Nachteilsausgleiche.....	153
4.11.7.2.	Hochspezialisierte Studienangebote	154
4.11.8	Verschiedenes	157

5. ADRESSEN + WEITERE RATGEBER 159

5.1 Adressen..... 159

5.2 Weitere Ratgeber

6. STICHWORTVERZEICHNIS für Abschnitt 2 und 3 168

7. ABKÜRZUNGEN 180

8. DANKSAGUNG 182

9. IMPRESSUM 184

1. WICHTIGE HINWEISE

Für wen ist unser Ratgeber geeignet ?

Ganz gleich, ob die Hörschädigung Ihres Kindes „Gehörlosigkeit“ oder „Schwerhörigkeit“ genannt wird, ob Ihr Kind weitere Einschränkungen hat oder ob Ihr Kind mit Hörgeräten oder einem Cochlea-Implantat (CI) versorgt wurde: Wichtig ist, dass Sie - unabhängig vom Grad der Hörschädigung Ihres Kindes - Ihre rechtlichen Möglichkeiten kennen und über finanzielle Leistungen und Nachteilsausgleiche, die Ihrem Kind zustehen, informiert sind. Dieser Ratgeber ist ein Baukasten mit vielen verschiedenen Bausteinen. Nehmen Sie die Bausteine, die für Ihr Kind und Sie passen und bauen Sie sich „Ihr Haus“.

Wie finden Sie schnell die Antworten auf Ihre Fragen ?

Mit Hilfe des Stichwortverzeichnisses finden Sie leicht die Antworten auf Ihre Fragen zum Abschnitt 2. Rechte und finanzielle Leistungen und zum Abschnitt 3. Wie wir zu unserem Recht kommen. Wenn Sie zum Bei-

spiel mehr über Anträge wissen wollen, dann suchen Sie das Stichwort „Antrag“ im Stichwortverzeichnis. Dort finden Sie dann Informationen zu unterschiedlichen Anträgen mit der entsprechenden Seitenangabe. Um Antworten auf grundsätzliche Fragen zum Thema Hörschädigung zu finden nutzen Sie am besten das Inhaltsverzeichnis. Der Ratgeber kann eine persönliche Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder in einer Rechtsberatungsstelle nicht ersetzen. Holen Sie sich auch Hilfe, wenn Sie nicht alles, was in diesem Ratgeber steht, verstehen oder wenn Sie unsicher sind. Gehen Sie damit zu einer Beratungsstelle und lassen Sie sich die für Sie wichtigen Inhalte erklären. Im Januar 2015 hat der Bundeselternverband seine eigene bundesweite Beratungsstelle eröffnet. Kompetente Eltern, die Expertinnen für verschiedene Themen sind und Expertinnen, die selbst Eltern sind. Beraten wird kostenlos und bundesweit per Telefon, Chat, Skype oder Mail. Einzelheiten dazu und die Kontaktdaten der Beraterinnen unter:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Beratung → Eltern beraten Eltern

Wann sollten Sie sich Hilfe holen ?

Holen Sie sich **rechtzeitig** Hilfe, wenn Sie Ihr Kind zum Beispiel an einer Regelschule mit DGS-Dolmetschern beschulen lassen wollen. Planen Sie mindestens ein Jahr im Voraus!

Woher sind unsere Informationen ?

Wir haben die Informationen für Sie aus verschiedenen Quellen zusammengestellt. Die Informationen im Abschnitt 2 Rechte und finanzielle Leistungen bauen auf den Rechteberater **„Mein Kind ist behindert - diese Hilfen gibt es“** vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) auf. Unser Ratgeber **ergänzt** den Ratgeber des bvkm mit Informationen speziell auch für Menschen mit Hörschädigung.

Die allgemeinen Informationen über Hörschädigung in den Abschnitten 4.1 bis 4.9 durften wir aus der Broschüre „Unser gehörloses Kind“ des Österreichischen Gehörlosenbundes (Herausgeber) übernehmen. Wir ha-

ben diese Informationen an die Situation in Deutschland angepasst. Die Bestelladresse der Broschüre des Österreichischen Gehörlosenbundes finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen.

Hinsichtlich barrierefreier Informationen und vernetzter Informationen möchten wir Sie besonders auf die Website

Zum Link

www.imhplus.de

aufmerksam machen.

Diese Website bietet Informationen für Menschen mit Hörschädigung UND zusätzlichen Handicaps (= Behinderungen). Sie bietet vernetzte Informationen hinsichtlich Kommunikation, Teilhabe, Schule, Weg zum Beruf, Ausbildung, Arbeit, Arbeitslosigkeit, Umschulung und Weiterbildung. Auch wenn bei Ihrem Kind „nur“ eine Hörschädigung vorliegt sind die Informationen hilfreich, weil es die Hauptartikel als DGS-Videos, in verständlichem Deutsch und in leichtem Deutsch gibt. Die Aktualisierung bis Januar 2014 ist in Arbeit. Eine ausführliche Beschreibung dieser Website finden Sie im Elternmagazin Februar 2012 des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder.

Wo und wie finden Sie Rat und Informationen ?

Die Bestell-Adresse für diesen Ratgeber finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen. Im selben Abschnitt finden Sie auch die Bestell-Adressen von Broschüren und Merkblättern anderer Verbände, die in unserem Ratgeber erwähnt werden.

Den vorliegenden Ratgeber finden Sie als PDF auf unserer Website

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Beratung → Elternratgeber

An einigen Stellen in unserem Ratgeber weisen wir auf weitere Ratgeber hin. Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Ratgeber für Menschen mit Behinderung herausgegeben. Momentan ist er als Download oder kostenlose CD erhältlich. Er wird im 1. Quartal 2016 neu erscheinen. Sie können ihn hier lesen (Stand Januar 2015):

[Zum Link](#)

www.bmas.de

Suchbegriff:

Ratgeber für Menschen mit Behinderung

Runterscrollen bis 1. Januar 2015

→ Zur Publikation

In diesem Ratgeber finden Sie auch **Auszüge von wichtigen Gesetzen und Verordnungen:**

[Zum Link](#)

www.bmas.de

Suchbegriff:

Ratgeber für Menschen mit Behinderung

Runterscrollen bis 1. Januar 2015

→ Zur Publikation

Runterscrollen bis Ratgeber für Menschen mit Behinderung:
Gesetzestext [PDF, 1MB]

Bitte beachten Sie !

Der vorliegende Ratgeber wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der **Drucklegung und Veröffentlichung auf unserer Website** rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird kei-

ne Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Der Ratgeber enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Wir sind bemüht, stets die Urheberrechte anderer zu beachten bzw. auf selbst erstellte sowie lizenzfreie Werke zurückzugreifen. Die durch den Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors oder Erstellers.

2. RECHTE + FINANZIELLE LEISTUNGEN

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf verschiedenste Sozialleistungen. In Deutschland gibt es viele Sozialleistungsträger, zum Beispiel Krankenkassen, Pflegekassen, die Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger und so weiter.

Welcher Sozialleistungsträger für eine bestimmte Leistung zuständig ist, richtet sich häufig nach der Art der benötigten Leistung.

Einen Überblick über Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung gibt die Broschüre „Mein Kind ist behindert - diese Hilfen gibt es“ vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm).

Die Bestelladresse und den Link zum Downloaden für die gut lesbare, preiswerte und handliche bvkm-Broschüre finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen. **Direkt lesen** können Sie die Broschüre hier:

[Zum Link](#)

www.bvkm.de

- Recht und Politik
- Rechtsratgeber
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es.

Beim bvkm finden Sie auch weitere rechtliche Informationsschriften:

Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen.

Menschen mit Hörschädigung und Familien mit einem Kind mit Hörschädigung haben einen **sehr speziellen Bedarf**, der durch viele Sozialleistungen gedeckt werden kann. Auf diesen speziellen Bedarf wird in der Broschüre des bvkm nur vereinzelt eingegangen.

Deshalb ergänzen wir im Folgenden die bvkm-Broschüre mit Informationen speziell für Menschen mit Hörschädigung.

2.1 Leistungen der Krankenversicherung

2.1.1 Hilfsmittel

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt A, III

Hilfsmittel für Menschen mit Hörschädigung sind zum Beispiel **Hörgeräte, Lichtsignalanlagen, Vibrationsmeldergeräte, Licht- und Vibrationswecker**. Im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen sind die Hilfsmittel verzeichnet, die Ihnen zu-

stehen. In der Produktgruppe 13 sind im Einzelnen **technische Hörhilfen** aufgeführt, zum Beispiel Hinter-dem-Ohr-Hörgeräte und Cochlea-Implantate. In der Produktgruppe 16 finden sie Angaben zu den **Kommunikationshilfen**. Zum Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen:

[Zum Link](#)

www.rehadat-hilfsmittel.de

→ Verzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung

Informationen über Hörgeräte für Kinder und worauf man dabei achten sollte finden Sie unter

[Zum Link](#)

www.welches-hoergeraet.de

→ Kinder-Hörgeräte

Eine **Lichtsignalanlage** für Ihr Kind mit Gehörlosigkeit oder hochgradiger Schwerhörigkeit bekommen Sie, wenn Sie sich ein Rezept von Ihrem Hals-, Nasen-, Ohren-Arzt dafür ausstellen lassen, dass Ihr Kind auf eine Lichtsignalanlage angewiesen ist. Für die technische Ausführung, zum Beispiel die Anzahl benötigter Blitzlampen, ist der Arzt nicht zuständig. Mit diesem Rezept gehen Sie dann zu einem Hörgeräteakustiker. Dieser kann Sie über unterschiedliche



Fabrikate informieren und Ihnen einen Kostenvoranschlag ausstellen. Diesen und das Rezept reichen Sie zusammen bei Ihrer Krankenkasse ein. Nach Genehmigung durch Ihre Krankenkasse können Sie die gewünschte Lichtsignalanlage beim Hörgeräteakustiker bestellen. In der Regel rechnet der Hörgeräteakustiker direkt mit der Krankenkasse ab. Normalerweise erhält man drei bis vier Blitzer.

Ein **Licht- und/oder Vibrationswecker** für Ihr Kind kann ebenfalls wie oben beschrieben bei der Krankenkasse als Hilfsmittel beantragt werden. Da der Wecker ein Medium ist, das auch von Hörenden benötigt wird, verlangen die Krankenkassen bei Erwachsenen einen Eigenanteil von 10 Euro. Unter 18-jährige Kinder erhalten den Wecker zuzahlungsfrei. Für Menschen mit Hörschädigung

gibt es inzwischen spezielle **Rauchmelder**. Es gibt zum Beispiel sogenannte Tandem-Rauchmelder und Funkrauchmelder mit Lichtwecker. Diese speziellen Rauchmelder waren durch starke Lichtblitze, durch akustische Signale sowie durch Vibrationen.

Entgegen der Auffassung mehrerer Landessozialgerichte hat nun das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom Juni 2014 entschieden, dass Rauchwarnmelder für Gehörlose Hilfsmittel sind und somit von den Krankenkassen bezahlt werden müssen.

Die Gerichtsentscheidung dazu finden Sie im Abschnitt 3.7.4 Lichtsignalanlage / Notrufmelder / Rauchmelder.

Es gibt Firmen, die Rauchmelder und Lichtsystem einfach durch ein Kabel miteinander verbinden. Dadurch wird der Ton im Alarmfall in helle Blitzfolgen der Blitzlampen oder in Vibrationen des Funk-Vibrationsempfängers umgesetzt. Die Signalisierung von Tür- und Telefonklingeln, Baby-, Personenruf- und Bewegungsmelder ist weiterhin problemlos möglich.

Mit Beginn des Jahres 2012 ist das Thema Kostenübernahme bei Hör-

geräten in Bewegung geraten. Ursache und Grundlage ist das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Dezember 2009. Das Urteil finden Sie im Abschnitt 3.7.3. In diesem Urteil hat das BSG eine Reihe von unmissverständlichen Grundsätzen formuliert, was die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) angeht:

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen Menschen mit schwerer Hörschädigung die Kosten für hochwertige digitale Hörgeräte erstatten und dürfen sich nicht auf die Auszahlung unzureichender Festbeträge beschränken.

Das Gericht ist dabei weit über das hinausgegangen, was bis zu diesem Zeitpunkt allgemein vermutet und praktiziert wurde.

Mit der Verkündung der neuen Festbeträge für Hörgeräte im Juli 2013 und dem Abschluss entsprechender Versorgungsverträge zwischen der Bundesinnung der Hörgeräte-Akustiker (biha) und den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im Oktober 2013 ist der Reigen der Veränderungen bei der Hörgeräte-Versorgung beendet, den das Bundessozialgericht mit seinem Urteil im Dezember 2009 angestoßen hat.

Der Deutsche Schwerhörigenbund hat eine Beratungsrichtlinie mit Muster für einen Leistungsantrag erstellt, die den Versicherten helfen soll, ihren Versorgungsanspruch ohne hohe Eigenleistung in einer angemessenen Frist umzusetzen.

Zum Link

www.schwerhoerigen-netz.de

→ Sachthemen

Hörgeräteversorgung

→ Beratungsrichtlinie zur Kostübernahme bei der Hörgeräteversorgung

2.1.2 DGS-Dolmetscher und andere Kommunikationshilfen

Wer bezahlt denn DGS-Dolmetscher und andere Kommunikationshilfen (unterstützende Kommunikation, lautsprachbegleitende Kommunikation, taktile Gebärden, Schriftdolmetscher oder Mischformen) für mein Kind beim Arzt oder im Krankenhaus?

Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt und somit im Gesetz verankert (SGB I, § 17, Absatz 2). Aufwendungen für DGS-Dolmetscher und andere Kommunikationshilfen müssen von den



Reha-Trägern übernommen werden. Reha-Träger sind Institutionen, die die Kosten für die soziale, medizinische oder berufliche Rehabilitation übernehmen (zum Beispiel Krankenkassenversicherungen, die Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungen).

Durch die Verankerung im Sozialgesetzbuch haben Menschen mit Gehörlosigkeit somit das Recht, bei Arztbesuchen und ambulanter Behandlung im Krankenhaus Gebärdensprachdolmetscher zu bestellen und die Kosten müssen von der jeweiligen Krankenkasse übernommen werden. Diesen Anspruch haben auch Jugendliche mit Gehörlosigkeit. Wir empfehlen Ihnen frühzeitig mit Ihrem Kind mit Gehörlosigkeit mittels

einer DGS-Dolmetscherin oder eines DGS-Dolmetschers zum Beispiel mit einer Ärztin oder einem Arzt zu kommunizieren.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt ist das Krankenhaus für die Bezahlung der DGS-Dolmetscher zuständig. Denn das Krankenhaus erhält je nach Krankheit eine Fallpauschale und in dieser sind die Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher enthalten. Allerdings sind die Kosten für Dolmetscher unter Umständen gedeckelt. Hierbei entsteht dann das Problem, dass das Krankenhaus natürlich möglichst wenige Ausgaben für den Einsatz von Dolmetschern aufwenden möchte und dementsprechend weniger Dolmetscher einsetzt.

Nachdem Sie bei Ihrer Kasse einen grundsätzlichen Bedarf von Dolmetschern angemeldet haben und dieser genehmigt wurde, können Sie bei Arztbesuchen Dolmetscher in Anspruch nehmen. Die Dolmetscher rechnen dann direkt mit der Krankenkasse oder dem Krankenhaus ab. Weitere Informationen zum Gebärdensprachdolmetschen finden Sie auch bei:

Zum Link

www.dgsd.de

Auch der Deutsche Gehörlosenbund veranschaulicht in seinem Flyer „Tipps für gehörlose Patienten“ sehr gut wie der DGS-Dolmetsch-Einsatz genau geregelt ist und wer die Dolmetscher bestellt. Den Flyer können Sie als PDF herunterladen :

Zum Link

www.gehoerlosen-bund.de

→ images/stories/pdfs
→ presse/dgb → flyer
→ dglp. → dinlang → web.pdf

Die Informationen des Flyers „Tipps für gehörlose Patienten“ gibt es auch als DGS-Video unter:

Zum Link

www.gehoerlosen-bund.de

→ Der gehörlose Patient.
Runterscrollen bis Flyer
„Tipps für gehörlose Patienten“

2.2 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt B:

Eltern, die für ihr Kind mit Hörbehinderung einen Antrag auf Pflegestufe stellen, sind oft unsicher, ob ihr An-

trag Erfolg haben wird. Aber stellen Sie auf jeden Fall einen Antrag. Der Versuch kann sich - egal in welchem Alter Ihr Kind ist – lohnen, auch wenn Eltern von sehr unterschiedlichen Erfolgen berichten. Ratsam ist es, im Vorfeld der Antragstellung eine Beratungsstelle für Pflege in Ihrer Nähe hinsichtlich der Antragstellung aufzusuchen und Ihre Situation zu schildern. Ein entscheidendes Kriterium für die Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, sind - im Vergleich zu einem hörenden Kind - die **zusätzlichen Wege**, die zur Versorgung des Kindes notwendig sind.

Beispiele: Ihr Baby weint und um es zu beruhigen, können Sie nicht aus der Ferne beruhigende Worte sagen. Das Baby hört auch Ihre Anwesenheits-Geräusche im Nachbarzimmer nicht. Deshalb müssen Sie immer zu Ihrem Baby hingehen, Blickkontakt aufnehmen und das Baby z.B. berühren. Und das sowohl am Tag als auch in der Nacht. Oder dazu gehört auch der zeitliche Mehraufwand für häufige Therapien und Arztbesuche, Hörgeräteanpassungen etc. Alles das, was außerhalb der „normalen“ Arztbesuche für ein hörendes Kind nötig ist.



Allgemeine Informationen zur Beantragung einer Pflegestufe finden Sie unter:

Zum Link

www.pflegestufe.info

→ Antrag zur Einstufung

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt B, II:

Windelgeld können Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen, wenn Ihr Kind älter als drei Jahre ist und weiterhin Windeln benötigt. Da jede Krankenkasse es etwas anders handhabt, fragen Sie am besten direkt bei Ihrer Krankenkasse nach, was Sie machen müssen. Teilweise wird man nach Antragsgenehmigung dann regelmäßig durch ein Sanitätshaus beliefert oder man besorgt selbst die Windeln und reicht die Rechnungen bei der Krankenkasse ein.

Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat

Vorderseite



Rückseite



Größe: 85,60 mm x 53,98 mm x 0,76 mm

2.3 Nachteilsausgleiche

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt C:

Zum Ausgleich von Nachteilen oder Mehraufwendungen, die durch Behinderungen bedingt sind, gibt es eine Reihe von Rechten, Hilfen und Einsparungsmöglichkeiten.

Die Nachteilsausgleiche werden nur dann gewährt, wenn die Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis und weitere Voraussetzungen (zum Beispiel Merkzeichen B= der Ausweisinhaber ist zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt) nachgewiesen wird.

2.3.1. Der Schwerbehindertenausweis

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt C, I:

Hier finden Sie nach Bundesländern geordnet die Adressen aller Behörden, die für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises zuständig sind:

[Zum Link](#)

www.versorgungsaeemter.de

→ Versorgungsämter

Der Sozialverband VdK Deutschland informiert sehr ausführlich über den Schwerbehindertenausweis:

Zum Link

www.vdk.de

- deutschland → pages
- themen → behinderung → 9196
- der schwerbehindertenausweis

Seit dem 1. Januar 2013 konnte der relativ große Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte ausgestellt werden. Seit dem 1.1.2015

werden nur noch die neuen Ausweise ausgestellt, aber die alten Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit! Das heißt: Es besteht kein Umtauschzwang, alle Nachteilsausgleiche können auch mit dem alten Ausweis weiterhin in Anspruch genommen werden. Das Format des neuen Schwerbehindertenausweises entspricht dem des neuen Personalausweises oder einer Bankkarte. Der Ausweis wird damit handlicher und benutzerfreundlicher.

Die Behörde, die für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises zuständig ist, stellt anhand der Schwere der behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen den Grad der Behinderung (GdB) fest.

Unter folgenden Link können Sie selbst den GdB bei Hörschädigung berechnen:

Zum Link

www.schwerhoerigenforum.de

- GdB-Rechner

Auch Kinder mit Cochlea-Implantat bekommen einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Gl (=Gehörlosigkeit), wenn sie mindestens einen GdB von 80 haben. Sie bleiben - unabhängig vom Tragen des Cochlea-Implantats - weiterhin kommunikations- und hörbehindert. Lesen Sie auch das Infoblatt zum Thema Schwerbehinderung bei Kindern mit Hörschädigung mit vielen beachtenswerten Hinweisen:

Zum Link

www.gehoerlosekinder.de

- Wissenswert → Ratgeber
- Runterscrollen bis 17.10.2014, Infoblatt...

2.3.2 Unentgeltliche Beförderung

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt C, II:

Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (DB) können seit 1.9.2011 bundesweit ohne zusätzlichen Fahrschein mit dem grün-roten Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt



werden. Damit können Reisende mit Schwerbehinderung bundesweit durchgängig mit allen Nahverkehrszügen der DB - Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio-Express (IRE) und S-Bahn - in der 2. Klasse kostenlos fahren.

Die Regelungen für Begleitpersonen und für kostenfreie Platzreservierungen bleiben unverändert. Das unentgeltliche Reisen innerhalb von Verkehrsverbänden bleibt bestehen.

2.3.3 Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt C, IV:

Als Ausnahmegenehmigung gibt es den orangenen Ausweis. Er berech-

tigt nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken. Einen Anspruch auf die orangene Ausnahmegenehmigung haben:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenig-

tens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane. Alle Einzelheiten zu Parkerleichterungen finden Sie beim VDK:

[Zum Link](#)

www.vdk.de

→ deutschland → pages
→ themen → behinderung → 9229
→ behindertenparkplaetze

Günstigeres Parken mit Schwerbehindertenausweis an deutschen Flughäfen

Viele deutsche Flughäfen bieten ihren Gästen mit Behinderung die Möglichkeit kostengünstiger oder sogar kostenlos zu parken. Hierfür genügt teilweise der Schwerbehindertenausweis mit GdB 100, teilweise werden die Merkzeichen H, G oder aG verlangt. Dabei ist es unerheblich, auf wen der Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist.

An welchen deutschen Flughäfen es entweder Ermäßigungen oder freies Parken für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises oder eines blauen Behinderten-Parkausweises gibt, die Einzelheiten dazu finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.myhandicap.de

→ Reisen → Reiserart → Flugreisen
→ Parken am Flughafen

2.3.4 Sozialtarif bei Telefon-Festnetzanschluss

Bei der Deutschen Telekom können Sie und Ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen (als Privatkunde mit einem Festnetzanschluss) einen Sozialtarif beantragen, wenn sie blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und der Grad Ihrer Behinderung gemäß deutschem Schwerbehindertenrecht mindestens 90 erreicht.

Zum Antragsformular:

[Zum Link](#)

www.telekom.de

Suchbegriff: Sozialtarif
→ Auftrag für Sozialtarif
→ Sozialtarif

Noch günstiger geht es hier:

[Zum Link](#)

www.telefonanschluss.de

Perfekte Kommunikation in Gebärdensprache

Die Telekom hat einen barrierefreien Service aufgebaut und für Kunden mit Hörbehinderung eine eigene Internetseite mit speziellen Tarifangeboten eingerichtet.

Die Telekom bietet mit einem speziellen Tarif für Gehörlose (T-Tarif inkl.

LTE Plus und Internet-Telefonie VoIP, flüssiges Gaming und ruckelfreie Videos mit bis zu 150 MBit/s.) alles für eine perfekte Kommunikation in Gebärdensprache.

Mehr dazu unter:

[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

→ Suche → Telekom

→ Zusammenarbeit von DGB
und Telekom

2.3.5 Preisnachlässe

Viele Freizeiteinrichtungen und kulturelle Institutionen (zum Beispiel Museen, Schwimmbäder, Kinos, Zoos, Freizeitparks) bieten besondere Preisnachlässe für Menschen mit Behinderungen an, die erst bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises gewährt werden. Gewöhnen Sie sich an, den Schwerbehindertenausweis immer dabei zu haben.

Auch die Deutsche Bahn gewährt Preisnachlässe beim Erwerb von BahnCard 25 und 50 für die 2. Klasse für Menschen mit Behinderung ab einem bestimmten Grad der Behinderung. Genaueres unter:

[Zum Link](#)

www.bahn.de → BahnCard

2.3.6 Anerkennung des Schwerbehindertenausweises in der Europäischen Union

Einen international gültigen Schwerbehindertenausweis gibt es leider immer noch nicht. In der Europäischen Union sind die Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen für Menschen mit Schwerbehinderung weiterhin sehr unterschiedlich geregelt.

Die EU-Kommission strebt die Anerkennung von Behindertenausweisen in der gesamten EU an. Einige Nachteilsausgleiche wie Parkerleichterungen können bereits jetzt grenzüberschreitend beansprucht werden. Mehr dazu finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.behindertenbeauftragte.de

→ DE → Themen

→ Rechtliche Grundlagen

→ Behinderung und Ausweis.

Runterscrollen bis „Internationaler Schwerbehindertenausweis“

2.3.7 Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Der Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung auf Nachteilsausgleich ergibt sich aus dem Benachteiligungsverbot im

Grundgesetz, Artikel 3, aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule, den entsprechenden Regelungen im Schwerbehindertenrecht (Nachteilsausgleich nach SGB IX, § 126) sowie entsprechenden Regelungen in den Gleichstellungsgesetzen und Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer. Auf die Hörbehinderung von Schülern ist angemessen Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls ein Nachteilsausgleich zu schaffen zum Beispiel in Form einer differenzierten Leistungsanforderung. Das gilt bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden. Es ist die Pflicht der Schule eine Behinderung, die von den betroffenen Schülern oder deren Eltern nachgewiesen wurde, angemessen zu berücksichtigen. Mehr dazu bei:

[Zum Link](#)

www.best-news.de

- Pädagogik
- Nachteilsausgleich bei Prüfungen
- Regelungen

Welche Nachteilsausgleichsregelungen in Ihrem Bundesland für Ihr Kind gelten, können Sie an der Schule Ihres Kindes, dem zuständigen Schulamt oder bei Ihrem Kultusministerium

erfragen. Welches Schulamt zuständig ist, erfragen Sie am besten an der Schule Ihres Kindes.

Alle Websites der Kultusministerien mit Kontaktdaten finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.bildungsserver.de

Suchbegriff: Kultusministerien
→ Kultusministerien

Die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer (Stand: Dezember 2012) finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.kmk.org

- Dokumentation/Beschlüsse
- Rechtsvorschriften
- Übersicht Schulgesetze

Informationen über den Nachteilsausgleich vor allem bei Prüfungen für Schüler mit Hörschädigung im Bundesland Hessen finden Sie auf S. 58 der Broschüre „Wege heute und morgen - Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung“ der Hessischen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen. Die Bestelladresse der kostenlosen Broschüre finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen.

Inhaltliche Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie im Abschnitt 4.10.2.1 Nachteilsausgleiche individuell einsetzen.



2.3.8 DGS-Dolmetscher und andere Kommunikationshilfen

Im Bundesgesetz „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)“ wird besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Hörschädigung Rechnung getragen. Im Paragraph 6 heißt es :



„(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“

Und gemäß Paragraph 9 besteht das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen:

„(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, **mit Trägern öffentlicher Gewalt** im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in **Deutscher Gebärdensprache**, mit **lautsprachbegleitenden Gebärden** oder über **andere geeignete Kommunikationshilfen** zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. **Die Träger öffentlicher Gewalt** haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und **die notwendigen Aufwendungen zu tragen.**“ Die Einzelheiten dazu sind in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV) geregelt.

[Zum Link](#)

www.gesetze-im-internet.de

→ Titelsuche

Suchbegriff: KHV

KHV-nichtamtliches

Inhaltsverzeichnis

Wie das nun konkret mit DGS-Dolmetschern und Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren aussieht, können Sie anhand eines Beispiels nachlesen:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosenbund.de

→ Recht

→ Gesetz.

Runterscrollen bis „Behindertengleichstellungsgesetz“

→ Gleichstellungsregelungen leicht gemacht

Zur weiteren Konkretisierung und Umsetzung der Gleichberechtigung auch in den Behörden der Länder und Kommunen sind in allen Bundesländern Landesgleichstellungsgesetze (LGG) in Kraft getreten. Allerdings unter unterschiedlichen Bezeichnungen und in unterschiedlicher Ausformung. Alle Gleichstellungsgesetze der einzelnen Bundesländer finden Sie bei

[Zum Link](#)

www.netzwerk-artikel-3.de

→ Länderebene

→ Gleichstellung Länderebene

Musterbriefe für die Beantragung von Gebärdensprachdolmetschern (für Eltern mit Gehörlosigkeit) für Kinder-

garten/Kindertagesstätte und Schule finden Sie im Abschnitt 3.8 Anträge - Musterbriefe.

2.4 Gehörlosengeld

Das Gehörlosengeld ist in Deutschland eine finanzielle Unterstützung für Menschen, die von Geburt, aufgrund einer Krankheit oder durch einen Unfall gehörlos sind. Das Gehörlosengeld soll ein pauschaler Ausgleich sein für die Mehraufwendungen, die durch die Gehörlosigkeit entstehen. Gesetzlich geregelt ist der Anspruch nach Landesrecht in den jeweiligen Sozialgesetzen der Bundesländer. Das Gehörlosengeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt.

Im Gegensatz zum vergleichbaren, bundesweit üblichen Blindengeld gewähren nur 5 Bundesländer ein Gehörlosengeld. Hinzu kommt, dass die Beträge und Bedingungen sehr unterschiedlich sind.

Berlin

Nach dem Landespflegegeldgesetz Berlin beträgt das monatliche Landespflegegeld für Menschen mit Gehörlosigkeit 130,79 € (Juli.2015).

Das Gehörlosengeld muss bei dem Bezirksamt (Abteilung Jugend und Soziales), bei dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, beantragt werden. In Berlin ist das Gehörlosengeld an die Blindenhilfe und die Blindenhilfe an Rentenerhöhungen gekoppelt. Leistungen der Pflegeversicherung werden mit dem Gehörlosengeld verrechnet.

Quelle und weitere Einzelheiten:

[Zum Link](#)

www.berlin.de

→ Suche: Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz

Brandenburg

In Brandenburg gibt es ebenfalls ein Landespflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz. Es beträgt monatlich 82,00 €.

Ihren Antrag auf Landespflegegeld stellen Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt.

Anspruch auf das Geld haben Menschen mit Gehörlosigkeit ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit.

Tritt diese Taubheit oder Schwerhörigkeit erst später auf, gelten die-



se Personen nur dann als gehörlos, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 % beträgt.

Quelle und weitere Einzelheiten:

[Zum Link](#)

www.masf.brandenburg.de

→ Suche:

Landespflegegeldgesetz.

Runterscrollen bis Landespflegegeldgesetz

Bremen

In Bremen gibt es kein Gehörlosengeld. Aber Menschen mit Gehörlosigkeit können beim Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V. die Kostenübernahme für Dolmetschereinsätze bei wichtigen privaten Anlässen (Notar, Anwalt, Eigentümer-/Mieterversammlung, kirchliche Anlässe und so weiter) beantragen. Der Landesverband hat dafür ein Budget vom Sozialsenat zur Verfügung.

Quelle:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosenbund.de

→ Info/FAQ. Runterscrollen bis

„-Sonstiges A bis Z

→ Gehörlosengeld in Deutschland“.

Runterscrollen bis „Bremen“

Nordrhein-Westfalen (NRW)

Gemäß „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ (GHBG) erhalten Menschen mit Gehörlosigkeit in NRW ein Gehörlosengeld von 77 €. Den Antrag stellen Sie bei den kommunalen Behörden, Abteilung Sozialhilfe/Eingliederung oder direkt bei den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL). Antragsberechtigt sind Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Quelle:

[Zum Link](#)

www.lvr.de → Soziales

→ Menschen mit Behinderung

→ Blinden- und Gehörlosengeld

Sachsen

Das Landesblindengeldgesetz (LBlindG) gewährt in Sachsen Menschen mit Gehörlosigkeit ein monatliches Gehörlosengeld von 103,00 €. Dazu stellen Sie, wenn Sie in Chemnitz, Dresden oder Leipzig wohnen Ihren Antrag bei der Stadtverwaltung. Wenn Sie in einer anderen Stadt oder Gemeinde wohnen ist für Ihren Antrag das Landratsamt zuständig. Antragsberechtigung: Wenn allein wegen der Taubheit und der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs (bei angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit) oder Sprachstörung (bei späterem Erwerb) ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt wird. Quelle:

[Zum Link](#)

www.amt24.sachsen.de

→ Suche: Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche

Sachsen-Anhalt

Gemäß Landesblinden- und Gehörlosengeldgesetz (LBliGG) wird Menschen mit Gehörlosigkeit ein Gehörlosengeld von monatlich 41,00 € gezahlt. Beantragen können Sie das

Geld beim Landesverwaltungsamt. Quelle und mehr Einzelheiten dazu:

[Zum Link](#)

www.sachsen-anhalt.de

→ Suche: Gehörlosengeld

2.4.1 Dolmetscher-Ausweis

In der Region Aachen, dem Kreis Düren und dem Kreis Heinsberg können Menschen mit Gehörlosigkeit einen Dolmetscher-Ausweis beim Hörgeschädigten-Zentrum (HGZ) in Aachen beantragen.

Wenn Sie einen privaten Termin haben, zum Beispiel Elternabend, Gespräch im Kindergarten, Bankgespräch usw., dann können sie den Dolmetscher-Ausweis nutzen.

Die Grenze für den Dolmetschereinsatz sind 3 Stunden im Monat oder 9 Stunden im Quartal.

[Zum Link](#)

www.hgz.aachen.de

Runterscrollen bis

Dolmetscherausweis.

Infos auch mit DGS-Video.

2.4.2 Bundesteilhabegeld

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet aktuell den Entwurf für ein Bundesteilhabege-

setz. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes ist noch nicht abschließend entschieden. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Frühjahr 2016 beginnen. Die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll noch im Jahr 2016 erfolgen. Das Bundesteilhabegesetz soll die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.

Die Leistungen sollen sich am **persönlichen Bedarf** orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll die Einführung eines **Bundesteilhabegeldes** geprüft werden. Mehr dazu:

[Zum Link](#)

www.bmas.de

- Publikationen
- Suchtext: Bundesteilhabegesetz
- 1. Juli 2015
- Der neue Flyer zum Bundesteilhabegesetz

2.5 Taubblindengeld und Taubblindenhilfe

Taubblinde Menschen erhalten, je nach Bundesland, sehr verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen. Teilweise können sie Blinden- oder Sehbehindertengeld und Gehörlosengeld beziehen, teilweise nur je eine dieser Leistungen oder das Taubblindengeld, das es bisher nur in Berlin und Bayern gibt.

Durch die bestehende Sozialgesetzgebung erhalten Menschen mit Taubblindheit viele Hilfeleistungen zum Beispiel Mobilitätstraining, Kommunikationstraining oder ein Training in lebenspraktischen Fähigkeiten.

Dennoch ist der Zugang zu vielen Leistungen erschwert, weil es noch kein eigenes Merkzeichen und noch keine klaren Hilfsmittellisten, Leistungsverzeichnisse und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Taubblindheit gibt. Viele Anträge werden deshalb zunächst abgelehnt und die Betroffenen schaffen es oft nicht sich dagegen zu wehren.

Der aktuelle Stand hinsichtlich der Bestrebungen für ein eigenes Merkzeichen Taubblind ist der, dass sich Bund und Länder im Mai 2014 hinsichtlich der Schaffung eines eigenen

Merkzeichens für Taubblindheit auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt haben. Eine Einführung des Merkzeichens wurde für das Jahr 2015 in Aussicht gestellt.

[Zum Link](#)

www.dbsv.org

→ Pressemitteilungen

→ Archiv 2014.

Runterscrollen bis „Parlamentarische Staatssekretärin...“

Informationen über Blindengeld, Menschen mit Taubblindheit oder mit Gehörlosigkeit und Sehbehinderung (zum Beispiel Menschen mit Usher-Syndrom) finden Sie bei folgenden Websites.

[Zum Link](#)

www.dbsv.org

→ DBSV

→ Aufgaben und Themen

→ Blindengeld

[Zum Link](#)

www.taubblindenwerk.de

→ Taubblindheit

[Zum Link](#)

www.leben-mit-usher.de

→ Usher-Syndrom

[Zum Link](#)

www.uwezelle.de

Den Spiegel-Artikel “Taubblinde in Deutschland: Nichts hören, nichts sehen, nur fühlen“ finden Sie hier:

[Zum Link](#)

www.spiegel.de

Suchbegriff: Fehlversorgung:

Taubblinde in Deutschland

→ Taubblinde in Deutschland

2.6 Steuererleichterungen

Steuervergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt E, I:

Den Freibetrag wegen Behinderung (Behindertenpauschbetrag) kann man sich auf Antrag in die Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Die Anpassung an die Gehaltsauszahlung erfolgt monatlich. Nach Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises kann eine (entsprechend dem Zeitpunkt der Feststellung der Schwerbehinderung) rückwirkende Korrektur (bis zu vier Jahre rückwirkend) der rechtskräftigen Steuerbescheide beantragt werden.

Das Merkzeichen „H“ erhalten in der Regel auch Kinder mit hochgradiger Hörschädigung und einem GdB von 100 bis zum Ende der Ausbildung und einer regulären Fortbildung.

2.7 Eingliederungshilfe

2.7.1 Frühförderung



Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt H, IV, 1:

Leistungen der Frühförderung (zum Beispiel Eltern-Kind-Kurse, motorpädagogische/logopädische Behandlungen, Gebärdensprachkurse für die ganze Familie, Begleitmaterial zum Gebärdensprachkurs und so weiter) können Sie entweder bei der Krankenkasse, beim örtlichen Sozialamt (in Bayern: Bezirk) und im Falle von Hausgebärdensprachkursen für Eltern eines Kindes mit Gehörlosigkeit beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen.

Frühförderung können sowohl Kinder mit Behinderung als auch Kinder, die von Behinderung bedroht sind, beanspruchen. Das sind zum Beispiel Kinder von Eltern mit Behinderung.

Folgende Informationen über die Finanzierung von Frühförderung entstammen dem Portal imhplus:

Zum Link

www.imhplus.de

→ Schule → Frühförderung

→ Finanzierung von Frühförderung

Die Aktualisierung 2014 ist in Arbeit. Die Infos gibt es auch in verständlicher und leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache. Frühförderung besteht oft aus verschiedenen „Bausteinen“: Zum Beispiel heilpädagogische, logopädische, ergotherapeutische oder medizinische Maßnahmen.

Die unterschiedlichen Träger müssen hierfür zusammenarbeiten (Krankenkassen, Sozialhilfeträger, Kinder- und Jugendhilfeträger und andere). Auch die Fachleute sollen zusammenarbeiten.

Die Frühförderverordnung soll dafür sorgen, dass Eltern und Kind die Versorgung aus einer Hand erhalten. Das nennt man „Komplexleistung“. Komplexleistung bedeutet, dass für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) Fördermaßnahmen von verschiedenen Stellen erbracht werden, die interdisziplinär zusammenarbeiten. In Abstimmung

RECHTE + FINANZIELLE LEISTUNGEN

mit den Eltern soll ein individuelles Gesamtziel und ein Behandlungsplan festgelegt werden. Die Maßnahmen können dann gleichzeitig oder nacheinander erfolgen.

Gefördert werden auch Hausbesuche (sogenannte mobil aufsuchende Hilfen = ambulante Hilfen) und Teambesprechungen, die dem Austausch von Informationen und der Supervision der Fachleute dienen.

Die Frühförderverordnung gilt seit 2003. Die Anwendung in der Praxis hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durch ein Rundschreiben an die Kostenträger geklärt (Rundschrei-

ben vom 24. Juni 2009). Das Rundschreiben und weitere Informationen kann man bekommen über das Bürgertelefon und das Gebärdensprachtelefon des Bundesministeriums für Gesundheit.

Frühförderung und Persönliches Budget

Wenn Eltern unzufrieden sind mit der staatlichen Frühförderung, kann die Sachleistung Frühförderung in eine Geldleistung umgewandelt werden: das Persönliche Budget. Die Eltern bekommen dann Geld, das sie für selbst-gewählte private Anbieter von Frühförderung ausgeben. Grundlage ist § 17 Sozialgesetzbuch IX.





Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf das „Persönliche Budget“. Das Wunsch- und Wahlrecht der Familie wird berücksichtigt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen (Förderbedarf) erfüllt sind. Die Höhe des Persönlichen Budgets ergibt sich aus dem individuellen Förderbedarf jeder einzelnen Familie und ihrer räumlichen Entfernung zum nächsten Frühförderer - **unabhängig vom Einkommen der Eltern**.

Wie beantragt man das Persönliche Budget ?

Die Eltern beantragen für ihre Kinder das Persönliche Budget beim Sozialamt als Eingliederungshilfe.

Man kann bei der Antragstellung Hilfe bekommen: Zum Beispiel hilft das In-



ternet-Portal „Quietschehände–Frühförderung mit Gebärdensprache“ und informiert ausführlich über viele Aspekte in der Frühförderung:

[Zum Link](#)

www.quietschehaende.de

Mehr zur Antragstellung im Abschnitt 3.8.3 Bilinguale Frühförderung.



Anträge dazu finden Sie bei

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Elternhilfe

→ Leitfaden Recht.

Runterscrollen bis „Gebärdensprachdolmetscher im Kindergarten / Kindergartenassistenten“

2.7.2 Kindergarten / Kindertagesstätte

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt H, IV, 2:

Für den Besuch eines Regelkindergartens können Sie zum Beispiel für ein Kind mit Gehörlosigkeit eine Integrationshelferin oder einen Integrationshelfer mit Gebärdensprachkompetenz oder DGS-Dolmetscher beantragen.

Hinsichtlich des Einsatzes von **DGS-Dolmetschern für Eltern mit Gehörlosigkeit** (Kind mit oder ohne Hörschädigung) für **Elternsprechta-ge** und andere Elternabende in **Kindergärten/Kindertagesstätten** gibt es leider nicht in allen Bundesländern eine spezielle gesetzliche Grundlage.

Tipp: Stellen Sie immer im Juli für das nächste Kindergartenjahr einen Antrag bei Ihrem Sozialamt (Eingliederungshilfe) auf 3 bis 4 Fördergespräche. Das hat den Vorteil, dass die Genehmigung **rechtzeitig** zum Gesprächstermin vorliegt.

Die Kostenübernahme für den Einsatz von DGS-Dolmetschern in Kindergarten/Kindertagesstätte ist abhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern (Einkommensprüfung).

Im Abschnitt 3.8.4 finden Sie einen Musterbrief dazu.

2.7.3 Schule

Ergänzung zur bvkM-Broschüre, Abschnitt H, IV, 3:

Wie Eingliederungshilfe beim Besuch einer Förderschule auch aussehen kann beschreibt unten stehender Bericht. Inhaltliche Informationen zum Bereich Förderschule finden Sie im Abschnitt 4.10.2.4 Besuch einer Förderschule.

Regelbeschulung mit DGS-Dolmetscher

In den meisten Bundesländern ist es inzwischen möglich, ein Kind mit

EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK BERICHTET

J. besuchte das Berufskolleg für Hörgeschädigte. Zuerst im Wirtschaftszweig. Dort erreichte er den mittleren Schulabschluss. Dann besuchte er die Vorklasse zur Sekundarstufe II. Sein Problem war die Deutsche Schriftsprache. Deshalb hat er bereits beim Schulbesuch im Wirtschaftszweig einen Antrag (mit Unterstützung der Schule) beim zuständigen Sozialamt auf Deutschnachhilfe durch eine DGS-Dolmetscherin gestellt.

Das Ergebnis der Antragstellung war (nach Vorlage eines Einkommensnachweises) ein rückwirkender Vergleich. Ein Teil der Kosten, die durch die Deutschnachhilfe (sie war erfolgreich!) zwischenzeitlich entstanden waren, wurde übernommen. In Zukunft musste J. eine Bescheinigung seiner Schule vorlegen, dass eine Notwendigkeit für Deutsch-Nachhilfe besteht und danach wurden die Kosten vom Sozialamt erstattet.

Gehörlosigkeit oder hochgradiger Schwerhörigkeit an einer Regelschule mit Einsatz von DGS-Dolmetschern unterrichten zu lassen.

Vorformulierte Anträge zur Kostenübernahme und Widersprüche bei Ablehnung der Kostenübernahme finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Elternhilfe

→ Leitfaden Recht.

Runterscrollen bis „Regelschule mit Gebärdensprachdolmetscher“

Inhaltliche Informationen zum Besuch einer Regelschule finden Sie unter Abschnitt 4.10.2.5 Besuch einer Regelschule. In diesem Abschnitt finden Sie auch Informationen zu den Leitfäden für Eltern, Lehrer und DGS-Dolmetscher für die Beschulung mit DGS-Dolmetschern.

Wenn Ihr Kind für den Besuch einer Regelschule auf eine/n persönliche/n Assistent/in (Integrationshelfer/in oder Schulhelfer/in) angewiesen ist, wird diese Leistung als Maßnahme der Eingliederungshilfe vom Sozialamt erbracht.



Einen **Antrag für eine Integrationshelferin oder einen Integrationshelfer** müssen Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt stellen. Empfehlenswert ist es, den Antrag möglichst frühzeitig vor der Einschulung beziehungsweise vor Beginn des Schuljahres zu stellen und bereits im Antrags schreiben den **besonderen Hilfebedarf** gegenüber dem Sozialamt konkret darzulegen. Um den Vorgang zu beschleunigen sollten im Vorfeld bereits entsprechende Bestätigungen der Schule und ärztliche Atteste zur Vorlage beim Sozialamt eingeholt werden. Sozialämter stellen jedoch selbst keine Integrationshelfer bereit. Integrationshelfer werden von verschiedenen Trägern caritativer Einrichtungen, deren Adressen den Sozialämtern bekannt sind, zur Verfügung gestellt. Auch hier gilt: Bei Ablehnung immer auf einen schriftlichen Bescheid drängen,



denn nur gegen diesen können Sie Widerspruch einlegen und rechtswaltliche Unterstützung suchen.

Auch in einer Förderschule für Hörgeschädigte ist der Einsatz von Integrationshelfern für die Schulbegleitung möglich. Jedoch muss die begleitende Person notwendig sein, weil die Förderschule den zusätzlichen Betreuungsbedarf selbst nicht leisten kann. Bei notwendiger Begleitung aufgrund des **Verhaltens des Kindes** kann eventuell nicht das Sozialamt sondern das **Jugendamt zuständig** sein.

Rechtliche Voraussetzungen für die Bewilligung von Schulbegleitern / Integrationshelfern

Für die Frage, ob die Kosten einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen wer-

den können, kommt es nach der Rechtsprechung darauf an, dass Schulbegleiter keine Aufgaben von Lehrern wahrnehmen. Schulbegleiter dürfen nicht Aufgaben übernehmen, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer gehören wie Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen, Aufmunterungen und Anleitung zur Weiterarbeit.

Dagegen können die Kosten einer Schulbegleitung für Maßnahmen übernommen werden, die für die Betroffenen ein Hilfs- oder Kommunikationsmittel darstellen und dabei unterstützen, die klassenbezogenen Angebote der Lehrer anzunehmen und zu verarbeiten.

Über die Kostenübernahme entscheidet das Sozialamt mit förmlichem Bescheid. Gegen einen ablehnenden Bescheid besteht die Möglichkeit, mit Widerspruch beziehungsweise Klage vorzugehen. Die Schulbegleitung sollte meist bereits zum Einschulungstermin beziehungsweise bei Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen. Wegen der hieraus in der Regel resultierenden Eilbedürftigkeit der Kostenübernahme empfiehlt es sich im Falle der Ablehnung, unverzüglich einen entsprechenden Antrag auf Er-

lass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht zu stellen.

Aktuelle Streitfälle: Dazu finden Sie Informationen im Abschnitt 3.7.5 Integrationshelfer für Kindergarten und Schule.

Gibt es eine Eigenbeteiligung an den Kosten ?

Das Sozialamt kann weder vom Kind noch von den Eltern eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Schulbegleitung verlangen.

Informationsquelle:

[Zum Link](#)

www.hoffmann-gress.de

- Publikationen
- Fachinfos der Kanzlei
- Sozialrecht
- Schulbegleitung

Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Buch von Jürgen Greß: Recht und Förderung für mein behindertes Kind: Elternratgeber für alle Lebensphasen - alles zu Sozialleistungen, Betreuung und Behinderten-testament. Genauere Angaben dazu finden Sie in Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.



In diesem Sinne schreibt auch der Landschaftsverband Westfalen Lippe zur **Kostenübernahme von Integrationshelfern in NRW:**

Aufwendungen für Integrationshelfer für die individuelle Betreuung von Schülern, durch die die Teilnahme am Unterricht in der Allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, zählen weder zu den vom Land NRW noch zu den vom Schulträger aufzubringenden Schulkosten. Weder das Land, noch der jeweilige Schulträger haben die Pflicht, den Schulbesuch durch Assistenzpersonal erst zu ermöglichen (vergleiche § 92 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW).

Deshalb gilt:

- Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kostenübernahme für den notwendigen Einsatz von Integrationshelfern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch XII möglich ist (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfeverordnung „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“).

Die Kosten von Eingliederungshilfe in der Schule trägt der örtlich zuständige Sozialhilfeträger, bei welchem ein entsprechender Antrag zu stellen ist. Eingliederungshilfe wird in der Allgemeinen Schule und in der Förder-

schule gewährt. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in der Schule werden (nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII) weder das Einkommen noch das Vermögen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten angerechnet.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung (zum Beispiel Autismus, ADHS) muss geprüft werden, ob eine Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII möglich ist (§ 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII). Für diesen Personenkreis muss dann ein Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt gestellt werden.
- Sofern Schüler einen Anspruch auf Behandlungspflege gegenüber ihrer (gesetzlichen) Krankenversicherung haben, besteht dieser Anspruch auch während des Schulbesuchs (gemäß § 37 Absatz 2 Sozialgesetzbuch V). Beschluss des Bundessozialgerichts vom 21.11.2002.

Zum Link

www.lwl.org

- Jugend und Schule
- Inklusion in der Schule
- Integrationshelferinnen und Integrationshelfer

Mehr zum Beschluss des Bundessozialgerichts im Abschnitt 3.7.6 Anspruch auf Behandlungspflege während Schulbesuch.

DGS-Dolmetscher für Eltern mit Gehörlosigkeit (Kind mit oder ohne Hörschädigung) in der Schulmitwirkung in NRW:

Anders als in Kindergarten/Kindertagesstätte (siehe Abschnitt 2.8.2) werden im Rahmen der Schulmitwirkung (Schulmitwirkung = Klassenpflegschaftssitzung wo Elternvertreter gewählt werden, Teilnahme an Schulpflegschaftssitzung) in NRW die Kosten für DGS-Dolmetscher von der für die jeweilige Schule zuständigen Bezirksregierung übernommen. Grundlage ist dafür ein Erlass des Schulministeriums. An vielen Förderschulen für Hören und Kommunikation in NRW ist der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in der Schulmitwirkung schon geregelt.

Anders sieht es noch an Regelschulen aus. Stellen Sie deshalb vorsorglich bereits zum Schuljahresbeginn einen Antrag bei der Bezirksregierung, die für die Schule Ihres Kindes zuständig ist.

Einen Musterbrief für den Antrag finden Sie in Abschnitt 3.8.6 DGS-Dolmetscher für Klassenpflegschaftssitzung (für Eltern mit Gehörlosigkeit in NRW).

DGS-Dolmetscher für Eltern mit Gehörlosigkeit (Kind mit oder ohne Hörschädigung) für Elternabende/Elternsprechtage in NRW:

Die Kostenübernahme für die Teilnahme an Elternabenden und Elternsprechtage müssen Sie - **anders** als bei der Kostenübernahme für Dolmetscher in der Schulmitwirkung (zum Beispiel: Wahl des Klassenpflegschaftsvertreters für die Schulpflegschaftssitzung) - bei Ihrem Sozialamt beantragen.

Die Kostenübernahme ist abhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern (Einkommensprüfung).

Einen Musterbrief für den Antrag finden Sie im Abschnitt 3.8.7 DGS-Dolmetscher für Elternsprechtage/

Elternabende (für Eltern mit Gehörlosigkeit in NRW).

DGS-Dolmetscher können Sie auch beantragen für andere wichtige Veranstaltungen an der Schule oder im Internat. Zum Beispiel für Vorbesprechungen für Klassenfahrten oder Ähnliches. Beantragen Sie für solche Besprechungen die Kostenübernahme für DGS-Dolmetscher bei Ihrem Sozialamt. Begründung: Es besteht die **Notwendigkeit des pädagogischen Austausches**.



2.8 Leistungen und Rechte im Rahmen von Ausbildung, Studium und Beruf

2.8.1 Berufsausbildung

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt J, I:

Der Besuch einer Regelberufsschule mit entsprechenden Nachteilsausgleichen (zum Beispiel DGS-Dolmetschern) ist möglich.

Mehr dazu im Abschnitt 3.7.9 Regel-Berufsschule mit DGS-Dolmetschern.

2.8.2 Zweite Ausbildung

Oft wird bei dem Wunsch nach einer zweiten Ausbildung von Seiten der Behörden folgendermaßen argumentiert: Da Jugendliche mit Gehörlosigkeit immer eine Ausbildung mit begleitenden Hilfen („Reha-Ausbildung“) brauchen, gäbe es nur einmal diese Hilfen (zum Beispiel spezielle Schulen, DGS- und Schrift-Dolmetscher und so weiter). Das hieße, sie dürften gar keine 2. Ausbildung mehr machen! Damit würden sie aber schlechter gestellt als Jugendliche ohne Behinderung und deshalb greift hier das Gleichstellungsgebot. Trotzdem werden Anträge auf eine 2. Ausbildung abgelehnt. Legen Sie Widerspruch ein! Die Chancen stehen gut! Oder die begonnene Ausbildung wird abgebrochen. Dann gibt es gar keine Probleme.

2.8.3 Umschulung

Umschulungen über die Agentur für Arbeit oder Jobcenter werden auch gern abgelehnt mit dem Hinweis, dass laut Gesetz nur zweijährige Umschulungen finanziert werden dürfen. Stimmt! Aber dann ist individuelle Kreativität gefragt.

EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK BERICHTET

Wir haben 2 Jahre über das Jobcenter finanziert bekommen. Für das 3. Jahr haben wir einen anderen Träger gesucht (zum Beispiel den Ausbildungsbetrieb. Er kann dafür auch Zuschüsse bekommen). Dabei kann es auch zu Problemen mit den Kosten für die schulische Seite der Ausbildung kommen. Zum Beispiel wenn

die Schule in einem anderen Bundesland liegt als der Ausbildungsbetrieb! Auch da wird dann wieder eine Institution zwischengeschaltet, zum Beispiel das jeweilige Schulamt. Oft wissen die Schulen um den Weg der Beantragung, manchmal muss man sich aber auch privat oder über einen Verband einschalten.

Kompetenzzentrum kombabb NRW

Im neu eröffneten Kompetenzzentrum kombabb NRW (Behinderung-akademische Bildung-Beruf) werden Sie zu folgenden Themen beraten :

- Was will ich? Was kann ich?
Wo will ich hin?
- Studieren mit Behinderung?
- Studium oder Ausbildung?
- Welche Hochschule?

Adresse:

Kompetenzzentrum kombabb NRW
Reuterstraße 161, 53113 Bonn

Telefon: 0228 9474 4512

E-Mail: kontakt@kombabb.de

Link: [Zum Link](#)

www.kombabb.de

DGS-Dolmetscher werden von der Beratungsstelle für die Beratung auf Nachfrage finanziert (telefonische Info vom 25.1.12).





2.8.4 Studium

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt J, II:

Auch für Studierende mit Beeinträchtigungen gilt: Die üblichen Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten sind zuerst durch Vermögen und Einnahmen der Studierenden oder ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu decken. Wenn die Eigenmittel nicht reichen, können sie BAföG beantragen. Beeinträchtigte Studierende sind im Studium häufig auf technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Wer dafür nicht selbst aufkommen kann, beantragt die Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfeleistung für behinderte Menschen nach dem

12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Manche Hilfsmittel finanzieren die Krankenkassen.

[Zum Link](#)

www.studentenwerke.de

→ Studieren mit Behinderung

→ Finanzierung

Inhaltliche Informationen und Angaben zu einem Studienführer für Hörbehinderte Studenten und Absolventen (bhsa) finden Sie im Abschnitt 4.11.6 Studium. Inhaltliche Informationen zu Nachteilsausgleichen im Studium finden Sie im Punkt 4.11.6.1 Nachteilsausgleiche.

2.8.5 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt J, III, 1:

Integrationsfachdienst

Die Adressen und Ansprechpartner der IFDs findet man im Internet unter:

[Zum Link](#)

www.integrationsaemter.de

→ Kontakt

Begleitende Hilfen im Beruf Ergänzung zur bvkm-Broschüre, Abschnitt J, III, 3

EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK BERICHTET

Eine Frau mit Gehörlosigkeit hat sich selbstständig gemacht als Systemische Beraterin. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurden ihr vom zuständigen Integrationsamt (in Form eines persönlichen Budgets) eine bestimmte Anzahl von Dolmetscherstunden für Einzel- und Gruppensupervisionen, Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft und Teambesprechungen bewilligt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten hat sie auch Schriftverkehr mit Ämtern und Firmen, die sie als Beraterin engagieren. Hinzu kommt, dass regelmäßig Berichte über den Verlauf ihrer

Beratungen erstellt werden müssen. Damit sowohl der Schriftverkehr, als auch die Berichte missverständnisfrei verfasst werden können, hat die Frau auch einen Antrag auf Kommunikationsunterstützung im berufsbezogenen Schriftverkehr (keine DGS-Dolmetscher) beim zuständigen Integrationsamt gestellt. Der Antrag wurde nach intensivem Einsatz der Systemischen Beraterin bewilligt. Rechtsgrundlage für den Bewilligungsbescheid war § 17 Abs. 1a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).



WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

3. WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

Die Erfahrung zeigt, dass es für Eltern eines Kindes mit Hörschädigung nicht selten Probleme gibt, die Kosten von Sozialleistungsträgern erstattet zu bekommen. Die Kosten entstehen, wenn der notwendige Bedarf des Kindes gedeckt werden soll. Die Informationslage zum Thema Hörschädigung ist bei Sozialleistungsträgern und Schulbehörden sehr unterschiedlich und dementsprechend fallen deren Entscheidungen aus.

Und: Jeder „Fall“ ist anders!

Unter Umständen müssen Sie Ihr Recht vor Gericht einklagen. Damit Sie für diesen Fall juristischen Beistand ohne größere finanzielle Nachteile einholen können, kann es ratsam sein eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen.



3.1 Rechtsschutzversicherung

Für Menschen mit Behinderung gelten in der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich keine Besonderheiten. Der Umfang des Versicherungsschutzes bemisst sich nicht anders als bei Menschen ohne Behinderung.

Im Rahmen einer Familien-Rechtsschutzversicherung sind Menschen mit Behinderung über ihre Eltern mitversichert, sofern sie noch nicht volljährig sind.

Volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder sind in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Die Rechtsschutzversicherung trägt das Kostenrisiko von Rechtsstreitigkeiten, die bei der Wahrung eigener rechtlicher Interessen entstehen. Hierbei geht es insbesondere um die Übernahme von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.



Umgang mit einer Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung soll den Versicherungsnehmer bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen finanziell unabhängig stellen. Bei Rechtsschutzversicherungen gilt es einige wichtige Aspekte zu beachten, was den Versicherungsschutz angeht. Denn es besteht nicht automatisch sofort Versicherungsschutz, wenn man die Police in den Händen hält.

Beim **Neuabschluss** einer Rechtsschutzversicherung muss in der Regel mit einer dreimonatigen Wartezeit (auf den Versicherungsschutz) gerechnet werden. Aber selbst wenn die Wartezeit von drei Monaten abgelaufen ist, muss die Rechtsschutzversicherung noch lange nicht jeden Fall übernehmen. Eine wichtige Rolle spielt das Ereignis, das den Rechtsstreit auslöst. Grundsätzlich besteht

der Versicherungsschutz nur für die Streitigkeiten, die auch wirklich erst nach Ablauf der Wartezeit eingetreten sind. Dann handelt es sich um einen Versicherungsfall, der auch bedingungsgemäß von der Rechtsschutzversicherung übernommen wird.

Hinsichtlich der dreimonatigen Wartezeit gibt es auch Ausnahmen, zum Beispiel in bestimmten Rechtsangelegenheiten oder wenn eine bereits bestehende Versicherung aufgestockt wird.

Bei der Auswahl der Rechtsschutzversicherung kann man sich schon bei der Wahl der Versicherungsgesellschaft Vorteile verschaffen. Vergleichen Sie die verschiedenen Tarife! Eine Selbstbeteiligung kann den Beitrag etwas reduzieren. Je nach Ausgestaltung der Rechtsschutzversicherung gibt es diese schon ab 200 € pro Jahr!

Wichtig sind auch die Kündigungsbedingungen eines Versicherungsan-

WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN



bieters. In der Regel wird die Versicherung für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn Sie nicht drei Monate vor Vertragsende kündigen. Oft stellen Rechtsschutzversicherer für ihre Kunden auch eine Anwaltshotline zur Verfügung. Für die Versicherungsnehmer werden von der Gesellschaft kostenfrei Rechtstipps gegeben. Auch ein Mediator ist ein wichtiges Instrument, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und hilft Kosten zu sparen. Ein Mediator setzt sich mit den Streitparteien zusammen und versucht eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Leistungsarten und ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten einer Rechtsschutzversicherung

Eltern eines Kindes mit Hörschädigung sollten bei ihrer Rechtsschutz-

versicherung darauf achten, dass diese die Kosten erstattet **sowohl bei Verfahren vor Verwaltungsgerichten in Schul- und Hochschulangelegenheiten** (zum Beispiel wichtig bei Problemen mit der Zuweisung an eine bestimmte Schule) **als auch bei Verfahren vor Sozialgerichten**, vor allem Sozialgesetzbuch IX und XII (zum Beispiel wichtig bei Problemen mit der Kostenerstattung von Gebärdensprachkursen und Lernmaterialien oder Integrationshelfern im Kindergarten oder in der Förderschule/Regelschule oder Einsatz von DGS-Dolmetschern an Regelschulen).

Falls Sie bereits über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, überprüfen Sie in den allgemeinen Vertragsbedingungen die Leistungsarten und auch welche Rechtsangelegenheiten ausgeschlossen sind.

Sind nicht alle Bereiche wie oben beschrieben abgedeckt, sollten Sie sich einen anderen Versicherer suchen oder den Versicherungsumfang erweitern lassen. Hilfreich ist es, sich vor dem Wechsel über die Bedingungen für einen Wechsel bei der „neuen“ Versicherung zu erkundigen.



Falls Sie noch keine Rechtsschutzversicherung haben, sollten Sie eine abschließen, die alle oben angeführten Bedarfe erfüllt. Zum Beispiel die Rechtsschutzversicherer „Auxilia“, „Allrecht“ und „Degenia“

[Zum Link](#)

www.ks-auxilia.de

[Zum Link](#)

www.allrecht.de

[Zum Link](#)

www.degenia.de

decken die genannten Bereiche ab. Die Kosten für einen Anwalt werden bereits dann übernommen, wenn Sie beispielsweise Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid des Sozialamts einlegen wollen.

3.2 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

Wenn Sie sich keine Rechtsschutzversicherung leisten können oder wollen, aber trotzdem Ihr Recht durchsetzen oder sich beraten lassen wollen, gibt es von staatlicher Seite die Möglichkeit, dass die Anwalts- und Gerichtskosten übernommen werden. Wann bekommen Sie diese Hilfen?

Beratungshilfe ist finanzielle Hilfe vom Staat, der die Kosten für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt übernimmt. Geregelt ist sie im Beratungshilfegesetz. Sie steht demjenigen zu, der rechtsanwaltliche Hilfe benötigt und die Kosten aufgrund



seiner wirtschaftlichen Situation nicht selber tragen kann (Einkommensprüfung). Sie wird nicht gezahlt, wenn Hilfe anderweitig zu bekommen ist, zum Beispiel bei Mietberatungsstellen, Verbraucherberatung und anderen. Der Antrag ist entweder bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die hilfesuchende Person wohnt oder bei dem für die jeweilige Kanzlei zuständigen Gericht. Dies geschieht mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes oder schriftlich durch ein Formular. Die Antragstellung kann vor oder nach der ersten anwaltlichen Beratung erfolgen.

Prozesskostenhilfe (früher: „Armenrecht“) ist die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen und umfasst die Gerichtsgebühren, Vorauszahlungen an die Gerichtskasse und Anwaltskosten.

Ausführlichere Informationen dazu finden Sie unter:

[Zum Link](#)

www.gangway.de

→ Suche: Prozesskostenhilfe

3.3 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Allgemeine Informationen, was die Suche nach passenden Rechtsanwältinnen und die Kosten für Rechtsanwälte betrifft, finden Sie unter:

[Zum Link](#)

www.finanztip.de

→ Suche: Anwaltskosten

Nachfolgend haben wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Fachgebiet **Sozialrecht und/ oder Verwaltungsrecht** aufgelistet, die nicht nur eines dieser Fachgebiete

WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

vorweisen, sondern auch in irgendeiner Form **Kontakt mit dem Thema „Hörschädigung“** hatten, sich durch besonderes Engagement hervorgetan haben oder von Eltern empfohlen wurden. Die Liste wird nach Postleitzahlen geführt.

Rechtsanwältin

Barbara von Heereman

Fachanwältin für Sozialrecht
rls Rechtsanwälte
Lockwitzer Str.12
01219 Dresden
Telefon: 0351-3161040
Fax: 0351-3161041
E-Mail: heereman@rls-kanzlei.de
Link: [Zum Link
www.rls-kanzlei.de](http://www.rls-kanzlei.de)

Tätigkeitsschwerpunkte: Schulrecht, Jugendhilferecht, Sozialrecht, insbesondere Eingliederungshilfe und Krankenkassenrecht, Familienrecht

2. Sprecherin von LAGIS Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen e. V. und seit vielen Jahren mit der gerichtlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung befasst (Streitigkeiten zur Durchsetzung von Internetbeschulung für ein Kind mit Autismus, zur

Durchsetzung der Begleitung durch einen Gebärdendolmetscher für ein hörgeschädigtes Kind im Kindergarten, zur Durchsetzung einer fachlich qualifizierten Schulassistentin).

Rechtsanwältin Jana Jeschke

Tätigkeitsschwerpunkte sind
Arbeits- und Sozialrecht.
Kanzlei: Schönhauser Allee 144
(2. OG links)
10435 Berlin
(Prenzlauer Berg)
Telefon: 030 23882230 und
030 23882231
Fax: 030 23882232
E-Mail: info@kanzlei-jeschke.de
Link: [Zum Link
www.kanzlei-jeschke.de](http://www.kanzlei-jeschke.de)

Rechtsanwältin

Manja Manuela Mehnert

Mozgay & Mehnert
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen
Schwerpunkt:
Recht für Hörgeschädigte
Kanzlei: Karlsruher Straße 1
10711 Berlin
Telefon: 030 890650-0
Fax: 030 890650-50
E-Mail: kanzlei@mozgay.de
Link: [Zum Link
www.mozgay.de](http://www.mozgay.de)

Manja Manuela Mehnert ist selbst schwerhörig, mit Menschen mit Hörschädigung aufgewachsen und besuchte eine Schule für Menschen mit Schwerhörigkeit. Sie verfügt über Kenntnisse in DGS und LBG.

Rechtsanwältin Gesa Henrici

Tätigkeitsschwerpunkte sind
Arbeits- und Sozialrecht

Kanzlei: Fasanenstraße 41
10719 Berlin

Telefon: 030 8812996

Fax: 030 8837624

E-Mail: mail@gesahenrici.de

Link: [Zum Link](#)
www.gesahenrici.de

Gemeinsam mit ihrer Familie erlernt Gesa Henrici seit mehreren Jahren DGS, da ihr drittes Kind gehörlos auf die Welt gekommen ist.

Die Durchsetzung der Rechte behinderter Kinder ist ihr beruflich und privat ein besonderes Anliegen.

Rechtsanwältin Judith Hartmann

Fachanwältin für Sozialrecht

Schillerstraße 44

22767 Hamburg

Telefon: 040 38902885

Telefax: 040 38902886

E-Mail: kanzlei@judithhartmann.de

Frau Hartmann kommuniziert in Deutscher Gebärdensprache und ist selbst fast gehörlos. Daher vertritt sie besonders Mandanten mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit. Die Belange dieser Personengruppe sind ihr bestens vertraut.

Auch für hörende Menschen und Menschen mit anderen Behinderungen ist sie selbstverständlich mit dem gleichen Engagement im Sozialrecht tätig. Dabei wird die Kommunikation bei persönlichen Besprechungen in der Kanzlei oder bei Gerichtsterminen über den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin sichergestellt. Im Übrigen kommuniziert sie bevorzugt per E-Mail.

Rechtsanwalt Alfred Kroll

Fachanwalt für Sozialrecht

Altburgstr. 17

26135 Oldenburg

Telefon: 04 41-2 42 70

Telefax: 04 41-2 74 36

[Zum Link](#)
www.behindertemenschen.de

Herr Kroll hat schon mehrfach erfolgreich Eltern bei der Durchsetzung von Hausgebärdensprachkursen vertreten.

WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

Rechtsanwältin Martina Steinke

Kanzlei: Kurt-Schumacher-Platz 8
44787 Bochum

Telefon: 0234 9159131

E-Mail: martina.steinke@sozialrechtbochum.de

[Zum Link](#)

www.sozialrecht-bochum.de

Mehrjährige Tätigkeit als Referentin für Sozialrecht und Sozialpolitik beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Fachgebiet: Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere Schulbegleitung, Leistungen der Krankenversicherung (Heil- und Hilfsmittelversorgung), Leistungen der Pflegeversicherung, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Erwerbsminderungsrente, Schwerbehindertenrecht, Schulrecht (Gemeinsamer Unterricht), Antidiskriminierungsrecht; Betreuungsrecht; Heimrecht; Vorträge zum Sozial- und Betreuungsrecht.

Rechtsanwältin Sandra Fabian

Fachanwältin für Sozialrecht

Kanzlei: Hauptstraße 151
50226 Frechen

Telefon: 02234 8981810

Telefax: 02234 8981812

Mobil: 0176 44503280

E-Mail: kanzlei@sandra-fabian.de

Link: [Zum Link](#)

www.sandra-fabian.de

Frau Fabian ist die Tochter gehörloser Eltern und kann ein wenig Gebärdensprache. Sie ist spezialisiert auf Existenzsicherungsrecht, also Hartz IV und SGB III, führt Verfahren gegen die Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekassen und ist im Schwerbehindertenrecht sowie bei der Eingliederungshilfe tätig. Frau Fabian arbeitet mit Rechtsanwältin Ursula-Maria Hoffstadt zusammen.

Rechtsanwältin Anneliese Quack

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht/Sozialrecht, insbesondere Schul- und Familienrecht

Interessensschwerpunkte:

Öffentliches Baurecht, Sozialrecht

E-Mail: quack@raahq.de

Kanzlei: Lindenstraße 4,
50354 Hürth-Alt Hürth

Telefon: 02233 94227-0

Fax: 02233 94227-20

E-Mail: kanzlei@raahq.de

Postanschrift: Postfach 8119
50344 Hürth

[Zum Link](#)

www.rechtsanwaelte-aussem-heigl-quack.de

EIN MITGLIED DES BGK BERICHTET

Immer zu den Sommerferien bemühen wir Herrn Zoller. Er ist spezialisiert auf Schulrecht. Sehr freundlicher Anwalt, ausschließlich am Ziel orientiert. Bei uns war das Ziel immer nur der Verbleib an der Schule.

Der Mann hat die Nerven, sich mit der Schulbehörde auseinanderzusetzen. Auch in unserer, im vergange-

nen Sommer ja recht festgefahrenen Situation (Beschulungsort war aufgehoben), hat er dann sehr viel mehr herausgeholt, als unserem Kind je zugestanden worden war. Wir können Herrn Zoller sehr empfehlen.

(Unser Kind = Kind mit Gehörlosigkeit mit DGS-Dolmetschern an Regelschule in NRW)

Rechtsanwältin

Ursula-Maria Hoffstadt

Fachanwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht, Mediatorin

Stiftsgasse 6, 53111 Bonn

Telefon: 0228 / 55 99 2-0

Telefax: 0228 / 55 99 2-22

E-Mail: info@bonn-fachanwalt.de

[Zum Link](#)

www.bonn-fachanwalt.de/HOME

Frau Hoffstadt vertritt seit Jahren bundesweit gehörlose Mandanten in familienrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Auch Vertretungen bei sozialrechtlichen Leistungen wie z.B. Schulbegleitungen für Kinder. Sie hat einen erwachsenen Sohn mit Gehörlosigkeit.

Frau Hoffstadt arbeitet mit Rechtsanwältin Sandra Fabian zusammen.

Rechtsanwalt Andreas Zoller

Rechtsanwaltskanzlei Zoller,
Neckarhausen

Kanzlei: Hauptstraße 313b
68535 Edingen-Neckarhausen

Bitte beachten Sie: Termine sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich !!!

Telefon: 06203 9570555 oder
0173 9371021

Sie erreichen Herrn Zoller über diese Rufnummern stets persönlich!

Fax: 06203 9570556

Mail: zoller@rechtsanwalt-zoller.de

[Zum Link](#)

www.rechtsanwalt-zoller.de

WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

Rechtsanwälte Burger & Krause

Kanzlei: Augsburg Str. 26
86157 Augsburg
Telefon: 0821-6508-750
Fax 0821-6508-760
E-Mail: kanzlei@burgerkrause.de
Link: [Zum Link](#)
www.burgerkrause.de

Zweigstelle

Rechtsanwälte Burger & Krause

Kanzlei: Kapellenstr. 29
86441 Zusmarshausen
Telefon: 08291-1891-0
Fax 0821-6508-760
E-Mail: kanzlei@burgerkrause.de

Rechtsanwalt und Dipl. Pädagoge Prof. Dr. Köpcke-Duttler

Tätigkeitsschwerpunkte sind:
Schulrecht, Kinder- und Jugendhilfe-
Recht sowie (Jugend-) Strafrecht,
Recht von Menschen mit einer Be-
hinderung, Mediation, Schlichtung,
Rechtswissenschaft und Pädagogik
im Gespräch, Veröffentlichungen
Kanzlei: Bernhard-Fischer-Str.8
97340 Marktbreit
Tel./Fax 09332 592512
E-Mail: [raprof.koepcke-duttler@
t-online.de](mailto:raprof.koepcke-duttler@t-online.de)

[Zum Link](#)

www.ra-koepcke-duttler.de/index.htm

Seinen Artikel „Gezerre um das Men-
schenrecht Inklusion - Eine gehör-
lose Schülerin in den Mühlen der
Bürokratie“ finden sie bei

[Zum Link](#)

www.lto.de

Suchbegriff:

Gezerre um das Menschenrecht
Inklusion

Der **Verein für Menschenrechte
und Gleichstellung Behinderter
e.V.**, Netzwerk Artikel 3, hat eine Liste
veröffentlicht mit Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälten mit Erfahrun-
gen im **Sozial- und Verwaltungs-
recht**. Die Liste (Stand 17.9.2012)
enthält Anwaltsadressen, bei denen
Menschen mit Behinderung gute Er-
fahrungen gemacht haben, was die
Aufgeschlossenheit für das jeweilige
Anliegen angeht. Die Anwältinnen
und Anwälte sind teilweise selbst
behindert, ihre Spezialgebiete sind
- soweit vorhanden - in Klammern
aufgelistet. Die Liste wird nach Post-
leitzahlen geführt.

[Zum Link](#)

www.netzwerk-artikel-3.de

→ Anwaltsliste

Auch hier könnten Sie fündig werden
auf der Suche nach einer/einem gu-

ten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für Ihre Belange:

Der **Verein Autismus Südbaden e.V.** hat auf seiner Website eine Empfehlungsliste für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (bundesweit) veröffentlicht, die Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen sowie autismus-spezifische Einrichtungen beraten und vertreten.

Zum Link

www.autismus.de

Die Anwaltsadressen des Vereins für Menschenrechte und des Vereins Autismus Südbaden wurden von uns nicht auf Aktualität geprüft.

3.4 Rechte und Gerichte

Für alle, die nicht juristisch bewandert sind, ist es in der Regel eine mehr oder weniger große Herausforderung, seine Rechte zu kennen und gegebenenfalls durchzusetzen. Ohne rechtsanwaltliche Hilfe ist das in vielen Fällen nicht möglich. Selbst wenn man von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten wird, kann es zur eigenen Orientierung hilfreich sein, sich ein paar Grundkenntnisse über Rechte und Gerichte anzueignen. Das erleichtert

möglicherweise auch die Verständigung mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt.

Zum Gerichtswesen und zu Gerichtsverfahren in Deutschland finden Sie im Online-Handbuch des Deutschen Instituts für Menschenrechte grundlegende Informationen. Im Einzelnen nennt das Institut folgende Bereiche:

- Rechtsweg und Rechtsmittel
- Wichtigste Voraussetzungen eines Gerichtsverfahrens
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Wichtige Verfahrensgrundsätze
- Rechtsanwältliche Vertretung
- Kosten und Finanzierung
- Rechtsprechungsdatenbanken

Zum Link

www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

→ Nationale Rechtsdurchsetzung

→ Das Gerichtswesen in Deutschland

Wenn Sie genau wissen wollen wie das Verfahren vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten in erster Instanz abläuft, dann finden Sie auf der Website des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. ausführliche Informationen (DVBS) unter:

Zum Link

www.dvbs-online.de

- Publikationen
- horus spezial
- spezial 3 → Heft 10
- Abschnitt 4.2

Runterscrollen bis Abschnitt 4.2

Falls Sie grundlegende Informationen suchen über allgemeine juristische Begriffe, dann können Sie die Broschüre „Pocket Recht - Juristische Grundbegriffe“ als PDF lesen oder bestellen bei:

Zum Link

www.bpb.de

Suchbegriff: Pocket Recht

3.5 Gerichts- entscheidungen und ihre Veröffentlichung

Mit „Gerichtsentscheidungen“ sind alle Entscheidungen gemeint, die ein Gericht fällt. Gerichtsentscheidungen sind zum Beispiel Urteile, Beschlüsse und Anordnungen. Genauere Informationen hierzu finden Sie unter:

Zum Link

www.juraforum.de

→ wiki → B.

Runterscrollen bis „Beschluss“

Zum Link

www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

- Nationale Rechtsdurchsetzung
- Vorläufiger Rechtsschutz

Wundern Sie sich nicht, dass Sie manchmal nicht alle Gerichtsentscheidungen veröffentlicht finden. Grundsätzlich sollen alle Gerichtsentscheidungen (Urteile, Beschlüsse, Anordnungen und Verfügungen), die die Öffentlichkeit interessieren, veröffentlicht werden. Aber nur ein Teil der ergehenden Gerichtsentscheidungen wird veröffentlicht. In von den Gerichten abgegebenen oder selbst veröffentlichten Entscheidungs-Abdrucken sind im Wesentlichen die Namen der Verfahrensbeteiligten unkenntlich gemacht worden.

Wenn Sie den vollständigen Text einer Gerichtsentscheidung benötigen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Privatpersonen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, können anonymisierte und neutralisierte Entscheidungsabdrucke unter Angabe des Aktenzeichens (Az.) von dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, erhalten. Meist gegen eine Pauschalgebühr in Höhe von 12,50 € je Entscheidung.

- Ältere Entscheidungen, die in Fachzeitschriften oder Entscheidungssammlungen veröffentlicht wurden, können in Bibliotheken kostenlos eingesehen und mit den üblichen Kopierkosten vervielfältigt werden.
- Sie können im Internet veröffentlichte Urteile finden, indem Sie das Aktenzeichen in eine beliebige Suchmaschine eingeben oder in die Suchfunktion zum Beispiel folgender Websites :

Zum Link

www.rehadat.de

Zum Link

www.jusmeum.de → Urteile

Zum Link

www.dejure.org

Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte :

Zum Link

www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

Suchbegriff: Rechtsprechungsdatenbanken

3.6 Die Behindertenrechtskonvention

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurden verschiedene Menschenrechtsabkommen in Kraft gesetzt. Für alle Menschen mit Behinderung



WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

ist die seit 2009 in Deutschland geltende Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sehr wichtig.

Neben Deutschland haben derzeit 152 weitere Länder die UN-Konvention unterzeichnet und sich dadurch verpflichtet, diese umzusetzen. Die UN-Konvention fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Inklusion ist ein Menschenrecht. Sie setzt sich dafür ein, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung aufhört und diese als vollwertige Bürger der Gesellschaft anerkannt werden.

Die Kernpunkte der Konvention lauten:

1. Barrieren abschaffen in Städten, Gebäuden und bei Transportmitteln, im Internet und in der Sprache durch die Schaffung behindertengerechter Räume, barrierefreie Internetseiten und die Etablierung von Gebärdensprachen, Blindenschrift und Leichter Sprache.

2. Ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen zu ermöglichen durch freie Wahl von Wohnort und -ort, Unterstützungsangebote und

Assistenzen für ein selbstbestimmtes Leben.

3. Das Recht auf Bildung und Erziehung durchzusetzen in Schulen, die Kindern mit und ohne Behinderung offenstehen.

4. Das Recht auf Arbeit zu gewährleisten, indem Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt in einem offenen, zugänglichen und inklusiven ersten Arbeitsmarkt selbst verdienen können. Quelle:

Zum Link

www.aktion-mensch.de

Runterscrollen bis

→ Informieren & diskutieren

→ UN-Konvention

Die in dem Abkommen in Gesetzesform gebrachten Menschenrechte sind in den Vertragsstaaten nur bedingt und nicht von vornherein einklagbar. Denn Empfänger des Abkommens sind die Vertragsstaaten und nicht die Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Die Menschenrechtsabkommen vermitteln **subjektive Rechte nicht mit unmittelbarer Wirkung**, sondern beschränken sich darauf, die **Vertragsstaaten zur Gewährung bestimmter Rechte zu**

verpflichten. Die Vertragsstaaten sind gehalten, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen und ihr Verwaltungshandeln an dem Menschenrechtsabkommen zu orientieren. Unter dem Gebot einer völkerrechtsfreundlichen Interpretation des nationalen Rechts kann sie mithilfe der Gerichte auf die Rechtsordnung einwirken.

Die Abkommen der Vereinten Nationen sind leider auf internationaler Ebene noch nicht einklagbar. Allerdings sehen einige der Abkommen aufgrund von Zusatzprotokollen die Möglichkeit von **Individualbeschwerden** vor. Wenn alle einheimischen Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft sind, können sich Opfer von

Menschenrechtsverletzungen an die Vertragsorgane wenden, um einen Spruch zu erwirken. Dieser Spruch kann Empfehlungen an den Vertragsstaat, aus dem die Beschwerde kommt, enthalten. Obwohl die Empfehlungen der Vertragsorgane nicht bindend sind, können sie von politischer Wirkung auf das Geschehen in dem Staat sein.

Ähnliches gilt für die Äußerungen der Vertragsorgane, die sie zu den Staatenberichten abgeben. Die Staatenberichte müssen die Vertragsstaaten alle paar Jahre vorlegen, um den Stand der Verwirklichung der Menschenrechtsabkommen gegenüber den Vertragsorganen zu dokumentieren.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Die Stelle ist unabhängig und fördert die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und überwacht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland („to monitor“ (engl.) = beobachten, kontrollieren).

Artikel 33 Absatz 2 der UN-Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten zur Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle.

[Zum Link](#)

www.institut-fuer-menschenrechte.de

→ Monitoring-Stelle UN-BRK

→ Über uns

Quelle und mehr dazu im Buch:
„Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis: Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete“ von Marcus Kreuzt, Klaus Lachwitz, Peter Trenk-Hinterberger Verlag Luchterhand, Auflage 2013, ISBN: 3472080485 / EAN: 9783472080480
Information über Inhalte der UN-BRK finden Sie im Abschnitt 4.10.2.2 dieses Ratgebers.

Die Monitoring-Stelle hat eine ganze Reihe interessanter Stellungnahmen, Informationen und Berichte zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht. Die Publikationen finden Sie unter

[Zum Link](#)

www.institut-fuer-menschenrechte.de
→ Monitoring-Stelle UN BRK
→ Publikationen.

3.7 Einzelne Gerichtsentscheidungen

Hier berichten wir zunächst von 4 Gerichtsentscheidungen, die Bezug nehmen zur Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK beschäftigt seit ihrem Inkrafttreten im März 2009 die deutschen Gerichte.

35 Entscheidungen sind bis Anfang Juni 2011 bekannt geworden. Sie beziehen sich in unterschiedlicher Weise ausdrücklich auf die UN-BRK. Das ist im Vergleich mit anderen menschenrechtlichen Übereinkommen auffallend häufig.

Quelle:

[Zum Link](#)

www.institut-fuer-menschenrechte.de
→ Publikationen
→ Beiträge im Anwaltsblatt
Runterscrollen bis
„Dr. Valentin Aichele (2011)“

Im Anschluss daran berichten wir von Gerichtsentscheidungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hörbehinderung von Bedeutung sind.

3.7.1 Gerichtsentscheidungen mit Bezug zur Behindertenrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention gibt keinen Rechtsanspruch auf Besuch einer Regelschule

Ende 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen entschieden, dass die Zuweisung von Schülern mit Be-



hinderung an eine Förderschule nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen rechtens ist. Mehr zu diesem Gerichtsbeschluss finden Sie unter:

[Zum Link](#)

www.bvkm.de

→ Recht und Politik

→ Aktuelle Urteile.

Runterscrollen bis

„Behindertenrechtskonvention“

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Hessen, 12.11.2009, Aktenzeichen 7 B 2763/09. Zum Volltext des Beschlusses :

[Zum Link](#)

www.openjur.de

→ Suche: 7 B 2763/09

→ openjur.de

Landessozialgericht stützt Entscheidung auf Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in einer Entscheidung festgestellt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention den Auslegungsmaßstab für Vorschriften des Sozialgesetzbuches

IX bildet. Mehr zur Gerichtsentscheidung finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.menschenundrechte.de

→ Aktuelles.

Runterscrollen bis Ende der Seite

→ Archiv Aktuelles → Auswahl 2010.

Runterscrollen (weit) bis „Landessozialgericht stützt Entscheidung auf Behindertenrechtskonvention“

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, 3. Dezember 2009, Aktenzeichen L 13 SB 235/07. Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: L 13 SB 235/07

→ Sozialgerichtsbarkeit.de

Bundessozialgericht nimmt Bezug auf UN-BRK

2010 hat sich das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil mit den Auswirkungen des Aufenthaltsrechts auf die Feststellung des Grades der Behinderung und der Anerkennung als Mensch mit Schwerbehinderung befasst. Das Urteil nimmt Bezug auf die UN-BRK und macht deutlich, dass innerstaatliche Entscheidungen an den Vorgaben der UN-BRK

zu messen sind und damit deren Verbindlichkeit herausgestellt. Innerstaatliche Wertungsspielräume sind unter Beachtung der Konvention auszufüllen. Bundessozialgericht, 29.4.2010, Aktenzeichen B 9 SB 2/09 R. Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: B 9 SB 2/09 R

→ Bundessozialgericht

Verwaltungsgerichtshof Sachsen stärkt Rechte von Schülern mit Behinderung Diskriminierungsverbot der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland direkt anwendbar.

Rechtsanwalt Frank Selbmann, Leipzig, berichtet, dass der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 22. Mai 2014 der Verfassungsbeschwerde einer Schülerin stattgab, die ein Asperger-Syndrom hat und die eine Verlängerung der gymnasialen Oberstufe von zwei auf vier Jahre begehrte. Im gesamten Verfahren blieb unstreitig, dass die Schülerin das Abitur voraussichtlich nur dann schaffen kann, wenn die Schulzeit der Oberstufe von zwei auf vier Jahre gedehnt wird...

Der Staat muss angemessene Vorkehrungen zum Nachteilsausgleich treffen. In diesem Zusammenhang lässt der Sächsische Verfassungsgerichtshof zwar die derzeit umstrittene Frage, welche Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik direkte Anwendung finden, offen. Er stellt jedoch klar, dass zumindest das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 5 UN-Behindertenrechtskonvention unmittelbar anwendbar ist. Menschen mit Behinderung können sich daher gegenüber Behörden auf Art. 5 Behindertenrechtskonvention stützen und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen fordern, um ihr Recht auf Teilhabe durchzusetzen.

Diese Feststellung ist nicht auf den Bereich der Bildung beschränkt, da das Diskriminierungsverbot der UN-Behindertenrechtskonvention grundsätzlich und nicht nur für bestimmte Bereiche gilt.

Quelle:

[Zum Link](#)

www.123recht.net

→ Suche: Sächsischer

Verfassungsgerichtshof

→ Sächsischer Verfassungsgerichtshof stärkt...

Zum Volltext des Urteils, Aktenzeichen Vf. 20-IV-14 (HS); 21-IV-14. (e.A.):

[Zum Link](#)

www.dejure.org

→ Suche: 20-IV-14 (HS)

→ VerFGH Sachsen

3.7.2 Gebärdensprache lernen

Krankenkasse muss Kosten für Gebärdensprachsoftware übernehmen

Das Sozialgerichts Reutlingen fälltte 2007 folgendes Urteil:

Im Namen des Volkes

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 13.6.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2006 verpflichtet, die Kosten für die Gebärdensprachsoftware „Tommys Gebärdensprachwelt“ und die Begleitbücher zur Sprachanbahnung/ Gebärdensprachanbahnung gemäß der Rechnungen des Verlages ... vom 21.3.2006 mit insgesamt 217,50 € zu erstatten und den Nachzahlungsbetrag gem. § 44 SGB I zu verzinsen.

Sozialgericht Reutlingen, 27.9.2007, Aktenzeichen S 9 KR 4041/06.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Suche: S 9 KR 4041_06.doc

Genauso haben auch entschieden:
Sozialgericht Frankfurt am Main,
12.4.2011, Aktenzeichen S 25 KR
124/10. Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Verschiedenes

→ Presse & Berichte 2011

Runterscrollen bis 26.4.2011 Urteil...

→ Kosten für Tommy...

Sozialgericht Oldenburg/Niedersachsen,
31.5.2012, Aktenzeichen S 61
KR 244/11. Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.rechtsprechung.niedersachsen.de

www.rechtsprechung.niedersachsen.de

→ Suche

→ Suchbegriff(e): S 61 KR 244/11

Recht auf Hausgebärdensprachkurs für Kind mit Gehörlosigkeit und CI

Das Sozialgericht in Dresden hat am 15.10.2013 beschlossen, dass ein Junge mit Gehörlosigkeit und CI einen Rechtsanspruch auf einen Hausgebärdensprachkurs hat.

Zum Volltext des Beschlusses, Aktenzeichen S 19 SO 237/13 ER:

[Zum Link](#)

www.gebaerdensprache-brandenburg.de

→ Urteile Sammlung. Runterscrollen bis Thema: Kostenübernahme Hausgebärdensprachkurs

Hausgebärdensprachkurs für Kinder trotz Cochlea Implantat

Zwei Familien erreichten beim Sozialgericht Oldenburg einen Teilerfolg, indem sie für ihre Kinder einen Hausgebärdensprachkurs durchsetzten.

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert → Rechtsprechung. Runterscrollen bis Gebärdensprachkurs..., 28.3.2014

Mehr dazu erfahren Sie aus dem Artikel „Gebärdensprachkurs trotz Cochlea Implantat“ aus Life in Sight (Ausgabe 62/Februar 2014, S. 26f), den Sie an derselben Stelle lesen können.

Rechtsgutachten - Hausgebärdensprachkurs für Eltern von Kindern mit Gehörlosigkeit

Es ist ratsam für Eltern von Kindern mit Gehörlosigkeit, einen Hausge-

bärdensprachkurs nicht - wie für das Kind mit Gehörlosigkeit beim Sozialamt/Eingliederungshilfe zu beantragen – sondern beim zuständigen Jugendamt. Der Grund dafür ist, dass das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen L 7 SO 4642/12) im Juli 2013 entschieden hat, dass Eltern kein Recht auf Gebärdensprachkurse **durch die Eingliederungshilfe** haben.

Aber Eltern, die in Deutscher Gebärdensprache mit ihrem Kind kommunizieren und so Erziehung und Bildung sichern wollen, können für sich Hausgebärdensprachkurse über die **Erziehungshilfe** (Jugendamt) beantragen. Denn laut Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) haben Eltern von Kindern mit Gehörlosigkeit einen Anspruch auf die Finanzierung von Hausgebärdensprachkursen durch das Jugendamt als „Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII“. Das Rechtsgutachten des DIJuF finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Presse Archiv

→ Presse & Berichte 2015.

Runterscrollen bis 2.5.2015

Rechtsanspruch...

3.7.3 Hörgeräte

Anspruch auf Versorgung mit digitalen Hörgeräten

Im Dezember 2009 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei einem fast ertaubten Versicherten die Krankenkasse die Kosten für ein medizinisch notwendiges digitales Hörgerät übernehmen muss, auch wenn diese Kosten den Festbetrag übersteigen.

Urteil des Bundessozialgerichts, 17.12.2009, Aktenzeichen B 3 KR 20/08 R.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: B 3 KR 20/08 R

→ Sozialgerichtsbarkeit

Krankenkasse Prüfpflicht für Übernahme der Mehrkosten für Hörgeräte

Das Bundessozialgericht entschied in seinem Urteil vom 24.1.2013:

1. Bewilligt die Krankenkasse auf einen Hilfsmittel-Antrag einen Festbetrag, der die beantragte Versorgung nicht deckt, muss sie nach § 14 SGB

IX prüfen, ob ein anderer Rehabilitationsträger die Mehrkosten zu übernehmen hat.

2. Stellt ein Versicherter unmittelbar nach Entscheidung der Krankenkasse, nur einen Festbetrag zu zahlen, bei einem anderen Rehabilitationsträger einen gleichartigen Leistungsantrag, kann dieser als Widerspruch gegen die Ablehnung der Mehrkostenübernahme gewertet werden.

3. Wird ein aufwändiges Hörgerät nur wegen besonderer beruflicher Anforderungen benötigt, aber auch im Alltagsleben benutzt, kommt eine Kostenteilung zwischen Krankenkasse und Rentenversicherungsträger in Betracht. Zum Volltext des Urteils, Aktenzeichen B 3 KR 5/12 R:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

→ Suche: B 3 KR 5/12 R

→ Bundessozialgericht

3.7.4 Lichtsignalanlage / Notrufanlage / Rauchmelder

Krankenkasse muss Kosten für Lichtsignalanlage übernehmen

Das Bundessozialgericht hat am 29.4.2010, Aktenzeichen B 3 KR 5/09 folgendes Urteil gefällt:

1. Ein Versicherter mit Schwerhörigkeit kann gegen seine Krankenkasse einen Anspruch auf Versorgung mit einer Lichtsignalanlage (Klingelleuchte) als Hilfsmittel der Gesetzlichen Krankenversicherung haben.

2. Ist die Lichtsignalanlage allerdings fest mit dem Gebäude verbunden, kann ihr Einbau nur eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds darstellen, deren Bezuschussung den Pflegekassen obliegt. Zum Volltext des Urteils des Bundessozialgerichts:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: B 3 KR 5/09

→ Bundessozialgericht

Notrufanlage

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat 2009 einer Versicherten mit Gehörlosigkeit die Versorgung mit einer Gehörlosennotrufanlage zugebilligt. Die Klägerin leidet dazu an einer Erkrankung mit schweren Gang- und Standunsicherheiten. Sie kann sich bei auftretenden Stürzen ohne die Notrufanlage bei ihrem gehörlosen Ehemann nicht bemerkbar machen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, 25.2.2009, Aktenzeichen L

1 KR 151/08. Zur Revision beim Bundessozialgericht zugelassen.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.openjur.de

→ Suche: L 1 KR 151/08

→ Krankenversicherung -
Kostenübernahme - Gehörlosen-
notrufanlage

Rauchmelder

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juni 2014 entschieden - entgegen der Auffassung mehrerer Landessozialgerichte - dass Rauchwarnmelder für Gehörlose Hilfsmittel im Sinne des § 33 Absatz 1 SGB V sind. Rauchmelder sind deswegen Hilfsmittel, weil sie eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens ausgleichen können. Deshalb haben Menschen mit Gehörlosigkeit gegenüber ihrer Krankenkasse einen Anspruch darauf. Aktenzeichen B 3 KR 8/13R.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.juris.bundessozialgericht.de

→ Bundessozialgericht

→ Trefferliste Entscheidungen

→ Datum: 18.6.2014

→ B 3 KR 8/13R

3.7.5 Integrationshelfer für Kindergarten und Schule

Kind mit Behinderung hat Anspruch auf Integrationshelfer zum Besuch eines Kindergartens

Katja Kruse vom Bundesverband Körperbehinderter Menschen schreibt: „Leistungsberechtigte können nur dann auf vorrangige Leistungen verwiesen werden, wenn diese ohne weiteres durchsetzbar sind. Die Antragstellerin ist im kindergartensfähigen Alter und hat eine Behinderung. In der Integrativen Kindertagesstätte, die sie besucht, werden noch vier weitere behinderte und außerdem zehn nicht behinderte Kinder betreut. Für die Betreuung aller 15 Kinder hält die Kindertagesstätte drei Vollzeitstellen vor.

Aufgrund des bei ihr festgestellten Fremd- und Selbstgefährdungspotenzials bedarf die Antragstellerin für den Kindergartenbesuch einer besonders engmaschigen Betreuung. Das Sozialgericht Duisburg hatte den zuständigen Sozialhilfeträger deshalb im Wege des Eilverfahrens vorläufig dazu verpflichtet, die Kosten eines Integrationshelfers im Umfang von 25 Stunden pro Woche zu übernehmen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde begründete der Sozialhilfeträger damit, dass der Kindertagesstätte nach dem nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz Mittel für rund 4,4 Vollzeitstellen zur Verfügung stünden. Mit diesem Personalschlüssel könne eine jedem der 15 Kinder gerecht werdende Betreuung und Förderung sichergestellt werden. Soweit die Kindertagesstätte diese Stellen nicht besetzt habe, sondern lediglich drei Stellen vorhalte, könne dies nicht zulasten des Sozialhilfeträgers gehen. Insoweit sei der im Sozialhilferecht verankerte Nachranggrundsatz zu beachten.

Dieser Argumentation folgte das Landessozialgericht (LSG) nicht. Es stellte vielmehr klar, dass ein Leistungsberechtigter nur dann auf vorrangige Leistungen verwiesen werden könne, wenn diese ohne weiteres durchsetzbar seien...“

Den ganzen Beitrag (Stand: Mai 2014) können Sie lesen unter:

[Zum Link](#)

www.bvkm.de

→ Recht und Politik

→ aktuelle Urteile.

Runterscrollen bis Sozialhilfe/...

→ LSG NRW: Integrationshelfer zum Besuch eines Kindergartens

Beschluss des Landessozialgerichts NRW vom 27. August 2013
Aktenzeichen L 9 SO 211/13 B ER.
Zum Volltext des Beschlusses:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

→ Suche: L 9 SO 211/13 B ER

→ Sozialgerichtsbarkeit

Kostenstreit für Inklusion/Integrationshelfer nicht zu Lasten der Kinder

Kinder dürfen nicht unter politischem Kostenstreit leiden, urteilt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 20.12.2013 und spricht einem 14-Jährigen einen Integrationshelfer zu. Mehr Einzelheiten dazu unter:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert

→ Rechtsprechung.

Runterscrollen bis WAZ-Artikel:
Streit um Kosten...

10. Januar 2014

Zum Volltext des Urteils, Aktenzeichen L 9 SO 429/13 B ER:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

→ Suche: L 9 SO 429/13 B ER

→ Sozialgerichtsbarkeit

Schulbegleiter an einer Regelschule müssen von Sozialhilfeträger bezahlt werden

„Teilweise versuchen die Sozialhilfeträger die Kostenübernahme für Schulbegleiter an einer Regelschule mit dem Argument zu verweigern, dass der Schüler oder die Schülerin eine Förderschule besuchen könne und dort aufgrund der vorhandenen erhöhten sonderpädagogischen Förderung nicht mehr auf Integrationshelfer angewiesen sei. Dies ist unzulässig! Wenn das Kind die Voraussetzungen für den Besuch der Regelschule erfüllt, ist der Sozialhilfeträger zur Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter verpflichtet.

Voraussetzung ist die Fähigkeit des Schülers oder der Schülerin, aktiv am Unterricht teilzunehmen, er/sie muss also „überwiegend“ in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen (nicht den Unterrichtszielen) der Regelschule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen sowie gemeinschaftsfähig sein. Darüber hinaus muss der sonderpädagogische Förderbedarf mit Hilfe des mobilen sozialen Dienstes (MSD) erfüllbar sein.“ Quelle:

Zum Link

www.google.de

Suchbegriff: [PDF] Schulbegleiter - Staatliche Schulberatung in Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 6. Juni 2005, Aktenzeichen 12 BV 03.3176 und RO 8 K 03.1513. Zum Volltext des Urteils vom 6. Juni 2005:

Zum Link

www.dejure.org

Suchbegriff: 12 BV 03.3176

→ Judicialis

Schulbegleiter an einer Förderschule

„Schwierigkeiten können sich auch bei der Beantragung einer Schulbegleitung zum Besuch einer Förderschule ergeben. Integrationshelfer für die Schulbegleitung in einer Förderschule können nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn eine **zusätzliche Betreuung** der Schüler mit Behinderung, die die **Förderschule selbst nicht leisten kann**, erforderlich ist. In der Praxis bestehen darüber hinaus besonders für Eltern von **Kindern mit Autismus** Schwierigkeiten, eine **geeignete und ausreichend qualifizierte Schulbegleitung** zu finden. Von den zustän-

digen Sozialämtern werden in der Regel nur die Kosten für „ungelernte“ Integrationshelfer übernommen. Die besondere Situation von autistischen Kindern, die geprägt ist von Interaktions- und Kommunikationsstörung oder auch von aggressiven Verhaltensweisen, erfordert jedoch unter Umständen die **Schulbegleitung durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft**. Ein Anspruch auf eine solche (teurere) Fachkraft wurde auch im Einzelfall von der Rechtsprechung bereits zugesprochen.“

[Zum Link](#)

www.google.de

Suchbegriff: [PDF] Schulbegleiter - Staatliche Schulberatung in Bayern

Landesozialgericht (LSG) Sachsen, 24.7.2006, Aktenzeichen L 3 B 81/06 SO-ER. Verwaltungsgericht Bremen, 28.6.1990, Aktenzeichen 3 A 142/90. Zum Volltext des Urteils vom LSG Sachsen:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: L 3 B 81/06 SO-ER
→ Sozialgerichtsbarkeit

3.7.6 Anspruch auf Behandlungspflege während Schulbesuch

Sofern Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Behandlungspflege (zum Beispiel Wundversorgung, Verbandwechsel, Absaugen der Atemwege...) gemäß § 37 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V gegenüber ihrer (gesetzlichen) Krankenversicherung haben, besteht dieser Anspruch auch während des Schulbesuchs.

Bundessozialgericht, 21.11.2002, Aktenzeichen B 3 KR 6/02 R.

Zum Volltext des Beschlusses:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: B 3 KR 6/02 R
→ Sozialgerichtsbarkeit

3.7.7 Regelschule und Vorschule

DGS-Dolmetscher auch für die Vorschulmodule in Kita

In einem einstweiligen Anordnungsverfahren entschied das Sozialgericht Kassel am 29.10.2014, dass DGS-Dolmetscher für ein Kind mit Gehörlosigkeit auch für die Vorschulmodule im Kindergarten rechtens sind. Quelle:

Zum Link

www.kestner.de

- Presse Archiv
- Presse & Berichte 2014.
Runterscrollen bis 31.10.2014
Gebärdensprachdolmetscher
auch...

In derselben Quelle unter „Lesen Sie den Beschluss“ finden Sie auch den Volltext des Beschlusses, Aktenzeichen: S 11 SO 33/14 ER.

Schülerin mit Gehörlosigkeit hat Anspruch auf DGS-Dolmetscher in Regelschule in Hessen

Das Landessozialgericht Hessen hat am 14.5.2014 entschieden, dass - im Rahmen der Eingliederungshilfe (Sozialamt) für behinderte schulpflichtige Kinder nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) - ein Mädchen mit Gehörlosigkeit Anspruch hat auf die Kostenübernahme von DGS-Dolmetschern.

An dieser Gerichtsentscheidung änderte die Beschwerde des Sozialamtes wegen Nichtzulassung zur Revision beim Bundessozialgericht nichts mehr. Urteil des Bundessozialgerichts von 16.10.2014, Aktenzeichen B 8 SO 53/14 B.

Zum Volltext des Urteils des Landessozialgerichts Hessen, Aktenzeichen L 4 SO 303/11:

Zum Link

www.dejure.org

- Suchbegriff: L 4 SO 303/11
- Sozialgerichtsbarkeit

Anspruch auf DGS-Dolmetscher an Regelschule in Frankfurt/Main

Das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt hat am 17.6.2013, Aktenzeichen L 4 SO 60/13 B ER dem Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main (Aktenzeichen S 20 SO 172/12 ER) zugestimmt.

Der Antragsteller mit Gehörlosigkeit hätte glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch hätte auf die Kostenübernahme für DGS-Dolmetscher zur Durchführung einer inklusiven Beschulung in einer integrativen Schule in Frankfurt.

Die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts finden Sie bei:

Zum Link

www.dejure.org

- Suchbegriff:
L 4 SO 60/13 B ER
- Sozialgerichtsbarkeit

DGS-Dolmetscher an Dresdner Gymnasium

Ein 11-jähriger Schüler mit Gehörlosigkeit bekommt Bildung mit Unterstützung durch DGS-Dolmetscher an einem Dresdner Gymnasium. Das Sozialgericht Dresden hat mit Beschluss vom 30.1.2013 im Wege einer einstweiligen Anordnung die Stadt Dresden verpflichtet, die Kosten für die DGS-Dolmetscher vorläufig zu übernehmen.

Sozialgericht Dresden, Beschluss vom 30.1.2012, Aktenzeichen S 19 SO 417/12 ER. Das Urteil steht nicht im Internet. Falls Sie den Beschluss direkt beim Sozialgericht Dresden telefonisch anfordern möchten: Telefon: 0351-44650 (im Internet mehrfach falsch angegeben!)

DGS-Dolmetscher an Regelschule in Bayern

Das Sozialgericht Augsburg hat am 11. Juni 2013 den Bezirk Schwaben verpflichtet, die Kosten für DGS-Dolmetscher der Antragstellerin auch für die Fächer Sport, WTG und Kunst zu übernehmen.

Den Beschluss des Sozialgerichts, Aktenzeichen S 15 SO 44/13 ER finden Sie bei:

Zum Link

www.kestner.de

- Elternhilfe
- Neu: Leitfäden mit Anträgen...
Runterscrollen bis Regelschule mit Gebärdensprachdolmetscher
- Beschluss des Sozialgerichts-Augsburg...

3.7.8 Zuweisung an Schwerpunktschule

Kind mit Behinderung muss Schwerpunktschule besuchen

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied 2009, dass Schülern mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf der für sie zuständigen Schwerpunktschule zugewiesen werden können, wenn ihnen der Besuch dieser Schule zumutbar ist. Sie können mehr dazu lesen beim bvkm:

Zum Link

www.bvkm.de

- Recht und Politik
- Aktuelle Urteile.
Runtersrollen bis „Schulrecht“
- OVG Rheinland-Pfalz

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 15.5.2009, Aktenzeichen 2 A 10036/09.OVG.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: 2 A 10036/09.OVG

→ Justiz Rheinland-Pfalz

3.7.9 Regel-Berufsschule mit DGS-Dolmetschern

Bei dieser Klage ging es darum, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einem jungen Mann mit Gehörlosigkeit für seinen Berufsschulbesuch (im Rahmen der Ausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker) die Kostenübernahme von DGS-Dolmetschern bewilligt hatte.

Die bereits entstandenen und zukünftigen Kosten für die DGS-Dolmetscher sollte die Bundesagentur für Arbeit erstatten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und diese Entscheidung bestätigte 2011 das Oberverwaltungsgericht. Mehr dazu:

[Zum Link](#)

www.kostenlose-urteile.de

Suchbegriff: 7 A 10405/11.OVG

→ OVG Rheinland-Pfalz

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG), 27.10.2011, Aktenzeichen 7 A 10405/11.OVG.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: 7 A 10405/11.OVG

→ Justiz Rheinland-Pfalz

3.7.10 Studium

Anspruch im Studium auf DGS-Dolmetscher trotz abgeschlossener Berufsausbildung

2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass eine Studierende mit Gehörlosigkeit Anspruch auf DGS-Dolmetscher hat, auch wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung hat. Sie können dazu Einzelheiten lesen bei:

[Zum Link](#)

www.menschenundrechte.de

Runterscrollen bis Studierende haben Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher“

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, 13.8.2010, Aktenzeichen L 20 SO 289/10 B ER.

Zum Volltext des Urteils:

[Zum Link](#)

www.dejure.org

Suchbegriff: L 20 SO 289/10 B ER

→ Sozialgerichtsbarkeit



3.8 Anträge – Musterbriefe

Im Folgenden finden Sie einige Musterbriefe bei Behörden. Die Musterbriefe finden Sie auch als Word-Datei auf der BGK-Website unter folgendem Link:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Suchbegriff: Musterbriefe

Sie haben bei Ihrem Kind mit Hörbehinderung einen bestimmten Bedarf festgestellt und wollen die Kostenübernahme bei einem Sozialleistungsträger (zum Beispiel Pflegekasse, Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger...) beantragen. Beachten Sie dabei die im Abschnitt M des bvkm-Ratgebers

(Mein Kind ist behindert...) beschriebenen **Zuständigkeiten**. Einzelheiten zum bvkm-Ratgeber finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen dieses Ratgebers. Bei den Musterbriefen handelt es sich um Beispiele, die Sie **individuell** (Ihre Adresse, Adresse des Sozialleistungsträgers, Datum, Bedarf Ihres Kindes, Begründung...) **anpassen** müssen.

3.8.1 Hausgebärdensprachkurs/ Hauspracherziehung/ Gebärdensprachunterricht

Wo können Sie und Ihr Kind die Deutsche Gebärdensprache lernen ?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Deutsche Gebärdensprache zu lernen. Sie können Kurse besuchen oder Einzelunterricht nehmen. Häufig werden Kurse von Gehörlosen-Landesverbänden, Volkshochschulen, von privaten Gebärdensprachschulen oder Gebärdensprachdozenten angeboten. Es ist ratsam, einen Anbieter zu finden, der Kurse speziell für Eltern eines Kindes mit Hörbehinderung und für das Kind anbietet. Adressen finden Sie im Internet oder Sie können sich bei Beratungsstellen vor Ort danach erkundigen.

Wer bezahlt den Gebärdensprachunterricht?

Einen **Antrag auf Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs für Ihr Kind** mit Hörbehinderung stellen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Sozialamt (in Bayern: Bezirk).

Gesetzliche Grundlagen sind:

- a) Sozialgesetzbuch (SGB) XII, § 53 (3) Leistungsberechtigte und Aufgabe (der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und
- b) Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHVO), § 16 Allgemeine Ausbildung, 2.

Zu a) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern...

Zu b) Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gehören auch ... 2. Kurse und ähnliche Maßnahmen ..., wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Verständigung mit an-

deren Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Fügen Sie dem Antrag hinzu:

- den Schwerbehindertenausweis Ihres Kindes und den
- Kostenvoranschlag eines Gebärdensprachdozenten für den Hausgebärdensprachkurs

Einen Antrag auf Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs für Eltern stellen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Jugendamt.

Berufen Sie sich dabei darauf, dass das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen L 7 SO 4642/12) Juli 2013 entschieden hat, dass Eltern kein Recht auf Gebärdensprachkurse durch die Eingliederungshilfe (Sozialamt) haben.

Aber laut **Rechtsgutachten** des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) haben Eltern von Kindern mit Gehörlosigkeit einen Anspruch auf die Finanzierung von Hausgebärdensprachkursen durch das Jugendamt gemäß SGB VIII, § 27 Hilfe zur Erziehung:
(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes

oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Fügen Sie dem Antrag hinzu:

- den Schwerbehindertenausweis Ihres Kindes,
- den Kostenvoranschlag eines Gebärdensprachdozenten für den Hausgebärdensprachkurs
- das Urteil des Baden-Württembergischen Landessozialgerichts

Hinweise - Rechtsgutachten des DIJuF:

Es ist in der Vergangenheit schon vorgekommen, dass das Amt zwar 50 Stunden Gebärdensprachunterricht bezahlt hat, aber danach eine weitere Kostenübernahme abgelehnt hat. Argumentieren Sie dann folgendermaßen:

Es bedarf grundsätzlich einer guten Sprachkompetenz, um ein Kind angemessen erziehen und bilden zu können und dementsprechend bedarf es für Eltern eines Kindes mit Gehörlosigkeit einer guten Gebärdensprachkompetenz, um die

Sprachproduktionen des Kindes mit Gehörlosigkeit altersentsprechend unterstützen und auch weiterentwickeln zu können. Um sich Grundkenntnisse der Stufe A1 in einer Sprache anzueignen, bedarf es einer Stundenzahl von 100 bis 200 Unterrichtsstunden.

[Zum Link](#)

www.google.de

Suchbegriff: Sprache Uni Halle GER Niveaustufen

Am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemessen ist es notwendig, dass der Gebärdensprachunterricht bis auf Kompetenzstufe B1 fortgeführt wird. Denn je besser die Menschen in der nächsten Umgebung eines Kindes mit Gehörlosigkeit gebärden, umso besser kann das Kind eine Basis-sprache (auf ihr bauen alle anderen Sprachen auf) vollständig erwerben und eine Benachteiligung gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes verhindert werden.

In Berlin kann man beim Jugendamt eine Einzelfallhelferin oder einen Einzelfallhelfer für sein Kind mit Gehörlosigkeit über die Eigiliederungshilfe

nach §§ 53, 54 SGB XII zur Seite gestellt bekommen. Das ist allerdings nur dann hilfreich, wenn diese **Einzelfallhelfer gebärdensprachkompetent** sind.

Auf den folgenden Seiten finden Sie 2 Musterbriefe zur Beantragung von Hausgebärdensprachkursen für Eltern und für ihr Kind. Weitere vorformulierte Anträge und Widersprüche, das Landesgerichtsurteil, das Rechts-

gutachten des DIJuF, eine Liste mit Dozenten für Hausgebärdensprachkurse und einen Kostenvoranschlag für Hausgebärdensprachkurse für Gebärdensprachdozenten finden Sie bei:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Elternhilfe

→ Neu: Leitfäden mit Anträgen...

Runterscrollen bis

Hausgebärdensprachkurse



WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

Musterbrief

Hausgebärdensprachkurs für Kind mit Hörbehinderung:

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Sozialamt... (Empfänger)

Adresse

Kostenübernahme für Hausgebärdensprachkurs für unser Kind

Sehr geehrte/r...,

hiermit beantrage/n ich/wir die Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs für unser Kind (Name, Geburtsdatum).

Unser Kind ist an Taubheit grenzend schwerhörig. Es kann sich in Lautsprache - trotz Hörgeräte/CI-Versorgung - nur ungenügend mit uns verständigen.

Wir haben festgestellt, dass es für eine funktionierende, altersangemessene Kommunikation mit uns, Unterricht in Deutscher Gebärdensprache braucht.

Den Unterricht für unser Kind soll eine Gebärdensprachdozentin übernehmen (Kostenvoranschlag siehe Anlage). Wir bitten um Bewilligung unseres Antrages, um negative Folgen der Hörbehinderung unseres Kindes zu verhindern

und um seine Eingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

Anlagen:

- Schwerbehindertenausweis des Kindes
- Kostenvoranschlag des Gebärdensprachdozenten

Musterbrief

Hausgebärdensprachkurs für Eltern von Kind mit Hörbehinderung:

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Jugendamt... (Empfänger)

Adresse

Kostenübernahme für Hausgebärdensprachkurs

Sehr geehrte/r...,

hiermit beantrage/n ich/wir für mich/uns die Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs für die Kommunikation mit unserem Kind (Name, Geburtsdatum). Unser Kind ist an Taubheit grenzend schwerhörig und wir können mit ihm über Lausprache nur ungenügend kommunizieren.

Entsprechend dem Urteil des Baden-Württembergischen Landessozialgerichts (Az. L 7 SO 4642/12) gibt es für Eltern eines Kindes mit Hörbehinderung über die Eingliederungshilfe keine Kostenübernahme für Hausgebärdensprachkurse.

Aber laut eines Rechtsgutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht haben Eltern von Kindern mit Gehörlosigkeit einen Anspruch auf die Finanzierung von Hausgebärdensprachkursen durch das Jugendamt gemäß SGB VIII, § 27 Hilfe zur Erziehung.

Wir haben festgestellt, dass wir Eltern für die Kommunikation mit unserem Kind dringend ein Sprach-System benötigen, das für unser Kind voll zugänglich-

WIE WIR ZU UNSEREM RECHT KOMMEN

lich ist und seiner altersentsprechenden Entwicklung entspricht und diese fördert. Dieses Sprach-System ist für unser Kind die Deutsche Gebärdensprache. Wir müssen für unser Kind auch sprachliches Vorbild sein. Wir müssen erklären, erzählen, warnen usw. Wenn wir die Deutsche Gebärdensprache lernen, dann können wir unsere Erziehungs- und Bildungsaufgabe erfüllen. Deshalb bitten wir um eine schnelle Bewilligung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

Anlagen:

- Schwerbehindertenausweis des Kindes
- Kostenvoranschlag des Gebärdensprachdozenten
- Gerichtsurteil des Baden-Württembergischen Sozialgerichts
- Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht

3.8.2 DGS-Lernmaterial

Wenn Sie für Ihr Kind die Kostenübernahme von DGS-Lernmaterial, zum Beispiel Tommys Gebärdenwelt, bei Ihrer Krankenkasse beantragen wollen, dann gehen Sie wie folgt vor: Sie laden sich mit folgendem Link den Kostenvoranschlag als PDF herunter:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Suche:

Kostenvoranschlag für Kind

Dann fügen Sie Ihre Adresse und das Datum ein (falls die Eingabefelder im Adobe Reader nicht farblich hinterlegt sind, klicken Sie rechts oben auf den Button „Felder markieren“) und drucken den Kostenvoranschlag aus. Von Ihrem Kinder-, Haus- oder HNO-Arzt holen Sie sich ein Rezept mit der Diagnose Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Sprachlosigkeit oder Kommunikationsprobleme und der Verordnung „Tommys Gebärdenwelt 1-3, mit Begleitbüchern zur Lautsprach-, Gebärdensprach- und Kommunikations-Anbahnung“. Zusammen mit dem Kostenvoranschlag reichen Sie das Rezept zur Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse ein. Weisen

Sie bei der Beantragung auf drei positive Urteile (von 2007, 2011 und 2012) hin mit Aktenzeichen und Gerichtsstand oder drucken Sie sich die Urteile aus und legen sie gleich dazu. Die Aktenzeichen der Urteile und die Links zum Volltext der Urteile finden Sie im Abschnitt 3.7.2 Gebärdensprache lernen.

Falls Sie von Ihrer Krankenkasse eine Ablehnung erhalten (unbedingt schriftlich!), legen Sie Widerspruch ein. Die Kostenübernahme ist immer eine Einzelfallentscheidung und wird von den jeweiligen Krankenkassen sehr unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Krankenkassen, die die Kosten für Tommys Gebärdenwelt generell übernehmen, andere erst nach einem Widerspruch und bei wieder anderen musste der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden.

Viele verschiedene, vorformulierte Widersprüche finden Sie bei

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Elternhilfe

→ Neu: Leitfaden mit Anträgen, Widersprüchen und Urteilen.
Runterscrollen bis
Tommys Gebärdenwelt

3.8.3 Bilinguale Frühförderung

Die regulär angebotene Frühförderung für Kinder mit Gehörlosigkeit erfolgt häufig nicht mit Einsatz von Gebärdensprache. Wenn Sie eine bilinguale Frühförderung mit Gebärdensprache für Ihr Kind möchten, nehmen Sie zum Beispiel Kontakt mit „Quietschehände“ auf:

[Zum Link](#)

www.quietschehaende.de

Die durch Quietschehände® oder eine andere geeignete Person Ihrer Wahl erbrachten Leistungen werden nach Antrag beim zuständigen Sozialamt/Eingliederungshilfe dann über das Persönliche Budget abgerechnet. Das Persönliche Budget ist seit 2001 im Gesetz verankert (§ 17 SGB IX). Neben der Sachleistung ist - als andere Leistungsform - die Geldleistung möglich. Selbstverständlich helfen die Quietschehände®-Frühförderer Ihnen bei der Beantragung. Fertige Antragsformulare liegen bereit für:

- Familien, die schon in der staatlichen Frühförderung sind und wechseln möchten (Umwandlungsantrag)
- Familien, welche Frühförderung zum ersten Mal beantragen (Erstantrag)

Mehr zur Finanzierung unter:

[Zum Link](#)

www.quietschehaende.de

→ Finanzierung

Weitere Musterbriefe, wie

- Antrag auf Frühförderung für ein gehörloses Kind,
- Antrag auf Frühförderung für ein sprachbehindertes Kind,
- Antrag auf Umwandlung der Sachleistung Frühförderung in Geldleistung nach Persönlichem Budget für gehörloses Kind hörender Eltern,
- Antrag auf Umwandlung der Sachleistung Frühförderung in Geldleistung nach Persönlichem Budget für hörendes Kind gehörloser Eltern,
- Widerspruch gegen ablehnenden Bescheid Frühförderung nach Persönlichem Budget, finden Sie unter:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Elternhilfe → Leitfaden Recht
→ Frühförderung

An derselben Stelle finden Sie auch im „Leitfaden zur Frühförderung nach persönlichem Budget“ Informationen dazu, wer frühfördern darf.

3.8.4 DGS-Dolmetscher für Elternsprechtage/Elternabende in Kindergarten/Kindertagesstätte (für Eltern mit Gehörlosigkeit)

Musterbrief

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Sozialamt... (Empfänger)

Adresse

Antrag auf Kostenübernahme für DGS-Dolmetscher für Elterngespräch im Kindergarten

Sehr geehrte/r...,

hiermit möchte ich für Elterngespräche im Kindergarten... die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher beantragen. Mein Sohn/Tochter... besucht seit...den obigen Kindergarten. In einem Kindergartenjahr finden ca. 4 Elterngespräche/Elternabende statt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

3.8.5 Regelbeschulung durch Einsatz von DGS-Dolmetschern

Abhängig von den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind mit Gehörlosigkeit durch Einsatz von DGS-Dolmetschern beschulen zu lassen. In den meisten Bundesländern ist es inzwischen möglich, ein Kind mit Gehörlosigkeit oder hochgradiger Schwerhörigkeit an einer Regelschule mit Einsatz von DGS-Dolmetschern unterrichten zu lassen. Wie Sie dabei praktisch vorgehen können, dazu schreibt Karin Kestner:

Schritt 1:

Suchen Sie sich eine Schule in Ihrem Wohnort, die Ihr taubes oder hochgradig schwerhöriges Kind gern aufnimmt. Informieren Sie den Schulleiter darüber, dass die Dolmetscherkosten von der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Schritt 2:

Suchen Sie sich gute Gebärdensprachdolmetscher, möglichst mit Erfahrung im Dolmetschen für Kinder. Hier finden Sie eine bundesweite Liste mit Gebärdensprachdolmetschern,

die aber natürlich nicht vollständig ist. Es sollte möglichst ein Team von ca. 2-4 Dolmetschern zur Verfügung stehen.

Schritt 3:

Stellen Sie einen Antrag beim Sozialamt – Eingliederungshilfe. Antrag auf Kostenübernahme eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer Gebärdensprachdolmetscherin nach § 53 Absatz 1 SGB XII - § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 57 SGB IX, zur Beschulung im Gemeinsamen Unterricht in der Regelschule.

Geforderte Unterlagen:

1. Schwerbehindertenausweis des Kindes
2. Die Bestätigung, dass die Schule bereit ist, das Kind aufzunehmen.
3. Begründung, dass eine vollständige Beschulung in DGS in der Förderschule nicht möglich ist – und meist eine Unterforderung darstellt ...
4. Kostenvoranschlag von Dolmetschern

Zum Link

www.kestner.de

→ Elternhilfe → Einführung

→ Leitfaden mit Gesetzen.

Runterscrollen bis „Schule“.

3.8.6 DGS-Dolmetscher für Schul-Klassenpflegschaftssitzungen (für Eltern mit Gehörlosigkeit in NRW)

Musterbrief

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Bezirksregierung... (Empfänger)

Abteilung Schulen

Adresse

Antrag auf Übernahme von DGS-Dolmetscherkosten im Rahmen der Schulmitwirkungsgremien

Hier: Elternabend unseres Sohnes/ unserer Tochter..., in der Schule...,
(Anschrift der Schule), am...(Datum, Uhrzeit)

Sehr geehrte/r...,

hiermit beantragen wir/ich zur Teilnahme am oben genannten Elternabend nach einem Erlass des NRW-Ministeriums im Rahmen der Schulmitwirkungsgremien die Übernahme der Kosten für einen DGS-Dolmetscher.

Die Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung fügen wir diesem Antrag bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

3.8.7 DGS-Dolmetscher für Schul-Elternsprechtage / Elternabende (für Eltern mit Gehörlosigkeit in NRW)

Musterbrief

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Sozialamt...(Empfänger)

Adresse

Antrag auf Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten für die Teilnahme an Elternsprechtagen und Elternabenden für das Schuljahr...

Sehr geehrte/r...,

wir sind gehörlose Eltern einer/s hörenden Tochter/Sohnes..., der/die die Schule in ...besucht.

Dort findet am..., um ...ein Elternabend/Elternsprechtage statt. Für diesen Termin benötige ich einen DGS-Dolmetscher und möchte hiermit die Kostenübernahme beantragen.

Die Einladung zum Elternabend/Elternsprechtage fügen wir diesem Antrag bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

3.8.8 DGS-Dolmetscher für Lehrer-Eltern-Gespräch (für Schulleitung)

Musterbrief

Name und Adresse der Schule (Absender)

Schulamt...(Empfänger)

Adresse

Elterngespräch zwischen Frau/Herr ... und Klassenlehrer ... wegen
Sohn/Tochter (Name), Klasse (genaue Angabe), mit Einsatz eines/einer
DGS-Dolmetschers/in am (Datum)

Sehr geehrte/r...,

da die Eltern meines Schülers (Name) gehörlos sind und dringender
Beratungsbedarf wegen ihres Sohnes besteht, benötige ich die Hilfe eines/
einer staatlich anerkannten Dolmetschers/in für Deutsche Gebärdenspra-
che, um die Qualität des Gespräches sicherzustellen.

Ich verbürge mich für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines/einer
qualifizierten Dolmetschers/in für Deutsche Gebärdensprache.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleiter und Schulstempel

Ort und Datum

3.8.9 DGS-Dolmetscher für notwendigen pädagogischen Austausch (für Internatsleitung)

Musterbrief

Name und Adresse des Internats (Absender)

Schulamt (Empfänger)
Adresse

Elterngespräch zwischen Frau/Herr ... und Erzieherin ... wegen (Name Schüler/in), der/die im Rahmen seines/ihrer Schulbesuchs an der -Schule, Klasse (genaue Angabe) in unserem Internat untergebracht ist, mit Einsatz eines/einer DGS-Dolmetschers/in am (Datum)

Sehr geehrte/r...,

Es besteht dringender Bedarf hinsichtlich pädagogischen Austauschs mit den Eltern von... (Name Schüler/in). Da die Eltern gehörlos sind, benötige ich die Hilfe eines/einer staatlich anerkannten Dolmetschers/in für Deutsche Gebärdensprache, um die Qualität des Gespräches sicherzustellen.

Ich verbürge mich für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines/einer qualifizierten Dolmetschers/in für Deutsche Gebärdensprache.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Internatsleitung

Ort und Datum

3.8.10 Integrationshelfer für Schule und Kindergarten / Kindertagesstätte

Musterbrief

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Sozialamt... (Empfänger) Adresse

Antrag Integrationshelfer

Sehr geehrte/r...,

hiermit beantrage ich für meine/n Sohn/Tochter..., geb. am..., Eingliederungshilfe in Form eines/einer Integrationshelfers/in für die Schule in Vollzeit/für... Stunden wöchentlich.

... hat eine Behinderung. (Dann schreiben Sie welche Behinderung Ihr Kind hat und schildern die Gründe, warum ihr Kind einen/eine Integrationshelfer/in braucht.)

Damit fällt mein/e Sohn/Tochter unter den Personenkreis, der in SGB XII, § 53 genannt wird. Dieser Personenkreis hat nach SGB XII, § 54, Abschnitt 1 Satz 1 Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Bitte leiten Sie ein entsprechendes sozialrechtliches Verfahren ein, um... eine angemessene Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zur ermöglichen. Ich bitte um ordnungsgemäße und zügige Durchführung des Verfahrens gemäß gesetzlicher Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

Wird der/die Integrationshelfer/in für den Kindergarten/Kindertagesstätte benötigt, dann ersetzen Sie bitte das Wort „Schule“ durch „Kindergarten oder Kindertagesstätte“.

3.9 Widersprüche - Musterbriefe

Nachdem Sie Ihren Antrag gestellt haben, bekommen Sie ein Antwortschreiben, in dem Ihnen mitgeteilt wird, ob Ihr Antrag bewilligt wurde oder nicht. Falls er nicht bewilligt wurde, haben Sie die Möglichkeit, der Ablehnung zu widersprechen, indem Sie ein weiteres Schreiben verfassen, mit dem Sie Widerspruch einlegen.

Ein Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialleistungsträgers nicht einverstanden ist. Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen.

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Bescheides, deswegen immer die Briefumschläge aufheben, wegen des Datums des Poststempels.

Fehlt im Bescheid die so genannte Rechtsbehelfsbelehrung (also die

Information, dass man Widerspruch einlegen kann), beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

Die Frist ist mit Einlegen des pauschalen Widerspruchs gewahrt, das heißt die Begründung kann auch nach mehr als einem Monat ab Zugang des Bescheides nachgereicht werden.

3.9.1 Pauschaler Widerspruch

Musterbrief

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Krankenkasse... (Empfänger)

Adresse

Widerspruch

Sehr geehrte/r...,

Sie haben mir am... (Datum des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse) schriftlich mitgeteilt, dass Sie die Kosten für... nicht übernehmen.

Gegen diese Entscheidung lege ich Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.

Ich beantrage, den Ablehnungsbescheid vom... aufzuheben und mir die Kosten für... zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

3.9.2 Pauschaler Widerspruch mit Antrag auf Akteneinsicht

Musterbrief:

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Sozialamt... (Empfänger)
Adresse

Widerspruch

Sehr geehrte/r...,

gegen Ihren Bescheid vom... lege ich fristgerecht Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach. Um meinen Widerspruch begründen zu können, beantrage ich gemäß SGB X, § 25 Akteneinsicht. Bitte senden Sie mir Kopien der Unterlagen zu, auf deren Grundlage die Entscheidung erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

3.9.3 Widerspruch nach Ablehnung des Antrages auf Kostenübernahme von DGS-Lernmaterial

Musterbrief

Ihr Name, Ihre Adresse (Absender)

Krankenkasse... (Empfänger) Adresse

Widerspruch

Sehr geehrte/r...,

nach Rücksprache mit dem Verlag Karin Kestner teile ich Ihnen Folgendes mit: Zum Antrag auf Tommys Gebärdenswelt, teilte mir der Verlag mit, dass Sie selbstverständlich finanzieren müssen.

Es liegen inzwischen mehrere Urteile gegen Krankenkassen vor: Auszug aus dem Urteil Sozialgericht Reutlingen gegen die Barmer Krankenkasse:

„... Aufnahme von grundlegenden Informationen und fördert damit das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens und die Entwicklung des Denkens. Damit betrifft das strittige Hilfsmittel in Bezug auf die vorliegende Sprachentwicklungsstörung (auch Einf.) bei hochgradiger, bis an Taubheit grenzender Innenohrschwerhörigkeit beidseits einen nicht unerheblichen Ausgleich bezüglich eines elementaren menschlichen Grundbedürfnisses.“

Wie Sie dem Urteil entnehmen können, wird das Lernprogramm „Tommys Gebärdenswelt“ als gute Möglichkeit gesehen, einem Kind grundlegende Informationen zu vermitteln und das Erlernen von lebensnotwendigem Grundwissen zu ermöglichen. Dies gehört in den Bereich der Krankenkasse. Das Urteil enthält weitere für Sie wichtige Begründungen, die ich gerne zitiere:

Dass die Gebärdensprachsoftware nicht in dem Hilfsmittelverzeichnis der Spitzenverbände der Krankenkassen gem. § 128 SGB V enthalten ist, begründet ebenfalls keinen Ausschluss aus der Leistungspflicht der Krankenkasse. Die Vorschriften zum Hilfsmittelverzeichnis ermächtigen nicht dazu, den Anspruch des Versicherten einzuschränken, sondern nur dazu, eine für die Gerichte unverbindliche Auslegungs- und Orientierungshilfe zu schaffen (ständige Rechtsprechung des BSG - vgl. SozR-3-2500 § 33 Nr. 16, 20 und 25 sowie zuletzt SozR-4-2500 § 33 Nr. 13).

Zur Versorgung mit Hilfsmitteln hat das BSG in ständiger Rechtsprechung deutlich gemacht, dass der gesetzlichen Krankenversicherung allein die medizinische Rehabilitation obliegt, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbständiges Leben zu führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können (BSG SozR-3-2500 § 33 Nr. 46).

Quellen der Urteile: www.kestner.de/n/verlag/produkte/tommycd/sozialgerichtsurteil-tommy.htm.

Es ist laut Urteil nicht relevant, dass das Hilfsmittel nicht gelistet ist. Für die Kommunikation in unserer Familie ist es unabdingbar Gebärdensprache zu lernen, auf die unser Sohn reagiert und auch die einzige Chance für ihn ist, mit uns und der Umwelt in Kontakt zu treten.

Wir erwarten von Ihnen einen schnellen und positiven Bescheid auf unseren Antrag, um weitere Folgebehinderungen unseres Sohnes zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort und Datum

4. HÖRSCHÄDIGUNG – Grundsätzliche Informationen

4.1 Diagnose „Hörschädigung“

Sie haben zum Beispiel nach dem Neugeborenen Hörscreening erfahren, dass Ihr Kind nicht oder eingeschränkt hört. Vermutlich hat man Ihnen danach geraten, Ihr Kind nach einiger Zeit wieder testen zu lassen. Vielleicht haben Sie auch selbst den Eindruck gehabt, dass irgendetwas mit Ihrem Kind „anders“ ist und sie haben Ihr Kind testen lassen. Nach diesen Diagnoseverfahren wissen Sie nun mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Kind schwerhörig oder gehörlos (an Taubheit grenzend schwerhörig) ist.

Einen kritischen Beitrag zu Diagnoseverfahren und deren Folgen finden Sie unter:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Presse Archiv

→ Presse & Berichte 2008.

Das ist für die meisten Eltern zumindest überraschend und sie werden völlig unvorbereitet mit einem für

sie unbekanntem Thema konfrontiert. Oft ist es wie ein Schock, von dem sich die Eltern unterschiedlich schnell erholen. Das ganze Ausmaß der Diagnose „Hörschädigung“ ist zunächst kaum vorstellbar und abstrakt. Es braucht Zeit das zu verstehen und noch mehr Zeit, um zu begreifen, was das für Ihren konkreten Familienalltag bedeutet. Es beginnt jetzt und auch später immer wieder eine Zeit des Abschiednehmens von früheren Vorstellungen von Ihrem Kind. Langsam entsteht ein neues, anderes Bild von ihm und Sie beginnen, sich den Herausforderungen zu stellen. Möglicherweise fangen Sie dann an zu überlegen, zu suchen, zu fragen, zu recherchieren wie Sie Ihr Kind, sich selbst und die ganze Familie am besten unterstützen können.

Wichtig ist zunächst, dass Hörtests und Diagnose von einer spezialisierten HNO-Ärztin, einem spezialisierten HNO-Arzt erstellt werden. Sie werden vom Arzt oder der Ärztin genau in Dezibel (dB) erfahren, wie viel Ihr Kind hört. Wenn Sie wollen, fragen Sie nach und bitten Sie darum, dass der Arzt oder die Ärztin Ihnen ganz praktisch erklärt, was die Diagnose Ihres Kindes bedeutet.

HÖRSCHÄDIGUNG

Grundsätzliche Informationen

Zum Beispiel: Hört mein Kind gesprochene Sprache? Welche Tonhöhen hört mein Kind? Welche Lautstärke? Welche Geräusche?

Die „Sprachbanane“

Die Lautsprache setzt sich zusammen aus „Grundtönen“ (eher tiefe Töne), der Hauptzone der Konsonanten, den mitschwingenden Obertönen der Vokale und den hohen Konsonanten (Zischlauten s, f, z, sch,...). Wir nehmen Lautsprache in einer bestimmten Tonhöhe und Lautstärke wahr. Die Tonhöhe wird auch als Frequenz bezeichnet und ist die Anzahl der Schwingungen pro Sekunde. An-

gegeben wird die Frequenz in Hertz (Hz). Die Lautstärke wird in Dezibel (dB) gemessen.

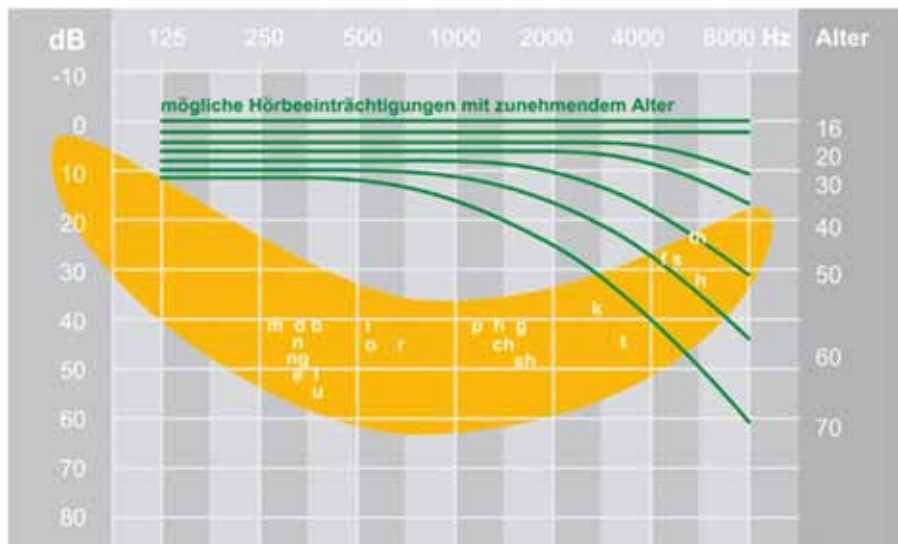
Im Allgemeinen hören wir zwischen 16 Hz (sehr tief) und 20.000 Hz (sehr hoch), wobei für das Lautsprachverständnis der Bereich zwischen 125 Hz - 8000 Hz wichtig ist.

Bei der so genannten „Sprachbanane“ (siehe Bild unten) wird der Lautstärke- und Frequenzbereich gelb hervorgehoben, in dem gesprochene Sprache am häufigsten vorkommt.

Zum Link

www.dazugehoeren.com

→ Hören → Die Sprachbanane



INFO-TIPP

Sie sind nicht alleine. Es gibt Eltern, die in der gleichen Situation sind wie Sie. Es gibt viele Eltern, die schon da waren, wo Sie gerade sind. Nutzen Sie deren Erfahrungen und tauschen Sie sich aus.

Der Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. veranstaltet zum Beispiel jedes Jahr eine mehrtätige Tagung, bei der sie viele Kontaktmöglichkeiten zu anderen Eltern haben. Sie können zur Kontaktsuche auch das Gästebuch auf der Website des Bundeselternverbandes nutzen. Oder besuchen Sie regelmäßig die Website

Zum Link

www.taubenschlag.de

und informieren sich dort über Kontaktmöglichkeiten. Sie können sich auch Elternvereinigungen anschließen, die es in einigen Bundesländern gibt:

Zum Link

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert → Links.

Runterscrollen bis „Nationale und Internationale Verbände, Vereine und Organisationen“

Oder Sie nutzen auf europäischer Ebene die Angebote des Europäischen Elternverbandes der Eltern hörgeschädigter Kinder FEPEDA.

4.2 Was bedeutet „Gehörlosigkeit“ ?

Gehörlosigkeit hat mehrere Aspekte, wobei hier vor allem auf die medizinischen und die sprachlichen Aspekte genauer eingegangen wird.

Zum medizinischen Aspekt einer Hörschädigung:

Es gibt viele verschiedene Arten und Abstufungen von Hörschädigungen. Man bezeichnet Menschen mit Hör-

schädigung im Alltag meist als „hör-geschädigt“ oder „schwerhörig“ oder „gehörlos“.

Welche Form der Hörschädigung bei Ihrem Kind vorliegt, werden Sie durch die Hörtests und die Beratung durch Ärztinnen und Ärzte erfahren. Dieses Wissen ist wichtig, um mögliche technische Unterstützung gut auf Ihr Kind und seine Bedürfnisse und Möglichkeiten abstimmen zu können. Auch zusätzliche Charakteristika, zum Beispiel eine Auswirkung

auf den Gleichgewichtssinn, dessen wichtigstes Organ sich auch im Ohr befindet, müssen durch eine medizinische Diagnose festgestellt werden. Sowohl das Ohr und seine Funktionsweisen als auch alle derzeit in verschiedenen Altersstufen möglichen Tests werden im Ratgeber „Diagnose Hörschädigt“ von Karin Kestner und Olaf Fritsche sehr gut, verständlich und ausführlich für Eltern beschrieben. Die genauen Angaben zu diesem Buch finden Sie im Abschnitt 5.2. Weitere Ratgeber.

Zum sprachlichen Aspekt von Gehörlosigkeit:

Als „gehörlos“ bezeichnet man Menschen, die in normaler Lautstärke gesprochene Sprache ohne technische Hilfsmittel nicht hören. Das bedeutet, dass diverse Geräusche und insbesondere gesprochene Sprache nicht über das Ohr wahrgenommen werden. Kinder lernen Sprache, Sprechen (und Denken) aber, indem sie tagtäglich aufnehmen, wie andere Menschen sich unterhalten. Ein Kind mit Gehörlosigkeit kann gesprochene Sprache nicht „nebenbei“ nur durchs Zuhören erwerben. Wenn ein Kind nicht genug hört und es daher Inhalte nicht durch Hören aufnehmen und

verstehen kann, ist ein so genannter „natürlicher Lautspracherwerb“ nicht ohne weiteres möglich. Gehörlosigkeit hat daher eine große Auswirkung auf den Spracherwerb des Kindes.

Je später man feststellt, dass das Kind keinen verständlichen sprachlichen Input hat, desto länger bleibt das Kind ohne Sprache und es verzögert sich der Beginn des Spracherwerbs. Eine vollständige Sprache zu bekommen und zu entwickeln ist jedoch für die geistige Entwicklung eines Menschen unbedingt notwendig. Das Fehlen von sprachlichem Input wirkt sich negativ auf die Gesamtentwicklung eines Kindes und sein restliches Leben aus. Das bedeutet: Die Aufnahme sprachlicher Inhalte, die für die Entwicklung unserer geistigen Fähigkeiten, unserer Denkfähigkeiten und für unser Fühlen wichtig ist, muss uns rechtzeitig – möglichst von Anbeginn unseres Lebens – zur Verfügung stehen. Der Mensch ist vor allem in den ersten Lebensjahren in einem außerordentlichen Maße fähig, Sprache zu erwerben. Je später der Spracherwerb beginnt, desto mehr Zeit „geht verloren“, in der Erfahrung gesammelt und Wissen erlangt werden könnte. Es ist also wichtig, dass möglichst früh klar ist, ob und wie viel

ein Kind hört. Die medizinische Information ist notwendig, um mit dem

sprachlichen Aspekt von Gehörlosigkeit richtig umgehen zu können.

KONTAKT-MÖGLICHKEITEN

Für Eltern von Kindern mit Hörbehinderung in Dresden:

[Zum Link](#)

www.gebaerden-haus-dresden.de

Für Eltern von Kindern mit Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit in Hessen:

[Zum Link](#)

www.hessen-baff.de/, und

[Zum Link](#)

www.hoergeschaedigte-kinder-hessen.de

Für Eltern eines Kindes, das weder gut sehen noch hören kann (Taubblindheit):

[Zum Link](#)

www.taubblindenwerk.de

Für Eltern eines Kindes mit Mehrfachbehinderung und mit Hörschädigung:

[Zum Link](#)

www.charge-syndrom.de

Für Jugendliche mit Gehörlosigkeit:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosen-jugend.de

4.3 Was bedeutet „Schwerhörigkeit“ ?

Schwerhörigkeit ist ein anderes, bruchstückhaftes Hören, das bei jedem Menschen mit Schwerhörigkeit anders ist.

Unter folgenden Links finden Sie verschiedene Hörbeispiele :

Hörbeispiele ohne Lautsprecheranlage; mit Lautsprecheranlage und Untertitel; mit Lautsprecher- und Induktionsanlage:

[Zum Link](#)

www hoeren-ohne-barriere.de

→ Gut zu wissen → Barrierefreies Hören → Klangbeispiel
Hörbeispiele im Restaurant, im Konzert, in der Natur, im Verkehr:

[Zum Link](#)

www.kind.com

→ Hörtest → Hörverlust
→ So klingt Hörverlust → weitere Hörbeispiele für Sprache, Natur, Musik, Hintergrundgeräusche:

[Zum Link](#)

www.phonak.de

→ Hören und Hörverlust
→ Hörverlust verstehen
→ Wie Hörverlust klingt

TIPPS VON EINEM VORSTANDSMITGLIED DES BGK FÜR ELTERN VON KINDERN MIT SCHWERHÖRIGKEIT

- Sprechen Sie normal mit Ihrem Kind und schauen Sie Ihr Kind dabei an.
- Wenn Ihr Kind Hörgeräte oder ein CI trägt, sollten Sie nicht zu laut mit Ihrem Kind sprechen, da die Hörgeräte und das CI die gesprochene Sprache verzerrt aufnehmen.
- In großen Gruppen (zum Beispiel Familienfeiern) könnte Ihr Kind durch die große, laute Geräuschkulisse mit dem Hören überfordert sein. Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit sich notfalls zurückzuziehen oder achten Sie darauf, dass die Mitmenschen auf Ihr Kind Rücksicht nehmen.
- Haben Sie Geduld. Beim ersten Höreindruck orientiert sich Ihr Kind an dem Gehörten. Wenn es Ihrem Kind nicht sofort gelingt, die Höreindrücke richtig zu verarbeiten, wiederholen Sie das Gesagte noch mal, damit Ihr Kind die Puzzleteile des Gesagten richtig zusammensetzen kann.
- Sprechen Sie Ihr Kind nicht von hinten an. Es reagiert vielleicht nicht oder erschreckt sich.
- Ihr Kind kann trotz Hörgeräte und CI möglicherweise das Richtungshören nur begrenzt ausüben. Hier hilft ein Handzeichen oder eine andere Geste, um dem Kind zu signalisieren, wer gerade spricht oder woher das Geräusch kommt.
- Es kann sein, dass Ihr Kind trotz Logopädie und guter Zusammenarbeit mit den Eltern einzelne Buchstaben nicht immer gut aussprechen kann. Bewerten Sie Ihr Kind nicht nach der Qualität der Aussprache. Denn Ihr Kind hat bestimmt viele andere gute Fähigkeiten, die oft nicht wahrgenommen werden.
- Unterstützen Sie Ihr Kind, sich selbst anzunehmen so wie es ist. Dann kommt es auch besser mit seiner Hörschädigung klar.

Im DSB (Deutscher Schwerhörigenbund e.V.) Ratgeber Nr. 1 finden Sie ab Seite 2 „Tipps, die auf alle Fälle im Umgang mit den gut Hörenden helfen“. Und ab Seite 4 „Tipps für gut Hörende im Umgang mit hörgeschädigten Menschen im Gespräch“.

Zum Ratgeber:

Zum Link

www.schwerhoerigen-netz.de

→ DSB Ratgeber-Broschüren

Über die Grenzen und Möglichkeiten der Schwerhörigkeit in der Kommunikation erfahren Sie viel im Artikel der **Bundesjugend**:

Zum Link

www.bundesjugend.de

→ Das meinen wir!

→ Grenzen und Möglichkeiten der Schwerhörigkeit in der Kommunikation

Auch der Gehörlosenverband Hamburg gibt auf humorvolle Art **Tipps für die Kommunikation** zwischen Menschen mit und ohne Gehörlosigkeit. Auch Kinder mit Schwerhörigkeit „hören besser“ (weniger Missverständnisse, sparen Kraft, gewinnen Sicherheit), wenn die visuellen Bedingungen gut sind:

Zum Link

www.glvhh.de

→ Verband → Über uns

→ Gehörlosigkeit → Umgang mit GL

Schüler mit Hörschädigung in normalen Klassen haben es schwer.

Viele Schülerinnen und Schüler verstecken vor ihren Lehrern und Mitschülern, dass sie nicht selten viel Mühe haben das Gesprochene zu verstehen. Sie wollen normal sein und wegen ihrer Behinderung keine Aufmerksamkeit erregen.

Auch leichtere Fälle von Hörverlust können Probleme in der Schule mit sich bringen. Mehr dazu bei:

Zum Link

www.german.hear-it.org

→ Ihre Situation → Mein Kind ist schwerhörig → Schule

→ Hörgeschädigte Schüler in normalen Klassen haben es schwer

Nachteilsausgleiche individuell einsetzen

Damit Sie eine Vorstellung davon entwickeln können, was Ihr Kind für eine barrierefreie Kommunikation zum Beispiel in der Schule brauchen könnte, hier der Link zu einer Broschüre der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter NRW:

Zum Link

www.gehoerlosekinder.de

- Wissenswert → Rechtsprechung
- Nachteilsausgleich individuell einsetzen , 1. Januar 2008

Sich als Regelschülerin oder Regelschüler mit Hörschädigung mit Gleichbetroffenen austauschen zu können kann hilfreich sein und entlasten. Einen Treffpunkt von Regelschülerinnen und Regelschülern mit Hörschädigung im Rhein-Main Gebiet finden Sie bei:

Zum Link

www.hoernix-darmstadt.de

Die Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund hat auf Ihrer Website extra einen Bereich eingerichtet für Schüler mit Schwerhörigkeit an Regelschulen. Lesen Sie mehr dazu:

BUCHTIPP

Was bedeutet es, schwerhörig zu sein? Eine Reise in die Erfahrungswelt schwerhöriger Menschen von Jörn Draheim/Manfred Hintermair. Genaue Angaben zum Buch im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.

Zum Link

www.bundesjugend.de

- Regelschüler

4.4 Die Bedeutung von Kommunikation

Sprache ist grundlegend für die vollständige Entwicklung eines Menschen. Das wurde bereits im Abschnitt 4.2 Was bedeutet Gehörlosigkeit dargestellt. Es ist wichtig zu verstehen, dass „Sprache“ nicht mit „Sprechen“ gleichgesetzt werden kann. Es gibt tausende (circa 6000) verschiedene menschliche Sprachen auf der Welt, die in gesprochene Sprachen und gebärdete Sprachen eingeteilt werden können (sogenannte „Pfeifsprachen“, „Tiersprachen“ oder „Programmiersprachen“ zählen nicht dazu). Zumindest eine dieser tausenden von Sprachen muss jedem menschlichen Kind zugänglich gemacht werden. Meist geschieht dies ganz einfach, indem die Sprache(n) der Eltern rund um das Kind verwendet und so ohne Anstrengung weitergegeben werden. Geschieht dies nicht, hat das weitreichende negative Konsequenzen für einen Menschen.

Sprachliche Kommunikation bedeutet, dass wir spannende Informationen austauschen und unsere Gefühle und Wünsche ausdrücken können. Kommunikation bedeutet auch, dass wir Kontakt zu anderen Menschen halten und pflegen. Das ist für ein positives Selbstwertgefühl und Selbstbild wichtig. Es ist für die Entwicklung eines Kindes unbedingt notwendig, dass es Kommunikation als etwas Sinnvolles, Angenehmes, Positives, in jeder Hinsicht Hilfreiches und Erfreuliches erlebt.

Ein hörendes Kind erlebt und erlernt Sprache ganz einfach, weil erwachsene Menschen normal mit ihm und auch in Gegenwart des Kindes miteinander reden. Ein Kind mit Gehörlosigkeit kann die vielen Dinge, die um es herum gesprochen werden, jedoch nicht hören. Sie stellen also keine Hilfe auf dem Weg zu einem sprachkompetenten Menschen dar. Weder der informative noch der emotionale Gehalt von Kommunikation können für ein Kind mit hochgradiger Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit über eine Lautsprache, die es nicht ausreichend hören kann, erlebt werden. Damit ein Kind mit Gehörlosigkeit aber keine Verzögerungen im

Spracherwerb und keine negativen Konsequenzen durch mangelnde Kommunikation erlebt, muss man ihm andere Wege eröffnen. Der Weg zur Sprache kann einem Kind mit Gehörlosigkeit über das Sehen – also visuell – bereitet werden.

Wenn Sie mit der Kommunikation warten, bis das Hörgerät oder das CI bei Ihrem Kind funktionieren, dann gehen unter Umständen wertvolle Jahre der Kommunikation und Sprachentwicklung verloren. Das ist sowohl für Sie als auch für Ihr Kind ein emotionaler und geistiger Verlust, da eine leichte und altersangemessene Kommunikation in all der Zeit nicht erlebt wird. Auch, wenn Sie als Eltern noch nicht wissen, wie sich Ihr Kind entwickeln wird, welche technischen Hilfsmittel sich für Ihr Kind als sinnvoll erweisen werden und welchen Weg der Förderung Sie gehen wollen: Kommunizieren Sie von Anfang an!

Der für Kommunikation wichtigste Sinn neben dem Hörsinn ist der Sehsinn. Sehr viel an Wissen wird über die Augen aufgenommen und in unserer Gesellschaft wird viel über das Sehen kommuniziert (Körpersprachen, Mimik, Farben, Bilder, Aus-

sehen, Kleidung, Fernsehen und so weiter). Der Sehsinn ist jener Sinn, der bei Ihrem Kind mit Gehörlosigkeit den Hörsinn ersetzen kann, der dem Kind die meisten Informationen bringt und der bei Menschen mit Gehörlosigkeit speziell gut ausgebildet wird. Über den Sehsinn können Sie von Anfang an mit Ihrem Kind kommunizieren.

Bedenken Sie: Ihr Kind kann zwar wenig oder nicht hören, aber es kann sehr gut sehen und fühlen. Nutzen Sie also alle vorhandenen Sinne!

Im folgenden Abschnitt 4.5 finden Sie einen kurzen Überblick über vielfältige visuelle Möglichkeiten der Kommunikation, die Sie sofort mit ihrem Kind verwenden können, unabhängig davon wie wenig es hört.

Unter folgendem Link finden Sie einen Artikel der Linguistin Verena Krausneker und Anderen über „Die wichtigsten Fragen & Antworten zum Spracherwerb hörbehinderter Kinder“:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert

→ Forschung und Politik.

Runterscrollen bis Fragen & Antworten...11. Januar 2007

ERINNERUNG

Ihr Kind ist „anders“ und es wird bestimmte Unterstützung und Förderung von Ihnen brauchen. Aber vergessen Sie nicht: Es ist einfach nur ein kleines Kind voll Neugierde und Liebe für die Eltern.

Nehmen Sie Ihr Kind an wie es ist: Mit all seinen Fähigkeiten, Eigenheiten, Sinnen und Voraussetzungen, die jetzt da sind. Anerkennen Sie das, was das Kind mitgebracht hat und wer das Kind jetzt ist.

Diese Akzeptanz spürt und braucht ein Kind.

Im Positionspapier des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder e.V. „Verortung der Gebärdensprache in Erziehung & Bildung“ finden Sie auf Seite 9 eine Auflistung von Barrieren, die den erfolgreichen Spracherwerb von Kindern mit Hörschädigung verhindern:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Über uns

→ Veröffentlichungen

→ Positionspapier

4.5 Formen der Kommunikation

4.5.1 Deutsche Laut- und Schriftsprache

Deutsche Sprache ist überall präsent, aber für ein Kind mit Gehörlosigkeit sehr schwer fassbar. Vor allem ist die deutsche Lautsprache – wie schon in Kapitel 4.4 beschrieben – von einem Kind mit Gehörlosigkeit nicht auf natürlichem, unbeschwertem Weg zu erwerben. Deutsche Sprache kann nur über bewusste Vermittlung durch Erwachsene und durch besondere Anstrengung des Kindes erlernt werden. Deutsche Sprache oder eine andere Lautsprache stellen daher die Zweitsprache eines Menschen mit Gehörlosigkeit dar. Deutsche Sprache besteht aus dem lautlichen, hörbaren Teil und dem mit Buchstaben geschriebenen

Teil. Der lautliche Teil ist für Kinder mit Gehörlosigkeit schwer oder kaum erfassbar. Die Buchstaben, also geschriebenes Deutsch, sind jedoch leicht mit den Augen zu erfassen.

Kinder mit Gehörlosigkeit brauchen ein spezielles logopädisches Training, um die Lautsprache Deutsch erfassen zu lernen. Dies geschieht durch Absehen von den Lippen der sprechenden Person – oder durch Training von Wahrnehmung durch etwaige Hörreste oder Höreindrücke durch technische Hörhilfen.

Die Absehfähigkeiten müssen in jahrelangem Training mit Logopädinnen und Logopäden/ Sprachheiltherapeutinnen und Sprachheiltherapeuten entwickelt werden. Auch, um selbst die Lautsprache Deutsch produzieren zu können, also Sprechen zu lernen, braucht ein Kind mit Gehörlosigkeit die Hilfe von Logopädinnen und Logopäden.

FRAGEN

- Funktioniert die Kommunikation Ihres Kindes mit der Logopädin?
- Respektiert sie die Grenze des Hörvermögens Ihres Kindes?
- Kann die Logopädin gebärden?
- Geht es Ihrem Kind dort gut?

Wichtig ist hierbei, dass neben der „Form“, also der Aussprache des Kindes und seiner Fähigkeit Lippen zu lesen, niemals der Inhalt vergessen wird: Für ein Kind machen Sprache, Sprachübungen und das langwierige logopädische Training nur dann Sinn, wenn es dadurch auch Inhalte und spannende Informationen bekommt. Wenn ein Wort ausgesprochen werden soll, muss für das Kind klar sein, was es bedeutet. Ist dem nicht so, wird die Übung rein mechanisch und trägt nichts zum Erlernen der deutschen Sprache bei. Bedenken Sie: Sprache ist nicht einfach nur Sprechen. Sprache beherrschen bedeutet, dass man selbst und eigenständig damit produktiv sein kann. Wenn wir sprechen, benützen wir sehr viel an zugrunde liegendem Wissen. Das ist es, was unser Sprachvermögen ausmacht. Diese Fähigkeit, selbst sprachlich produktiv und kreativ zu sein, ist für die gesamte Entwicklungsmöglichkeit eines Menschen ausschlaggebend und wichtig.

Die deutsche Schriftsprache und das Buchstabenalphabet, sind für das Kind sinnlich leicht erfassbar. Der Inhalt der Wörter muss jedoch vermittelt werden. Hörende Kinder

beginnen laut zu lesen, hören das Wort und erkennen darin Wörter, deren Bedeutung ihnen bekannt ist. Für ein Kind mit Gehörlosigkeit ist der Zugang zum Inhalt von geschriebenen Wörtern nicht so einfach: Es braucht eine Übersetzung, am besten in DGS. Erst durch Erklärung oder Übersetzung wird dem Kind die volle Bedeutung eines geschriebenen Wortes klar.

Die Frage, in welcher Sprache Sie Ihr Kind erziehen und fördern, müssen Sie für sich und in Abstimmung mit der Familie klären. Viele hörende Eltern haben Interesse an Gebärdensprache, sind jedoch überwältigt von der plötzlichen Anforderung, schnell eine neue Sprache zu lernen. Viele hörende Eltern wünschen sich natürlich auch, dass ihr Kind einfach in ihrer eigenen Lautsprache aufwächst. Dies ist jedoch durch sinnliche Barrieren nicht möglich.

Bei der Entscheidung, in welchen Sprachen ein Kind – egal ob hörend oder gehörlos – gefördert wird, sind Fakten und Erkenntnisse aus der Spracherwerbsforschung hilfreich. Wir wissen heute, dass jeder Mensch eine Basissprache braucht, die ihm voll zugänglich ist und die zwischen Geburt und dem 12. Lebensjahr er-

IDEE

Ihr Kind kann nicht oder nicht viel hören. Ihr Kind ist ein Augenhörseh. Es nimmt Informationen leicht und schnell über die Augen auf. Also bieten Sie ihm etwas! Sie können zum Beispiel die Dinge im Haus mit lustigen Kärtchen beschriften und Ihrem Kind dadurch vermitteln, dass alles

einen Namen hat. Ihr Kind lernt so nach und nach wichtige Wörter für Alltagsgegenstände. Wenn Sie zu den Beschriftungen auch die Artikel dazuschreiben („der Tisch“, „das Bett“, „die Puppe“ und so weiter) lernt Ihr Kind nebenbei die Artikel, einen schwierigen Aspekt der deutschen Sprache.

worben wird. In dieser Sprache gelangen Menschen bis zu höchster Erwachsenenkompetenz. Auf Basis dieser Erstsprache können weitere Sprachen (Zweitsprachen und auch Fremdsprachen) erlernt werden. Die Erkenntnis, dass Menschen mit Gehörlosigkeit immer in „zwei Welten“, einer hörenden und einer gehörlosen, einer Deutsch sprechenden und einer DGS gebärdenden, leben werden, ist ebenfalls hilfreich. Erwachsene mit Gehörlosigkeit sagen heute, dass sie Deutsch erst vollkommen verstanden haben, als sie DGS zu Hilfe hatten. Deutsch war für sie erst zugänglich, als sie eine gebärdete Sprache hatten, die für sie vollkommen sinnlich erfassbar war. Immer mehr Erkenntnisse weisen darauf hin, dass es sehr gut ist, ein

Kind mit Gehörlosigkeit zweisprachig (bilingual) zu erziehen.

Zu diesem Thema hat der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. eine Broschüre mit dem Titel „Bilingual aufwachsen. Gebärdensprache in der Frühförderung hörbehinderter Kinder“ herausgegeben. Die Broschüre möchte das Bewusstsein dafür schärfen wie wichtig eine konsequent bilinguale Frühförderung für Kinder mit Hörschädigung ist. Dafür liefern namhafte Autorinnen und Autoren fundierte Argumente.

Sie können die Broschüre hier lesen:

[Zum Link](#)

www.google.de

Suchbegriff:

PDF Bilingual aufwachsen -
Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Als Grundlage für einen bilingualen Spracherwerb ist am besten die deutsche Gebärdensprache (DGS) geeignet. Auf ihr wird möglichst früh die deutsche Schriftsprache und so weit als möglich die deutsche Lautsprache aufgebaut. Mit dem Lesen von Buchstaben und Wörtern kann man schon sehr früh (und immer spielerisch!) beginnen. Bedenken Sie, dass die meisten dreijährigen Kinder große Buchstaben schon gut wahrnehmen können, jedoch noch nicht bereit sind, Stifte zu halten und zu schreiben. Vor der Schulzeit können Sie also mit der Hinführung zur Schrift, zum Lesen, beginnen, sollten aber das Kind keinesfalls zum Schreiben zwingen!

Wenn Ihr Kind sprachliche Kommunikation als bereichernd, angenehm und wichtig für sich selbst erlebt, dann wird die Bereitschaft, sich mit anderen Sprachen und vor allem schwierigen Aspekten des Sprachenlernens auseinanderzusetzen, groß sein. Wenn Ihr Kind mit Gehörlosigkeit vollen Zugang zu einer Sprache hat, was nur in einer Gebärdensprache möglich ist, dann wird das Erlernen, Üben und manchmal mühevoll Erarbeiten der deutschen Lautsprache für das Kind sinnvoller

TIPP

Spracherwerbsforscherinnen und -forscher haben festgestellt, dass ein reichhaltiges Sprachangebot besser für Kinder ist als ein vereinfachtes, reduziertes – auch wenn sie nicht oder wenig hören! Viele Wiederholungen, eintönige Routine und reduzierter Wortschatz wirken sich sogar negativ aus.

Führen Sie natürliche Dialoge wie mit hörenden Kindern.

Führen Sie Gespräche, in denen das Kind antworten kann.

Folgen Sie den Themen des Kindes. Bedenken Sie: Das Wichtigste ist, dass die Freude am Kommunizieren und der Spaß an Sprache aufrechterhalten wird. Wenn ein Kind Druck spürt, immer korrigiert wird oder nur eintönige sprachliche Kommunikationsangebote bekommt, dann wendet es sich ab. Greifen Sie alle Äußerungen des Kindes auf, auch wenn es z.B. nur mit dem Zeigefinger auf etwas zeigt: Gehen Sie darauf ein und nehmen Sie sich Zeit für ein solches Kommunikationsangebot.

und daher leichter sein. Denn Kinder haben mit Hilfe der DGS intuitiv verstanden, dass Sprache Spaß macht und spannend ist. Vor allem haben sie mit der DGS ein Medium, das sie wirklich gut verstehen und in dem ihnen alles erklärbar ist. Mit DGS können sie die Bedeutungen neuer Wörter erfassen. Über die Verwendung der DGS kann dem Kind mit Gehörlosigkeit die gesamte Struktur der zweiten, der deutschen Sprache zugänglich gemacht werden.

4.5.2 Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Für Eltern mit Gehörlosigkeit ist die Feststellung, dass ihr Kind ebenfalls gehörlos ist, selten ein Schock: Sie wissen, dass ihr Kind so ist, wie sie selbst. Sie haben keine Gefühle der Trauer oder Hilflosigkeit, sondern wissen wie sie mit dem Kind leben werden. Vor allem machen Eltern mit Gehörlosigkeit sich keine Sorgen darüber, ob und wie sie mit ihrem Kind kommunizieren können. Warum?

Menschen mit Gehörlosigkeit in Deutschland benutzen die Deutsche Gebärdensprache. Sie ist so etwas wie die „Muttersprache“ der Men-

schen mit Gehörlosigkeit. Eltern mit Gehörlosigkeit kommunizieren ganz einfach in dieser sichtbaren (statt hörbaren) Sprache mit ihrem Kind mit Gehörlosigkeit. Das Kind wird diese Sprache ganz natürlich – wie hörende Kinder eine gesprochene Sprache – erwerben. In der Schule gehören sie meist zu den Besten ihrer Klasse. Die DGS gehört zur Familie der Gebärdensprachen. Gebärdensprachen sind Sprachen, die nicht auf Lauten basieren, sondern auf sichtbaren Signalen: Hand-, Körper- und Gesichtsbewegungen. Sie sind weltweit überall dort entstanden, wo es Gehörlosengemeinschaften gibt. Gebärdensprachen sind natürliche Sprachen. Wenn Kinder Gebärdensprachen natürlich (zum Beispiel von ihren Eltern) erwerben, so durchlaufen sie genau dieselben Muster wie hörende Kinder beim Erwerb der Lautsprache.

Gebärdensprachen sind nicht weltweit gleich: Es gibt nationale Varianten, die sich markant voneinander unterscheiden und regionale Varianten, die sich wie gesprochene Dialekte voneinander unterscheiden. In Deutschland gebärdet man DGS. Die Bezeichnungen für Gebärdensprachen werden meist abgekürzt:

British Sign Language = BSL, Österreichische Gebärdensprache = ÖGS, American Sign Language = ASL und so weiter.

Gebärdensprachen funktionieren nicht wie Pantomime, sie sind nicht an konkrete, situationsabhängige (oder: ikonische = bildhafte) Inhalte gebunden. Mit DGS kann man genauso gut abstrakte Dinge oder Ideen (und zum Beispiel auch Poesie) darstellen wie mit Deutscher Sprache. DGS ist genauso vielfältig und leistungsfähig wie jede andere gesprochene Sprache und diesen also gleichwertig.

Gebärdensprachen haben eigene, von Lautsprachen unabhängige, sprachliche Strukturen und eine eigene Grammatik. Diese Grammatik ist wiederum von Gebärdensprache zu Gebärdensprache verschieden. DGS ist nicht die „verbildlichte“ oder gebärdete Form der Deutschen Sprache. Gebärdensprachen sind, da sie natürliche Sprachen sind, eng mit der Kultur der Gemeinschaften verbunden, aus denen sie entspringen. Gebärdensprach-/Gehörlosengemeinschaften sind meist gut organisiert und zum Beispiel in Deutschland

in vielen Vereinen organisiert und vernetzt. Die meisten gehörlosen Deutschen leben zweisprachig: Sie agieren in der hörenden Welt in der Sprache der Mehrheit und gleichzeitig leben sie in ihrer - oftmals bevorzugten - Sprache, der Deutschen Gebärdensprache.

Die meisten Menschen mit Gehörlosigkeit lernen DGS entweder von ihren Eltern oder von anderen Kindern mit Gehörlosigkeit. Natürlich können auch hörende Menschen DGS lernen, zum Beispiel erwerben hörende Kinder von Eltern mit Gehörlosigkeit meist ganz natürlich zuerst DGS, bevor sie gesprochenes Deutsch erwerben. Sie wachsen zweisprachig auf. Hörende Erwachsene können DGS wie jede andere Fremdsprache im Unterricht erlernen. Dies braucht genauso lange wie das Erlernen anderer Fremdsprachen und ist abhängig von Motivation, Zeit, Anzahl der Unterrichtsstunden, Kontakt zu Muttersprachlern und so weiter. In den USA ist ASL in den vergangenen Jahren zur meistgelernten Fremdsprache nach Spanisch geworden: ASL ist unglaublich beliebt und wird an fast jeder Schule und jeder Universität angeboten.

4.5.3 Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)

Durch LBG kann man die Deutsche Lautsprache 1:1 in Gebärden umsetzen. LBG ist daher zur Sichtbarmachung der Deutschen Lautsprache und geschriebenen Sprache geeignet. In LBG lassen sich alle Elemente der Deutschen Sprache visuell darstellen, und somit kann man LBG zur Vermittlung von Deutscher Grammatik verwenden.

Im Unterschied zur DGS ist LBG keine eigenständige Sprache, sondern eine künstliche Kommunikationsform. LBG wird zur Verständigung unter Menschen mit Gehörlosigkeit kaum verwendet. Als natürliche Erstsprache ist LBG nicht geeignet. Das System LBG ist im Vergleich zu DGS nicht nur schwerfälliger und umständlicher, sondern auch für visuell orientierte Menschen zur Verständigung nur begrenzt geeignet, da es weder die Vorteile der räumlichen Darstellung nützt, noch einer visuellen Logik folgt. Man erkennt LBG schnell daran, dass die Artikel (der, die, das) und auch das Wort „ist“ gebärdet werden, im Gegensatz zu DGS und vielen anderen Sprachen.

Kinder können in der Schulzeit LBG zum „Lautlesen“ verwenden. Sehr wichtig dabei ist, dass vor dem Lautlesen der Inhalt des Textes vermittelt wurde. Dann können sich Kinder die Deutsche Sprache über die visuelle Repräsentation etwas leichter aneignen. Durch diesen Zugang ist ihnen das Schreiben der Deutschen Sprache auch leichter möglich.

4.5.4 Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)

Lautsprachunterstützende Gebärden sind wie Lautsprachbegleitende Gebärden keine eigenständige Sprache, sondern eine Methode, um die Lautsprache mit einzelnen Gebärden zu unterstützen. Jedoch wird bei LUG im Gegensatz zur LBG nicht jedes Wort begleitend gebärdet, sondern der Sprecher setzt nur „Signal-Gebärden“. Welche Wörter in einem gesprochenen Satz gebärdet werden, bestimmt der Sprecher.

4.5.5 Gebärdenunterstützte Kommunikation (GUK)

Der Begriff Gebärdenunterstützte Kommunikation kommt aus dem Bereich der Pädagogik der Menschen

mit geistiger Behinderung. Diese Form der Kommunikation wird also vermehrt bei hörenden jedoch nicht-sprechenden Kindern eingesetzt. Bei den GUK-Gebärden handelt es sich um zwei Kartensets mit jeweils ungefähr 300 gezeichneten Gebärden. Nachteil dieser Gebärdensammlung ist, dass zum Teil erfundene Gebärden verwendet werden, die so in der DGS nicht vorkommen. Ebenso ist es aufgrund der Auswahl der Gebärden nur eingeschränkt möglich in ganzen Sätzen zu sprechen beziehungsweise zu gebärden.

4.5.6 Das Fingeralphabet

Gebärdensprachen sind – wie viele Lautsprachen – keine im Alltag geschriebenen Sprachen. Sie existieren nur in der „mündlichen“ Form. In den meisten Gebärdensprachgemeinschaften gibt es ein Fingeralphabet, das die Buchstaben der Lautsprache darstellt. Das Fingeralphabet wird eingesetzt, um zum Beispiel Namen, für die es noch keine Gebärde gibt, Fremdwörter oder Straßennamen zu buchstabieren. Mit den Fingern zu buchstabieren ist keine eigenständige Kommunikationsform, weil es sehr umständlich ist.

Das Fingeralphabet ist bei der Hinführung zur Schrift sehr wichtig und nützlich. Es ist jedoch nur sinnvoll eingesetzt, wenn das Kind die Bedeutung des buchstabierten Wortes schon kennt oder im Zusammenhang mit einem Objekt (zum Beispiel Hund) die Fingerformen der Buchstaben H-U-N-D lernt.

Das in Deutschland gebräuchliche Fingeralphabet ist leicht zu lernen. Man formt die Buchstaben – wie auf den Abbildungen der Seite 118 zu sehen – mit einer Hand direkt seitlich neben dem Körper, immer an der gleichen Stelle.

Man verwendet dazu die dominante Hand, also jene, mit der man geschickter ist. Dieses so genannte Ein-Hand-Fingeralphabet ist international gebräuchlich.

Grafik unter:

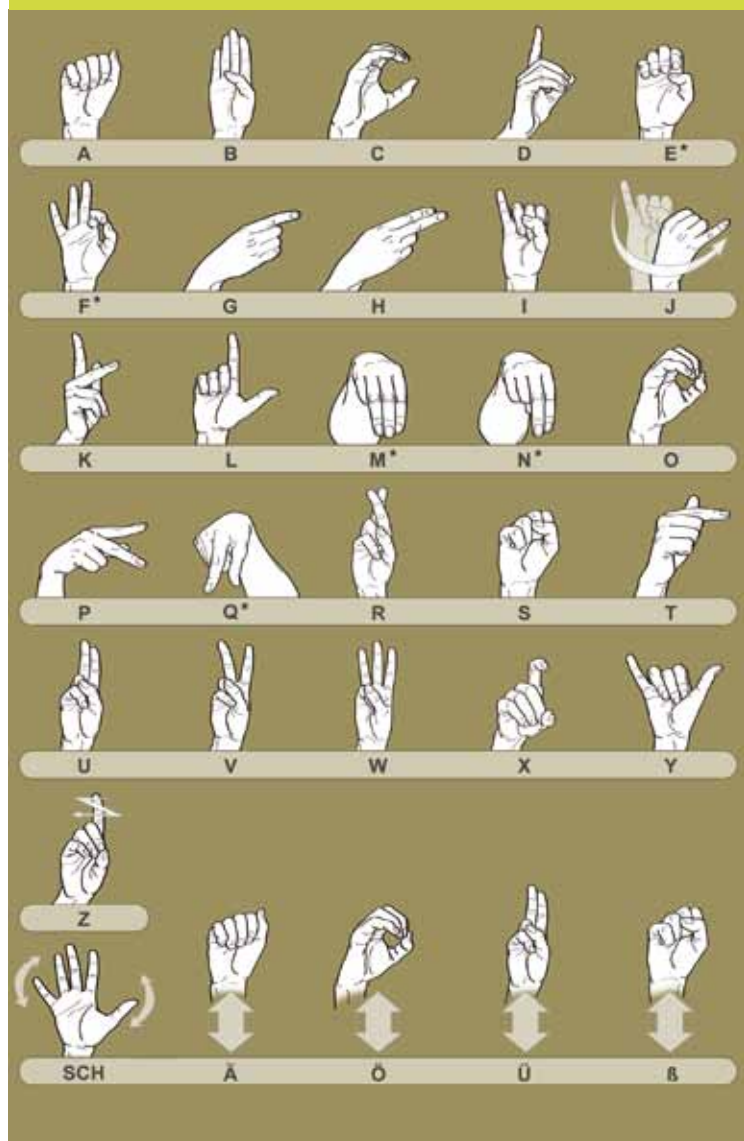
[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

- Kommunikation
- Gebärden
- Fingeralphabet.

Runterscrollen bis „Fingeralphabete zum Download“

Das Fingeralphabet



Das Erkennen einzelner Buchstaben des Fingeralphabets können Sie auf dieser Website sogar mit Temporegulierung üben:

[Zum Link](#)

www.fingerspell.sierra-charlie.com/de

Das Fingeralphabet ist vor allem nützlich für die Verschriftlichung neuer Wörter und besonders für Kinder wichtig, die Lesen und Schreiben lernen oder schon können.

4.5.7 Tagebuch, Zeichnungen, Fotos

Gemeinsames Malen, Zeichnen, Ausschneiden, Stempeln, Drucken und Schreiben stellen auch Kommunikationsmöglichkeiten dar, die sehr viele Freiheiten lassen und zahlreiche Ausdrucksmöglichkeiten schaffen. Für ein Kind, das Musik nicht so erleben kann wie ein hörendes Kind, ist es wichtig andere, visuelle Kunstformen zu kennen.

Selbst gemachte Tagebücher oder Poster können den Tagesablauf strukturieren, beschreiben oder dokumentieren. Selbst gestaltete Plakate können raumspezifische Tätig-

IDEE

- Beziehen Sie Ihr Kind so oft und so genau wie möglich in die Planung von bestehenden Abläufen des Alltags mit ein.
- Bereiten Sie das Kind auf Ausflüge, Besuche, Reisen und so weiter vor.
- Erklären Sie Handlungen und Aktivitäten, bevor sie stattfinden, damit es sich vorbereiten kann und erlebt, wie wichtig Kommunikation und sprachliche Mitteilungen sind!

keiten (zum Beispiel im Badezimmer) anleiten und ein Kind mit Gehörlosigkeit dazu anregen, Bezeichnungen für verwendete Gegenstände zu erlernen.

Es ist für das Kind und sein Interesse förderlich, sich auf Papier auszudrücken und Erlebnisse und andere Dinge zu dokumentieren. Dadurch lernt es die Werkzeuge Stift, Farbe, Schere und so weiter zu beherrschen: Es ist auch schon vor der Schulzeit sinnvoll, Ihr Kind zur Verwendung von Papier, Zeichnungen und Schrift anzuregen.

4.6 Medizinische und technische Informationen

Ihr Kind ist – auch wenn es nicht oder nicht viel hört – grundsätzlich gesund. Gehörlosigkeit ist keine Krankheit und muss nicht „geheilt“ werden. Manche Kinder haben so genannte „Zusatzbehinderungen“. In diesem Fall versuchen Sie, möglichst genaue Informationen zu bekommen, um Ihr Kind mit seinen speziellen Bedürfnissen gut unterstützen und fördern zu können. Es gibt verschiedene technische Hilfen für Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit, wie Hörgeräte und Implantate. Diese stellen jedoch, selbst wenn sie sehr gut funktionieren sollten, keine völlig zufriedenstellenden „Lösungen“ dar. Sie sind Hilfsmittel, keine „Ersatzohren“. Sobald sie ausfallen, kaputt gehen oder keine Batterie haben, ist der Träger/die Trägerin gehörlos. Karin Kestners und Olaf Fritsches Elternratgeber „Diagnose Hörgeschädigt“ gibt einen guten und verständlichen Überblick über alle Arten und Funktionsweisen von Hörgeräten. Sie finden die genaueren Angaben zum Ratgeber im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.

Informationen über Individuelle Hörsysteme finden Sie in der Broschüre „Wege heute und morgen“, ab S. 33, die Sie bei der Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. kostenlos bestellen können.

Zum Link

www.hessische-gesellschaft.de

→ Info-Material

Die Adresse finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen.

Zurzeit erhalten in Deutschland Eltern eines Kindes mit Gehörlosigkeit von den meisten Ärzten die Empfehlung, dem Kind operativ ein Implantat ins Ohr (oder in beide Ohren) einsetzen zu lassen. Die Entscheidung über eine solche Operation muss von den Eltern für das Baby getroffen werden und ist natürlich schwerwiegend. Daher sollten sich die Eltern möglichst viele Informationen über das Für und Wider beschaffen.

Das Cochlea-Implantat (CI)

Es ist wichtig, die Unterschiede zwischen Hörgerät und CI zu verstehen. Das CI ist eher eine Hörprothese als ein Hörgerät und wirkt elektronisch.

Es wird bei einer Schädeloperation hinter dem Ohr implantiert und mit Elektroden an die Gehörschnecke (lateinisch: Cochlea, daher der Name) im Innenohr angeschlossen. Ein außerhalb des Kopfes getragenes Mikrofon und ein Sprachprozessor wandeln den Schall um. Ein mittels Magneten außen am Kopf sitzender Sender übermittelt das Signal in das Implantat. Der unter die Schädeldecke implantierte Teil des CIs besteht aus einem Empfänger und den Elektroden, die bei der Operation in die Cochlea eingeschoben wurden und dort nun direkt die Hörnerven stimulieren sollen.

Einige Voraussetzungen müssen bei einem Kind gegeben sein, damit eine CI-Operation in Frage kommt:

Der Hörnerv muss intakt sein und die Hirnzentren, in denen Geräusche verarbeitet werden, müssen funktionieren. Das Innenohr darf keine chronischen Erkrankungen aufweisen.

Um die Strapazen und Belastungen der Operation auszuhalten, muss das Kind in einer allgemein guten gesundheitlichen Verfassung sein. Zudem müssen Kind und Familie sozial sehr stabil sein, um das der Operation folgende, langwierige Training gemeinsam zu tragen.

EINE BERATERIN BERICHTET

Für die Haltbarkeit des CIs gibt es eine Faustregel: Wenn ein CI die ersten 2 Jahre ohne Funktionsstörungen übersteht, kann es 10 bis 20 Jahre gut halten. Vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) wurde ermittelt, dass 3 bis 5 Implantationen im Leben notwendig sind. Wenn man Pech hat, dann werden es mehr ...

Das CI wird erfolgreich bei ertaubten Erwachsenen eingesetzt, die früher gehört haben – also die deutsche Sprache ohne Barrieren erworben haben. Außerdem wird das CI vermehrt bei gehörlos geborenen oder vor dem Spracherwerb ertaubten Kindern eingesetzt.

Ein CI kann nicht „ausprobiert“ und nur operativ gewechselt, entfernt, abgelegt oder gewartet werden. Es bleibt das ganze Leben lang im Kopf. Austausch mit technisch verbesserten Geräten oder etwaige Reparaturen sind nur durch eine erneute Operation am Schädel durchführbar.

- Wenn ein Kind durch Hörsysteme genügend Hörhilfe bekommt, sollten zuerst diese benutzt werden. Es gibt heute sehr gute digitale Hörsysteme, die abnehmbar und leicht austauschbar sind.

Wie gut die Reizung der Haarzellen in der Gehörschnecke durch das CI funktioniert, ist im einzelnen Fall nicht vorherzusehen. Welches Hörbild ein Kind mit CI letztendlich tatsächlich haben wird, ist von niemandem, auch Ärzten und Ärztinnen, nicht vorherzusagen. Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich durch die sehr teure Operation, die zahlreichen Nachsorgeuntersuchungen und das sehr aufwändige nachfolgende Training unter Druck gesetzt.

- Das CI darf nicht dazu führen, dass das einzige Interesse am Kind sich auf seine Ohren oder sein Hör(un)vermögen beschränkt. Das Kind muss – obwohl das CI nun fest in seinem Kopf sitzt – die Wahlfreiheit haben können. Niemand außer dem Kind selbst weiß, wie und was es hört und wie unangenehm oder störend dies unter Umständen erlebt wird. Das CI ist eine relativ neue Entwicklung und wird ständig verbessert.

Es gibt jedoch nur wenige öffentlich zugängliche, seriös erstellte Studien darüber, bei wie vielen und welchen Kindern das CI tatsächlich für den Lautspracherwerb des Kindes relevante Verbesserungen brachte. „Relevante Verbesserungen“ würde bedeuten, dass die Kinder mit CI einen ähnlich großen Wortschatz wie hörende Kinder aktiv und passiv beherrschen, also verstehen und selber verwenden können.

In welcher Weise ein CI bei welchem Kind nutzbar ist und Lautspracherwerb ermöglicht, ist noch nicht gänzlich geklärt. Studien zufolge lässt sich sagen, dass das CI bei etwa 30 Prozent der operierten Kinder keine Relevanz für den Spracherwerb hat.

- Es gibt also keinerlei Garantie, ob und wie gut Ihr Kind mit dem CI hören wird und ob es ungesteuert, also „natürlich“ Lautsprache erwerben wird.

Viele Ärztinnen und Ärzte meinen, dass es wichtig ist, ein Baby möglichst schnell mit einem CI zu versehen. Die Spracherwerbsforscherin Gisela Szagun hat Kinder mit beeinträchtigtem und normalem Hörvermögen

gen untersucht. Ihre Studie ist eine der wenigen, die fundiert erstellt wurde. Der Spracherwerb der 22 von ihr untersuchten CI-operierten Kinder ist im Buch „Wie Sprache entsteht“ dargestellt (die genauen Buchangaben finden Sie im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber). Gisela Szagun belegte in ihrer Untersuchung von CI-operierten Kindern, dass eine frühe Implantation tatsächlich nur eine geringe Auswirkung auf den Lautspracherwerb hatte. Die These, dass unbedingt vor dem Alter von 2 Jahren operiert werden sollte, um den Lautspracherwerb zu ermöglichen, ist damit nicht länger haltbar. Eltern stehen also bis zum vierten Lebensjahr ihres Kindes NICHT unter Zeitdruck, sollten sich nicht von Chirurgen und Chirurgen drängen lassen und keine übereilte Entscheidung treffen.

Gisela Szagun belegte in einer weiteren Studie (Überarbeitung der Studie von 2006), dass über die Hälfte der von ihr untersuchten Kinder trotz früh eingesetztem CI keinen Lautspracherwerb durchliefen, der dem natürlichen (also dem von hörenden Kindern) ähnelt.

In der Studie von 2010 befasste sich Frau Szagun mit dem Implantations-

alter und mehr mit sozialen Faktoren und der Sprache der Eltern. Sehr hilfreich sind die praktischen Hinweise für Eltern, wie sie ihr Kind sprachlich gut unterstützen können. Genaue Angaben zu beiden Studien im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.

Eine große amerikanische Studie zeigte eindeutig, dass jene Kinder mit CI besseren Zugang zu Sprache hatten, denen man auch Gebärdensprache anbot. Die Kinder steigern durch die Nutzung der Gebärdensprache ihre Sprachkompetenz, entwickeln ein ganz allgemeines Sprachverständnis und insgesamt mehr Interesse an der Lautsprache. Auch für Kinder mit CI ist DGS sehr wichtig. Das CI sollte daher niemals als „Alternative“ zur oder „Ersatz“ für Gebärdensprache gesehen werden. CI und Gebärdensprache schließen einander nicht aus!

Die Hoffnungen, die sich für viele hörende Eltern mit dem CI verbinden, sind groß. Die „Lösung“ einer Operation ist natürlich von Eltern heiß ersehnt und scheint anfangs einfach und schlüssig. Tatsächlich muss die Entscheidung dafür wohlüberlegt getroffen werden – in Ruhe und unter

EINE MUTTER SCHREIBT AN EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK

Auf dem letzten Treffen des Verbandes in Duderstadt hatten wir... Sie und Ihre Familie kennengelernt. Es ist viel bei uns seitdem passiert. Unsere Tochter (dreieinhalb) hat im September 2011 ein CI bekommen und seit Ende Oktober 2011 hört sie damit.

Sie hatte ein Mädchen mit CI kennengelernt und ab diesem Tag wollte sie auch ein CI und sie wollte hören! Ich habe es erst nicht verstanden, denn wir gebärden mit ihr und sie schien nicht unglücklich. Irgendwann machte es bei mir aber „klick“. In unserer Familie sind alle hörend und wir re-

den gerne und viel. Sie wollte einfach daran teilhaben.

Durch die Gebärdensprache konnte ich ihr im Zusammenhang mit der Operation immer alles erklären(was gerade nötig war) und so war es der optimale Zeitpunkt für alle. Momentan bricht sie alle Rekorde, denn sie versteht schon unglaublich viel, stellt Fragen, erzählt selbst Erlebtes zu einem gehörten Thema und, und, und ...

Dass das möglich ist, verdanken wir aber der Gebärdensprache!

Einbeziehung von allen wichtigen Informationen, für jedes Kind individuell.

Als Eltern tragen Sie alleine die Verantwortung. Lassen Sie sich daher nicht drängen. Lassen Sie sich Zeit. Informieren Sie sich so lange, bis Sie das Gefühl haben, diese Entscheidung wirklich selbst und aufgrund Ihres besten Wissens treffen zu kön-

nen. Stellen Sie den beratenden/ operierenden Ärztinnen und Ärzten alle Fragen, die Ihnen in den Sinn kommen und die für Sie noch nicht geklärt sind. Niemand außer Ihnen kann und darf entscheiden, was mit Ihrem kleinen Kind geschieht.

Im Buch „Der Elternratgeber. Cochlea-Implantat (CI) bei gehörlosen und ertaubten Kindern...“, herausgege-

ben von Klaus-B. Günther, beschäftigen sich zahlreiche Expertinnen und Experten eingehend mit dem CI. Der Band beinhaltet alles an aktuellen Informationen und Forschungen aber auch Erfahrungen. Genaue Angaben zum Buch im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.

Außerdem haben Karin Kestner und Olaf Fritsche in ihrem Ratgeber „Diagnose hörgeschädigt“ das CI, die Operation und die nachfolgenden, notwendigen Anstrengungen genau und verständlich für Eltern erklärt. Genaue Angaben zum Buch im Abschnitt 5.2 Weitere Ratgeber.

4.7 Soziale Aspekte

Die erfolgreiche französische Schauspielerinnen Emanuelle Laborit beschreibt in ihrer Autobiographie ihre Zeit als Kind mit Gehörlosigkeit in einer hörenden Familie. Sie schreibt, dass sie viele Jahre lang nicht wusste, dass es auch Erwachsene mit Gehörlosigkeit gibt. Kinder mit Gehörlosigkeit können ohne Kontakt zu anderen Menschen mit Gehörlosigkeit zum Trugschluss kommen, dass man als Kind mit Gehörlosig-

ERFAHRUNGSBERICHTE

Karin Kestner hat Erfahrungsberichte von Eltern gehörloser Kinder gesammelt. Die Mutter einer gehörlosen Tochter meint: „Für das eine Kind ist das CI vielleicht hilfreich, für das andere nicht. Manche Kinder werden mit dem CI in der hörenden Welt klar kommen, andere jedoch nicht. Die betroffenen Eltern sollten darüber aufgeklärt werden, dass die Gebärdensprache in jedem Fall wichtig für ihre Kinder ist. Denn was ist zum Beispiel in Situationen, in denen sie das CI nicht tragen können?“

Was ist, wenn sie im Erwachsenenalter das CI nicht mehr wollen? Die CI-Träger werden immer in zwei Welten leben. Für welche sie sich am Ende entscheiden, sollte man ihnen überlassen.“

Mehr Erfahrungsberichte bei:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

- Elternhilfe
- Elternberichte

INFO-TIPP

Menschen mit Gehörlosigkeit sind auf der ganzen Welt sehr gut vernetzt und einander verbunden. Sie reisen oft sehr weit für gemeinsame Veranstaltungen, etwa für eine Gehörlosenolympiade, Theaterfestivals, Weltkongresse und so weiter. Dort genießen sie es, ungehindert mit vielen Mitgliedern ihrer Sprachgemeinschaften zu kommunizieren und ihre Kultur zu pflegen. Informationen über aktuelle Veranstaltungen finden Sie auf der Website des Deutschen Gehörlosenbundes, des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder (Jahrestagungen) der Deutschen Gehörlosen Sportjugend und über die Website „Taubenschlag“, um nur einige zu nennen. Bei den Veranstaltungen können Sie Kontakte knüpfen und Ihrem Kind Anknüpfungspunkte mit anderen Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Dies ist für die Entwicklung seiner stabilen Identität und seiner positiven Gefühlswelt sehr wichtig.

keit niemals erwachsen wird oder sie glauben sogar, dass sie vor ihrer Zeit sterben müssen.

Es ist daher sehr wichtig, dass Sie Ihrem Kind den Kontakt zu anderen Menschen mit Gehörlosigkeit, am besten anderen Familien mit Kindern, ermöglichen. Kinder mit Gehörlosigkeit brauchen so wie andere Kinder natürlich vor allem ihre eigenen Eltern. Aber auch erwachsene „Vorbilder“ mit Gehörlosigkeit, die so ähnlich sind wie sie, sind wichtig.

Andere Menschen mit Hörschädigung zu erleben ist gut für Ihr Kind. Bei ihnen fühlt es sich normal und gleich. Sie brauchen keine Sorge haben, dass Ihr Kind sich von Ihnen entfremdet, wenn es andere Menschen mit Gehörlosigkeit trifft: Sie sind und bleiben die geliebten Eltern. Versuchen Sie, über den lokalen Gehörlosenverein in Ihrer Nähe Kontakte zu knüpfen. Vielleicht gibt es in Ihrer Umgebung eine Familie mit Gehörlosigkeit mit einem gleichaltrigen Kind? Der Kontakt zu Familien, in denen trotz Gehörlosigkeit keine Kommunikationsbarrieren bestehen, kann auch für hörende Eltern eine tolle Erfahrung sein.

Ebenso ist es schön für ein Kind mit Gehörlosigkeit, andere hörende Kinder zu kennen und Freundschaften mit ihnen pflegen zu können. Besonders in der Vorschulzeit können Kinder oftmals vorurteilsfrei und ohne Kommunikationsbarrieren ungehemmt miteinander umgehen.

4.8 Förderung des Kindes

Wie aus dem Kapitel über Kommunikation ersichtlich ist, braucht zum Beispiel ein Kind mit Gehörlosigkeit Förderung und gesteuerte Hinführung zur Sprache und zum Sprechen.

Es gibt in Deutschland die Möglichkeit, das Angebot der Frühförderung in Anspruch zu nehmen. Erkundigen Sie sich, wo in Ihrer Umgebung Frühförderung angeboten wird und ob diese Frühförderung auch auf Kinder mit Gehörlosigkeit spezialisierte Angebote bieten kann wie zum Beispiel das Portal „Quietschehände – Frühförderung mit Gebärdensprache“. Dieses Portal informiert ausführlich über viele Aspekte in der Frühförderung und Sie finden dort ein Netzwerk bilingualer Frühförderer in ganz Deutschland:

ERFAHRUNG

Erwachsene Menschen mit Gehörlosigkeit haben Erfahrungen gemacht, die sie heute mitteilen können:

„Als Kind wollte ich – wie jedes Kind – alles erfahren, jeden Dialog in einem Film, jeden Witz bei Tisch und so weiter. Am schlimmsten war, wenn ich nachfragte und die Antwort bekam: „Das ist nicht so wichtig!“ Ich spürte genau: Ich will nicht ausgeschlossen bleiben! Ich brauche Information! Ich will selber entscheiden können, was wichtig ist! Ich will keine Zusammenfassungen und keine Kurzinformationen! Ich wünschte, man hätte mir mehr Informationen zugänglich gemacht. Ich hätte dann so wie hörende Kinder auch Dinge erfahren, die ich noch nicht ganz verstehe. Daran kann man wachsen.“

Zum Link

www.quietschehaende.de

Bilinguale Frühförderung mit Gebärdensprache in Köln und Umland bietet:

Zum Link

www.isabel-faul.de

Zu Beginn wird die frühfördernde Person vielleicht mehr Zeit mit Ihnen, den Eltern, verbringen. Die Frühförderung sollte auch für Sie eine Unterstützung bei der Bewältigung dieser neuen Situation sein. Sie sollten von der Frühförderung Ideen, Anleitungen für den Umgang und das Leben mit Ihrem Kind bekommen. Frühförderung unterstützt Sie dabei, die besten Entwicklungsbedingungen für Ihr Kind zu schaffen.

Bitte bedenken Sie: Frühförderung ist für das ganze Kind und seine Familie, nicht „für die Ohren“ des Kindes da! Vielleicht kennt die Frühförderin oder der Frühförderer zum Beispiel auch andere Familien in der Umgebung mit einem gleichaltrigen Kind mit Gehörlosigkeit? Oder eine nette Familie mit Gehörlosigkeit mit einem gleichaltrigen Kind?

Wenn die Frühförderin oder der Frühförderer sich mit Gehörlosigkeit auskennt (das kann man leicht daran erkennen, ob die Frühförderin oder der Frühförderer auch die Gebärdensprache kann und Kontakt zu Erwachsenen mit Gehörlosigkeit hat), dann können Sie sich von ihr oder ihm Informationen, Ratschläge und Literaturtipps holen. Sie sollten sich aber nicht gedrängt oder beeinflusst fühlen. Sie als Eltern treffen die Entscheidungen, tragen die Verantwortung für Ihr Kind. Sie als Eltern sind Expertinnen und Experten speziell für Ihr Kind und handeln nach Ihrem besten Wissen und Empfinden. Die Frühförderin oder der Frühförderer ist dazu da, Sie bei Ihren Entscheidungen zu unterstützen und den gemeinsamen Entwicklungsprozess der Familie zu begleiten.

Für Kinder, die nicht, wenig oder anders hören, ist es ein großer Vorteil, früh lesen zu können. Ihr Zugang zur Schriftsprache erfolgt über das Lesen, das damit über die Schrift, über Bücher, Untertitel im Fernsehen und Kino und so weiter das ganze Leben lang ihr wichtigster Zugang zu Informationen bleibt. Lesen Sie mit Ihrem Kind Bücher, die seinem Alter entsprechen. Lesen Sie vor, zeigen

Sie auf die Wörter und die dazugehörenden Bilder, zeichnen Sie Begriffe auf oder übersetzen Sie diese in Gebärdensprache. So gewöhnt sich Ihr Kind daran, dass Schrift und Bücher etwas Tolles, Gewinnbringendes sind.

Lesen lernen – von klein auf und zwar mit Spaß: Im Lese-flyer des BGK erhalten Eltern gehörloser/hörbehinderter Kinder Antworten auf Fragen rund um das Lesen: Wie lese ich meinem Kind vor? Womit kann ich für mehr Freude an Buchstaben sorgen? Und warum ist es sinnvoll, dass mein Kind noch vor der Schule lesen lernt? Sie finden auf der Website des BGD zum Thema Lesen lernen auch Materialvorschläge, weitere Vorlese-tipps, mögliche Vorlesepositionen, Fachtexte und Erfahrungsberichte.

Zum Link

www.gehoerlosekinder.de

→ Projekte

→ Lese-flyer

Den Lese-flyer können Sie beim BGK bestellen oder kostenlos herunterladen:

Zum Link

www.gehoerlosekinder.de

→ Über uns

→ Veröffentlichungen

→ Lese-flyer

4.9 Praktische Aspekte im Leben mit einem Kind mit Hörschädigung

Ein kleines Kind lernt viel, indem es dem Leben rundherum zusieht. Was die Menschen machen und warum, wird so langsam „entziffert“ und verständlich. Dies beginnt, bevor das Kind sich selbst fortbewegen kann. Die in den ersten Jahren wichtigste Umgebung ist natürlich das Zuhause. Deshalb sollten hier so viele Informationen wie möglich für ein Kind mit Gehörlosigkeit verständlich sein oder durch Sie als Eltern verständlich/erfahrbar gemacht werden.

Ein hörendes Kind versteht irgendwann den Zusammenhang zwischen der Türglocke und dem zur-Türe-Gehen-und-Öffnen der Eltern. Es glaubt nicht, dass immer zufällig jemand davor steht, wenn die Eltern hingehen und öffnen, sondern es versteht, dass es ein Signal gibt. Für ein Kind mit Gehörlosigkeit ist es genauso wichtig, solche Signale erfahren zu können, um dann Zusammenhänge selbst herzustellen. Da ein Kind mit Gehörlosigkeit ein visuelles Kind ist, ist dies am besten optisch zu erreichen, also durch sichtbare (oder auch spürbare) Signale.

ERINNERUNG

Ihr Kind mit Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit braucht zusätzliche Förderung und wird mehr Zeit damit verbringen, Sprachen zu lernen, als ein hörendes Kind.

Verwechseln Sie nicht Frühförderung, Sprachtraining und Lernen mit normaler Eltern-Kind-Kommunikation: Für diese muss auch Platz da sein! Achten Sie darauf, dass Sie mit Ihrem Kind ganz normale „Freizeit“ verbringen, in der sie beide ausspannen können, in der nicht etwas vom Kind verlangt wird. Geben Sie Ihren positiven Gefühlen gegenüber Ihrem Kind nach, Ihrem normalen Kommunikations- und Spielbedürfnis.

Ein Kind mit Gehörlosigkeit braucht Informationen, die über den Sehsinn erfasst werden können, den Sehsinn fördern und das Kind ganz normal lernen lassen. Es gibt viele Möglichkeiten und technische Einrichtungen, die Sie – auch wenn Ihr Kind noch klein ist – in Ihrer Umwelt einsetzen können.

Einige Ideen für visuelle und fühlbare Signale:

- Lichtglocke an der Tür
- Lichtwecker oder Vibrationswecker
- Boden, der Schwingungen überträgt, so dass man an den Füßen spürt, wenn jemand den Raum betritt
- Lichtblinker am Telefon
- Faxgerät, Schreibtelefon, Videotelefon, SMS, PC, ...
- Licht auf- und abdrehen bei Betreten des Raumes
- durch Winken immer klar machen, wenn jemand geht/ sich verabschiedet
- Handsignale statt Kommandos für den Haushund und so weiter

4.10 Bildung in Kindergarten / Kindertagesstätte und Schule

Grundsätzlich muss für Menschen mit Hörschädigung **in allen Bildungsabschnitten die Wissensaufnahme ungehindert** möglich sein. Die ungehinderte Wissensaufnahme kann in allen Bildungsabschnitten durch **individuelle Nachteilsausgleiche** (zum Beispiel Visualisierung von Unterrichtsinhalten, spezielle Schulraumgestaltung, technische Hilfen, Integrationshelfer, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Mitschreibkräfte und so weiter) gewährleistet werden.

4.10.1 Kindergarten / Kindertagesstätte

Bildung beginnt bereits im Kindergartenalter. Dies bedeutet für uns Eltern zu klären, welche/r Kindergarten/Kindertagesstätte der/die „Richtige“ für unser Kind ist: Regelkindergarten, Kindertagesstätte für Kinder mit Hörschädigung, integrative Kindertagesstätte, heilpädagogischer Kindergarten? Nimmt man die Kindertagesstätte vor Ort oder den eventuell weiter entfernten Förder-

kindergarten für Kinder mit Hörschädigung? Welcher der/die „Richtige“ ist, das können nur Sie entscheiden. Hilfreich können hier Gespräche mit dem Fachpersonal sein und/oder Sie hospitieren in den jeweiligen Einrichtungen, um sich einen Eindruck über den Tagesablauf, die Kommunikation und die jeweiligen Angebote, Therapiemöglichkeiten und so weiter zu verschaffen.

4.10.2 Schule

4.10.2.1 Nachteilsausgleiche individuell einsetzen

Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung haben beim Schulbesuch und bei den Prüfungen das Recht auf Nachteilsausgleiche. Damit Sie eine Vorstellung davon entwickeln können, was Ihr Kind für eine ungehinderte Wissensaufnahme brauchen könnte, hier der Link zu einer Broschüre der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter NRW:

Zum Link

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert

→ Ratgeber.

Runterscrollen bis zum ältesten Beitrag vom 1.1.2008.

Wie der konkrete Nachteilsausgleich für gehörlose Schülerinnen und Schüler in Regelschulen bundesweit aussehen kann lesen Sie hier:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

- Elternhilfe → Leitfaden Recht
- Regelschule mit Gebärdensprachdolmetscher → Leitfäden...
- Neu:
Konkreter Nachteilsausgleich...

Eine gute Erklärung über den Sinn von Nachteilsausgleichen und das Recht auf Nachteilsausgleiche finden sie auch auf der Website der Samuel-Heinicke-Fachoberschule, staatlich anerkannte private Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören.

[Zum Link](#)

www.best-news.de

- Pädagogik
- Nachteilsausgleich bei Prüfungen
- Zur Begründung

Recht auf Nachteilsausgleich. Regelung bei Prüfungen

[Zum Link](#)

www.best-news.de

- Pädagogik
- Nachteilsausgleich bei Prüfungen → Regelungen

Mehr rechtliche Informationen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen finden Sie im Abschnitt 2.3.7 Nachteilsausgleich bei Prüfungen.

4.10.2.2 Inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) hat beträchtliche Auswirkungen auf den Schulbereich. Maßgeblich dazu ist in der Konvention der Artikel 24, Bildung. Darin erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Die Vertragsstaaten stellen dabei sicher, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit einer Behinderung dürfen nicht vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden,

sondern ihnen soll gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen **angemessene Vorkehrungen** getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erforderliche Bildung zu erleichtern.

Beachten Sie in Bezug auf Menschen mit Gehörlosigkeit besonders die Absätze 3 und 4 im Artikel 24.

Unter folgendem Link finden Sie den genauen Textinhalt der UN-BRK in deutscher Übersetzung, in deutscher Schattenübersetzung, das Originaldokument in englischer Sprache und anschließend die deutsche Übersetzung in leichte Sprache.

Zum Link

www.behindertenbeauftragtere.de

- Koordinierungsstelle
- Die UN-Konvention
- Download Publikation der Beauftragten

Die UN-Konvention in Deutscher Gebärdensprache finden Sie unter dem Link:

Zum Link

www.bmas.de

- Gebärdensprache
- UN-Konvention

Während vor der UN-BRK meist nur Kindern und Jugendlichen mit leichter Hörschädigung der Weg an die Regelschule offen stand, ermöglicht es nun die UN-Konvention vom Grundansatz her, allen Kindern mit Behinderung ihren Platz in der Regelschule einzunehmen. Bei der Frage des Beschulungsortes ist im Vorfeld gründlich zu klären, welche Nachteilsausgleiche eine Schule gewähren muss, um Kinder oder Jugendliche mit Hörschädigung angemessen fördern zu können.

Unabhängig davon, ob Regelschule oder Förderschule gewählt werden, wird in der Regel vor Beginn der Schulpflicht festgestellt, ob das Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf benötigt. Dieses Verfahren ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt.

In jedem Bundesland gibt es auch andere Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung. Ein Team der Frankfurter Kanzlei Latham & Wat-

kins hat alle entscheidenden Gesetze und Regelungen zusammengefasst. Ein Überblick, der den direkten Vergleich ermöglicht finden Sie unter dem Link:

Zum Link

[www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de /node/6](http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/node/6)

Lesen Sie zum Thema Schule und Inklusion auch auf der Seite der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung.

Zum Link

www.behindertenbeauftragte.de

→ Themen

→ Bildung und Arbeit

→ Schule

Beachten Sie auch die Informationen zur UN-BRK im Abschnitt 3.6 Die Behindertenrechtskonvention.

4.10.2.3 Sonderpädagogische Förderung Gemeinsamer Unterricht an allgemeinen Schulen, Beispiel Bundesland NRW

Als Beschulungs-Orte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in Nordrhein-Westfalen (NRW) drei

verschiedene Möglichkeiten vorgesehen: Förderschulen, Gemeinsamer Unterricht an einer allgemeinen Schule oder Integrative Lerngruppen an einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I.

Über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort entscheidet die Schulaufsicht. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird jedes Jahr durch die Schule überprüft. Bei Bedarf wird der Förderort neu festgelegt.

Was den „Gemeinsamen Unterricht“ betrifft, so hat mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz (gültig seit 1.8.2014) das Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Eltern sollen jedoch für ihr Kind auch weiter die Förderschule wählen können.

Zum Link

www.schulministerium.nrw.de

- Suchbegriff: Schulsystem.
Runterscrollen bis Schulsystem
- Schulformen → Förderschule.
Runterscrollen bis
- Gemeinsamen Unterricht in
allgemeinen Schulen.

Und hier finden Sie das 9. Schulrechtsänderungsgesetz:

Zum Link

www.schulministerium.nrw.de

- Suchbegriff: Synoptische Darstellung des Schulgesetzes

4.10.2.4 Besuch einer Förderschule

Förderschulen für Hörgeschädigte haben den Vorteil, dass die Klassenstärke je nach Zusammensetzung nicht mehr als 12 Kinder beträgt. Wegen des großen Einzugsgebiets von Schülern ist vielen Förderschulen ein Internat angeschlossen. Aber z.B. in NRW sind Internate die Ausnahme. Die Vollzeitschulpflicht ist an Förderschulen für Hörgeschädigte im Vergleich zur Vollzeitschulpflicht an Regelschulen oft erhöht. In NRW z.B. beträgt die Vollzeitschulpflicht für die Förderschulen Hören

und Kommunikation 11 Jahre und es wird mit einer Eingangsklasse (E-Klasse) begonnen. An die Eingangsklasse schließt sich die Schuleingangsphase mit der Klasse 1 an. Allgemein gilt, dass der größte Teil der Lehrkräfte ein entsprechendes Studium der Hörgeschädigtenpädagogik absolviert hat. Die Unterrichtsräume sind mit technischen Einrichtungen wie Höranlagen ausgestattet.

BEACHTEN SIE

Der Bereich der Förderschulen ist durch die Unterzeichnung der UN-BRK im Umbruch. Lesen Sie dazu das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige: Stellungnahme Inklusion und Bildung, Mai 2012, Heidelberg.

Positionspapier zur Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation in der aktuellen Bildungsdiskussion.

Zum Link

www.budiko.de

An den Förderschulen für Hörgeschädigte ist es möglich einen allgemeinen Schulabschluss zu erlangen. Wie im Regelschulbereich gibt es die Grundschulstufe, die Hauptschulstufe und die Realschulstufe.

Die (Fach-) Hochschulreife kann an einer Regelschule vor Ort oder bisher an folgenden Schulen erreicht werden:

- Die Samuel-Heinicke-Fachoberschule für Hörgeschädigte in München
- Das Gisela-Gymnasium in München
- Die Rheinisch-Westfälische Kollegschule in Essen
- Gymnasialer Abschluss an der Witzleben Schule für Hörgeschädigte in Berlin
- Realschule und Gymnasium am Bildungs- und Beratungszentrum in Stegen
- Integrative Klassen an der Stadtteilschule in Hamburg.
- Die Julius-Springer-Schule in Heidelberg bildet in Kooperation mit dem Hör-Sprachzentrum Neckargemünd integrative Klassen für hörgeschädigte Schüler im Kaufmännischen Berufskolleg (BK I und BK II) - Ziel: FH-Reife.

- Das Berufsbildungswerk Paulinenpflege in Winnenden bietet zwei Berufskollegs für Hörgeschädigte, Sprachbehinderte und Autisten an, die zur Fachhochschulreife (nur in Baden-Württemberg anerkannt) führen:

Gesundheit & Pflege und Technik Einzelheiten zu den Schulen unter:

[Zum Link](#)

www.best-news.de/?schulen

In den Förderschulen für Hörgeschädigte sind Lehrkräfte, Räume und Ausstattung mehr oder weniger auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hörschädigung eingerichtet. Allerdings reicht die Gebärdensprachkompetenz der Lehrkräfte von gar keiner Kompetenz bis zu sehr guter Kompetenz. Einige wenige Schulen bieten bilingualen Deutschunterricht an. Bilingualer Deutschunterricht ist wissenschaftlich erforscht und erfolgreich bei der Aneignung von Schriftsprache bei Kindern mit Hörschädigung. Die Ergebnisse der bilingualen Schulsuche von Hamburg und Berlin belegen das eindrücklich. Wenn Sie bilingualen Unterricht für Ihr Kind wünschen, dann erkundigen Sie sich direkt bei den Förderschulen für Hörgeschädigte nach bilingua-

Deutschunterricht und nach Unterricht im Fach Deutsche Gebärdensprache. Wenn eine Schule bilingualen Unterricht anbietet, dann wird er häufig nicht durchgängig in allen Klassenstufen erteilt. Achten Sie auf Durchgängigkeit. Ein Unterricht im Fach Deutsche Gebärdensprache wird oft nur als Arbeitsgemeinschaft (AG) angeboten. Bedenken Sie, dass hörende Kinder von der ersten Klasse an Unterricht im Fach Deutsch erhalten, obwohl sie ja Deutsch sprechen können.

Für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung und Mehrfachbehinderung gibt es in den einzelnen Bundesländern entsprechende Schulen oder einzelne Klassen in der Förderschule für Hörgeschädigte. Das ist leider nicht durchgängig so.

4.10.2.5 Besuch einer Regelschule

Der Besuch einer Regelschule bietet den Vorteil, dass eine ortsnahe Beschulung möglich ist, das Kind sein gewohntes Umfeld nicht verlassen muss und keine längere Fahrtzeit für seinen Schulbesuch benötigt. Bei Einsatz von DGS-Dolmetschern erfolgt eine durchgängige und qua-

lifizierte Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache. Die Umsetzung der UN-BRK sieht vor, dass einem Kind mit Behinderung entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit eine uneingeschränkte Teilhabe am Unterrichtsgeschehen und Schulleben möglich ist. Zur Unterstützung werden Pädagoginnen und Pädagogen der Förderschule für Hörgeschädigte zusätzlich zu den Lehrkräften vor Ort eingesetzt. Diese dienen den Lehrern der Schule als Ansprechpartner, unterstützen das Kind mit Hörschädigung im Klassenverband wie auch in Einzelförderstunden. **Aber** je nach Personaldecke der Förderschule findet ein mehrstündiger wöchentlicher oder nur ein zweiwöchentlicher Besuch der Sonderpädagogin oder des Sonderpädagogen statt. Die Unterstützung fällt dementsprechend sehr unterschiedlich aus. Kindern mit starker Schwerhörigkeit beziehungsweise mit Gehörlosigkeit, die hauptsächlich in Deutscher Gebärdensprache kommunizieren, steht gemäß UN-BRK die Beschulung an der Regelschule offen. Inzwischen stößt hier der Elternwunsch nach einer Regelbeschulung dank der UN-BRK immer weniger auf Widerstände.

HINWEIS

Eltern von Kindern mit Gehörlosigkeit raten wir frühzeitig, mit den entsprechenden Behörden in Kontakt zu treten und die notwendigen Anträge zu stellen. Die Chancen stehen gut, dass ein Antrag auf Regelbeschulung mit Einsatz von DGS-Dolmetschern in den meisten Bundesländern bewilligt wird.

Kinder mit Gehörlosigkeit an Regelschulen - Leitfäden

Sabine Voss und Karin Kestner haben Leitfäden für den Regelunterricht für DGS-Dolmetscher, Lehrkräfte und Eltern entwickelt.

Die Leitfäden sollen eine Hilfe sein für DGS-Dolmetscher, die zum ersten Mal im Regelunterricht dolmetschen, Lehrkräften eine erste Einführung in das Thema Kind mit Gehörlosigkeit geben und Eltern eine Hilfe bei der Vorbereitung des Schulbesuchs sein.

[Zum Link](#)

www.kestner.de

- Elternhilfe → Schulen
- Hier drei Leitfäden für die ersten Schritte

Wird Ihr Kind an einer Regelschule mit Einsatz von DGS-Dolmetschern beschult, dann ist es wichtig, dass an der Schule Ihres Kindes seine visuelle Prägung berücksichtigt wird.

Wichtige Informationen dazu finden Sie im „Konkreter Nachteilsausgleich für gehörlose Schülerinnen und Schüler in Regelschulen bundesweit“.

[Zum Link](#)

www.kestner.de

- Elternhilfe → Leitfaden Recht
- Regelschule mit Gebärdensprachdolmetscher
- Leitfäden...
- Neu:
Konkreter Nachteilsausgleich...

4.10.2.6 Kinder mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung in Kindergarten / Kindertagesstätte und Schule

Für Kinder mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung trifft im Großen und Ganzen das zu, was in den vorangehenden Abschnitten beschrieben wurde. Jedoch kann für diese Kinder eine zusätzliche Unterstützung im Kindergarten, in der Kindertagesstätte und im Schulall-

tag beansprucht werden, um ihnen eine umfassende Förderung und ein ihren Möglichkeiten entsprechendes Lernen zu ermöglichen. Hier können sogenannte Integrationshelfer oder Schulbegleiter unterstützen.

4.10.2.7 Was Schulbegleiter / Integrationshelfer machen

Schulbegleiter, auch Integrationshelfer und Integrationsassistenten genannt, sind Personen, die während eines Teils oder auch während der gesamten Kindergarten/Kindertagesstätten- und Schulzeit (einschließlich des Schulweges) bei einer Schülerin oder einem Schüler sind, um die behinderungsbedingten Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben. Bei diesen Personen kann es sich beispielsweise um Zivildienstleistende oder um junge Frauen handeln, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, oder auch um Kinderpfleger und Erzieher handeln.

Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung zum Schulbesuch auf

individuelle Unterstützung angewiesen sind. Schulbegleitung stellt für die Betroffenen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt sie, die klassenbezogenen Angebote der Lehrerin oder des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigt die anfallenden Pflegetätigkeiten während der Schulzeit und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag. Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung richten sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin oder des Schülers. Bei Kindern mit schwerer Körperbehinderung besteht die Aufgabe der Schulbegleitung hauptsächlich darin, einfache Handreichungen während des Unterrichtes vorzunehmen und in der persönlichen Betreuung. Dazu gehört zum Beispiel, den Rollstuhl zu schieben oder beim Besuch der Toilette oder beim Essen und Trinken behilflich zu sein. Bei **Kindern mit Hörschädigung** kann eine Schulbegleiterin oder Schulbegleiter **die Kommunikation mit der Lehrkraft** sicherstellen (Einsatz von Deutscher Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsmitteln). Bei Kinder und Jugendlichen mit Autismus kann

ERINNERUNG

Noch immer fällen viele Jugendliche mit Gehörlosigkeit keine wirklich freie Entscheidung bei der Berufswahl. Folgende Aspekte sollen NICHT als einschränkende Faktoren herhalten:

- Praktische Gegebenheiten („Die Modeschule ist gleich hier im Haus, das wäre doch praktisch.“)
- Zu wenig Information („Ich weiß gar nicht, was Gehörlose so alles machen können.“)
- Einschüchterung durch Erwachsene/Lehrkräfte („...das schaffst Du nie! ...aber Du bist doch gehörlos!“)
- Keine Vorbilder, keine Vorreiterinnen und Vorreiter („Aber das hat noch nie ein Gehörloser gemacht.“). Unterstützen Sie Ihr Kind dabei, wenn es neue Wege beschreiten will!
- Ziehen Sie eine reguläre Ausbildung mit Hilfe von DGS-Dolmetschern, Schriftdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen in Betracht!
- Erkundigen Sie sich, welche Nachteilsausgleiche die jeweilige Ausbildungsstätte angibt.

eine Schulbegleitung die autistischen Verhaltensweisen verbessern und insbesondere über die sogenannte gestützte Kommunikation die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Genauerer zur Antragstellung finden Sie im Abschnitt 2.8.2 Kindergarten/Kindertagesstätte, im Abschnitt 2.8.3 Schule und im Abschnitt 3.8.10 Integrationshelfer für Schule und Kindergarten/Kindertagesstätte.

4.11 Ausbildung und Studium

Was macht mein Kind nach der Schulzeit? Diese Frage beschäftigt Eltern schon weit vor dem Ende der Schulzeit. Ausbildungsmöglichkeiten bestehen zum einen in einem anerkannten Ausbildungsberuf, an einer Berufsfachschule, einer Fachhochschule oder an einer Universität. Welcher Weg beschritten werden kann, ist zum einen - unabhängig von der Behinderung - eingeschränkt durch den erreichten Schulabschluss und den damit verbundenen Notendurchschnitt. Ebenso stellt sich die Frage, ob eine Ausbildung unter Hörenden oder eine Ausbildung speziell für Menschen mit Hörschädigung angestrebt wird.

Im REHADAT-Bildungsportal finden junge Menschen mit Handicap viele Informationen zum Thema Übergang Schule - Beruf, viele Adressen und weiterführende Tipps:

Zum Link

www.rehadat-bildung.de

Eine gut funktionierende Kommunikation ist sowohl während Ausbildung und Studium, als auch danach im Berufsleben entscheidend für Erfolg und Zufriedenheit.

Mit Hilfe des Leitfadens „Barrierefrei hören und kommunizieren in der Arbeitswelt“ können Sie Betriebe und Unternehmen darüber informieren, wie sie eine barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit herstellen können. Im Einzelnen informiert der Leitfaden über Hörfreundliche Unternehmenskultur, Raumakustik, Technik und Dienste zur Kommunikation, Alarmierung, Veranstaltungen, Lärmbelastungen vorbeugen und Tinnitus.

Den Inhalt des Leitfadens gibt es auch als DGS-Video.

Zum Link

www.hoerkomm.de

→ Leitfaden

4.11.1 Berufliche Erstausbildung

4.11.1.1 Reguläre duale Ausbildung

Die reguläre duale Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb hat für Jugendliche mit Hörschädigung den Vorteil, dass die Jugendlichen frühzeitig das Berufsleben zusammen mit Menschen ohne Höreinschränkung kennenlernen und es danach weniger Probleme mit einer Anstellung gibt. Auch die Bandbreite der möglichen Ausbildungsberufe ist größer. Dabei kann eine Regelberufsschule mit Einsatz von Kommunikationshilfen, eine Berufsschule für Hörgeschädigte vor Ort oder die Berufsschule für Hörgeschädigte in Essen (die aus dem ganzen Bundesgebiet Schülerinnen und Schüler aufnimmt) im Blockunterricht besucht werden. In der dualen Ausbildung schließen die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb und erhalten eine reguläre Ausbildungsvergütung. Während ihrer Ausbildung müssen sie am Berufsschulunterricht teilnehmen. Hierfür stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK BERICHTET

Leider ist dieses umfangreiche Angebot an Ausbildungsberufen im RWB für Schülerinnen und Schüler, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, nur eingeschränkt nutzbar, weil die Gebärdensprachkompetenz der Lehrkräfte (trotz hohen Engagements) sehr unterschiedlich ist.

- Besuch einer Regelberufsschule mit DGS-Dolmetschern und entsprechenden Nachteilsausgleichen
- Besuch der Berufsschule eines Berufsbildungswerkes
- Besuch des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen (RWB) ist für den Bereich der beruflichen Bildung von Menschen mit Hörschädigung die größte Einrichtung Deutschlands und hat ein bundesweites Einzugsgebiet. Hier können Auszubildende mit Hörschädigung im Rahmen der dualen Ausbildung im Blockunterricht in mehr als 100 anerkannten Ausbildungsberufen ihren Berufsschulunterricht absolvieren.

Der Berufsschulunterricht findet abhängig vom Ausbildungsberuf entweder dreimal im Jahr für vier Wochen

oder zweimal im Jahr für sechs Wochen in Blockform statt. Neben dem Berufsschulblockunterricht bietet das RWB noch folgende Angebote an :

- Berufsorientierungsjahr
- Berufsgrundschuljahr
- Grundbildende, einjährige Vollzeitmaßnahme
- Berufsfachschule (zweijährig)
- Berufsfachschule (zwei-/ dreijährige) mit integrierter Berufsausbildung

Weitere Informationen unter :

[Zum Link](#)

www.rwb-essen.de

Weitere Quellen für Ausbildungen:

[Zum Link](#)

www.imhplus.de

[Zum Link](#)

www.bbw-muenchen.de

[Zum Link](#)

www.bbw-nuernberg.de

4.11.1.2 Reguläre Fortbildung

Nach dem Ende der Ausbildung, einer ersten Berufserfahrung und guten beruflichen Leistungen kann eine Fortsetzung der Ausbildung zum Meister berufsbegleitend angestrebt werden. Dafür gibt es in der Regel keine Ausbildungsstätten für Menschen mit Hörschädigung. Vielmehr muss diese Fortbildung an den für Menschen ohne Höreinschränkung verfügbaren Stätten durchgeführt werden. Die dafür erforderlichen Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen werden bei berufsbegleitender Fortbildung auf Antrag vom Integrationsamt finanziert.

Die allgemeinen Fortbildungsinhalte werden meist von den örtlichen oder regionalen Handwerkskammern angeboten. Die fachlichen Fortbildungsinhalte werden oft von Berufsfachschulen angeboten. Diese fordern unter Umständen eine schriftliche und eine praktische Aufnahmeprüfung. Eine solche schriftliche Prüfung ist von Jugendlichen mit Hörschädigung in der Regel nicht zu bestehen. Da muss an die Schule (unter Umständen nachdrücklich) appelliert

werden, auf die schriftliche Prüfung unter Ausnutzung des Ermessensspielraums zu verzichten. Selbst die Gewährung von Nachteilsausgleichen führt hier meist nicht zum Ziel.

4.11.1.3 Berufsbildungswerke (BBW)

Berufsbildungswerke arbeiten überregional als ungebundene Einrichtung zur Erstausbildung junger Menschen mit einem Förderbedarf Hören und/oder Sprache. Sie bieten qualifizierte vielfältige Berufsausbildungen in einem industriellen, kaufmännischen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Beruf an, um jungen Menschen die dauerhafte Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben zu ermöglichen. Ziel ist es, nach der Ausbildungszeit den angestrebten Ausbildungsabschluss auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung zu erlangen. Ein Berufsbildungswerk verfügt über eigene Ausbildungswerkstätten und Übungsbüros, in denen die praktische Ausbildung unter geschultem Fachpersonal, teilweise auch Auszubildern mit Hörschädigung, durchgeführt wird. Die theoretische Aus-

EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK BERICHTET

Mein Sohn mit Gehörlosigkeit hatte eine Ausbildung zum Orthopädietechniker erfolgreich absolviert. Nach einiger Zeit im Beruf strebte er die berufsbegleitende Fortbildung zum Meister an. Den allgemeinen Teil der Fortbildung konnte er bei der örtlichen Handwerkskammer mit Gebärdensprachdolmetschern erfolgreich durchführen. Den fachlichen Teil wollte er an der einzigen Berufsfachschule für Orthopädietechnik Deutschlands in Dortmund anschließen.

Obwohl deren Prüfungsbedingungen ausdrücklich den Verzicht auf Teile der Prüfung nach Ermessen ermöglichte, wurde auf die schriftliche Prüfung nicht verzichtet. Nach der schriftlichen Prüfung mit „ungenügend“ und der praktischen Prüfung mit „sehr gut“ war die Aufnahme gescheitert. Der junge Mann wollte die Prüfung nicht wiederholen und gab frustriert auf. Erst danach meldete sich die Schule und war nun zur Aufnahme bereit – leider zu spät.

bildung findet in der Regel in der eigenen Berufsschule des BBWs statt.

Um den Auszubildenden mit Hörschädigung Erfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, gehen viele BBWs Kooperationen mit ansässigen Firmen ein, damit die Auszubildenden durch Praktika Erfahrungen sammeln können.

Die Ausbildung erfolgt zum Großteil über die regulären Ausbildungsregelungen für anerkannte Ausbildungsberufe oder nach besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit

Behinderung (§ 66 Berufsbildungsgesetz und § 42m Handwerksordnung). Sie umfasst auch mehrere ausbildungsbegleitende Betriebspraktika am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Ausbildungskosten werden aus Mitteln der Agentur für Arbeit finanziert. Die Angebote der einzelnen BBWs sind sehr unterschiedlich, so dass nähere Informationen auf den Homepages der BBWs erfahren werden können. Folgende BBWs stehen für hörgeschädigte Auszubildende zur Verfügung :

- Berufsbildungswerk Husum
- Berufsbildungswerk Leipzig
- Berufsbildungswerk München
- Berufsbildungswerk Neckargmünd
- Berufsbildungswerk Neuwied
- Berufsbildungswerk Nürnberg
- Berufsbildungswerk Winnenden

Zertifizierung als Hörgeschädigten-BBW — Die sieben deutschen BBWs haben sich zu einer Qualitätsgemeinschaft zusammengeschlossen, damit alle die gleichen Bedingungen für einen erfolgreichen Berufsabschluss bieten können. Sie haben die gleichen Qualitätsstandards beschlossen, und die sind von einer außenstehenden Prüfstelle zertifiziert worden. Diese Prüfungen werden jetzt jährlich wiederholt, um die Standards hoch zu halten.

Quelle:

[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

Suchbegriff: Zertifizierung als Hörgeschädigten-BBW

4.11.1.4 Unterstützte betriebliche Ausbildung (UbA)

Die unterstützte betriebliche Ausbildung (UbA) ist eine Maßnahme

für Jugendliche mit Hörschädigung, die ihre Ausbildung in einem externen Unternehmen machen. Dabei wird der Ausbildungsvertrag direkt mit dem Betrieb geschlossen. Darüber hinaus bietet der Dienst der UbA dem Ausbildungsbetrieb Hilfen bei der Ausbildung Jugendlicher mit Hörschädigung an. Während dieser Zeit erhalten sie auf die Bedürfnisse des Auszubildenden mit Hörschädigung, den jeweiligen Anforderung des Betriebs und des Ausbildungsberufes individuelle Unterstützungs- und Leistungsangebote durch das BBW. Die UbA wird durch die Arbeitsagentur des Heimatortes zugewiesen.

4.11.1.5 Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)

Im VAmB Projekt absolvieren Auszubildende eines BBWs mindestens sechs Monate bis zu höchstens 12 Monaten ihrer praktischen Berufsausbildung in einem Unternehmen der Region. Die VAmB-Teilnehmer besuchen weiterhin die Berufsschule im BBW und werden von dessen Ausbildern und Fachdiensten kontinuierlich betreut.

4.11.2 Berufsvorbereitung

Für unentschlossene Jugendliche bietet ein BBW verschiedene Möglichkeiten der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung:

4.11.2.1 Arbeitserprobung (AP)

Bereits im letzten Schulbesuchsjahr können Jugendliche eine Arbeitserprobung an einem BBW durchlaufen. Diese Maßnahme beschränkt sich auf ein Berufsfeld und bietet dem Jugendlichen an, den angestrebten Beruf und seine Anforderungen etwas näher kennenzulernen. Ebenso ist es Ziel der Arbeitserprobung heraus zu finden, ob das angestrebte Berufsziel erreicht werden kann.

4.11.2.2 Abklärung der beruflichen Eignung (AbE)

Einige junge Menschen brauchen nach der Schule Unterstützung und Begleitung zu ihrer Berufsfindung oder können sich nicht zwischen mehreren Alternativen entscheiden. Hierbei kann die Agentur für Arbeit eine Abklärung der beruflichen Eignung im BBW empfehlen. Diese Maßnahme ist auf ungefähr 3 Mo-

nate angelegt und ermöglicht, verschiedene Arbeitsfelder und deren Anforderungen kennenzulernen.

4.11.2.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Wenn Schulabgängern noch die persönliche Reife fehlt, um sich für einen entsprechenden Ausbildungsberuf entscheiden zu können, bietet das BBW eine Unterstützung zur Persönlichkeitsentwicklung und bei der Berufswahl durch die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme an. Die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gliedert sich in die Abschnitte Eignungsanalyse, Grundstufe, Förderstufe und/oder Übergangsqualifizierung.

Die BvB dauert in der Regel 11 Monate und kann im Einzelfall auf 18 Monate ausgedehnt werden. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer durchläuft mehrere Stufen. Er/Sie lernt verschiedene BBW-Werkstätten kennen und sammelt somit erste berufliche Erfahrungen in den verschiedenen Berufsfeldern (Grundstufe). In der Förderstufe werden berufliche Grundfertigkeiten vertieft, um anschließend eine Ausbildung aufzunehmen.

4.11.2.4

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Ziel des Berufsvorbereitungsjahres ist es, Jugendlichen mit Hörschädigung, die noch keinen klaren Berufswunsch haben oder den Anforderungen einer Berufsausbildung noch nicht gewachsen sind oder/und ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache erweitern müssen, gezielt für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzubereiten. Ebenso eignet sich das Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche mit Hörschädigung mit zusätzlicher Lernbehinderung und oben genannten Kriterien.

4.11.3 Kostenübernahme bei Ausbildung in einem Berufsbildungswerk

Die Kosten für die gesamte Ausbildung werden von der Agentur für Arbeit getragen. Darin enthalten sind die Kosten für:

- die Ausbildung
- das Wohnen
- die in der Regel 14-tägigen Heimfahrten
- die Verpflegung
- die Arbeitskleidung

- das Ausbildungsgeld

Eltern müssen für die Zeit der Ausbildung keine Kosten übernehmen. Ihr Kind erhält während der Ausbildung am Berufsbildungswerk ein Ausbildungsgeld von der zuständigen Agentur für Arbeit.

4.11.4 Berufsausbildung für Jugendliche mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung in der Werkstatt für angepasste Arbeit

Eine Werkstatt für angepasste Arbeit (WfaA, früher Werkstatt für Menschen mit Behinderung) bietet Jugendlichen mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung drei Möglichkeiten:

1. Berufliche Ausbildung
2. Beschäftigung ohne Berufsausbildung
3. Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, soweit dies aufgrund der Behinderung möglich ist

Ob ein Jugendlicher mit Mehrfachbehinderung und Hörschädigung in einer WfaA aufgenommen werden kann, ist eine gemeinsame Entscheidung der Agentur für Arbeit, Mitarbeitern der Werkstatt und der

Sozialleistungsträger. Vor allem größere Werkstätten verfügen über einen Berufsbildungsbereich, in dem die Menschen mit Behinderung auf die Arbeit in der Werkstatt vorbereitet werden. Adressen zu Werkstätten unter anderem unter:

[Zum Link](#)

www.imhplus.de

→ Service

→ Adressen

4.11.5 Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerke (insgesamt 28) sind gemeinnützige außerbetriebliche Bildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Sie dienen grundsätzlich der Fortbildung und Umschulung von Erwachsenen, die in der Regel bereits berufstätig waren.

Das Berufsförderungswerk Heidelberg (SHR) gab aber bisher in Ausnahmefällen Menschen mit Hörschädigung die Möglichkeit zu einer Erstausbildung.

Dieses Berufsförderungswerk ist – soweit bekannt – bundesweit die einzige Einrichtung, die sich auch auf Menschen mit Hörschädigung spezialisiert hat. Menschen mit Hörschädi-

gung haben dort die gleichen Weiterbildungsmöglichkeiten wie Hörende. Sie werden von Kommunikationspädagogen mit Gebärdensprachkompetenz begleitet und unterstützt. Kommunikationspädagogen, die nicht gebärdensprachkompetent sind, fertigen pädagogische Mitschriften für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit an. Unterricht und Vorlesungen finden in Gruppen mit hörenden und hörbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Kontakt:

SRH Berufliche Rehabilitation GmbH
Thorsten Schenk,

Bonhoefferstr. 1, 69123 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/88-21 10

Fax: 0 62 21/88-31 01

E-Mail: thorsten.schenk@bfw.srh.de

[Zum Link](#)

www.bfw-heidelberg.de

4.11.6 Berufsausbildungen mit „Gebärdensprach-Garantie“

Die Anzahl von Berufsausbildungen, die bereits mit Gebärdensprache konzipiert sind, steigt von Jahr zu Jahr. Gebärdensprachdolmetscher sind bereits vorhanden und müssen nicht selbst beantragt und organisiert

werden oder die Lehrkräfte sind gebärdensprachkompetent. Da lohnt es sich immer wieder, aktuell nach solchen Angeboten im Internet (zum Beispiel www.taubenschlag.de) zu suchen oder sich zu erkundigen. Hier mehrere Beispiele dazu:

An der **IBAF-Gehörlosenfachschule in Rendsburg** können Menschen mit Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit soziale Berufe erlernen wie Erzieher/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in, Altenpfleger/in und Altenpflegehelfer/in. Die Ausbildung ist geeignet für Schwerhörige, Gehörlose und CI-Träger/innen, die von Gebärden und Gebärdensprache profitieren. Mehr Informationen im Internet unter:

Zum Link

www.ibaf.de

→ Bild „Gehörlosenfachschule Soziale Berufe für Hörgeschädigte“

Das **Diakonische Institut für soziale Berufe in Wilhelmsdorf** bietet Ausbildungen für Menschen mit Hörschädigung zum/zur Heilerziehungspfleger/in und Arbeitserzieher/in. Die Unterrichtssprache ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) und die Lehrkräfte beherrschen natürlich

DGS. Die Gotthilf-Vöhringer-Schule ist eine ganz normale Berufsfachschule mit sieben Ausbildungsgängen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Der Ausbildungsgang für die Schülerinnen und Schüler mit Gehörlosigkeit ist als inklusive Ausbildung konzipiert.

Das Abschlusszeugnis enthält keinen Hinweis auf ihre Hörbehinderung. Die Prüfungen laufen auf dem gleichen Niveau ab, wie bei den hörenden Mitschülerinnen und Mitschülern. Die Schülerinnen und Schüler mit Gehörlosigkeit erhalten zum Teil mit den hörenden Schülerinnen und Schülern gemeinsamen Unterricht. DGS-Dolmetscher übersetzen ihnen das Gesagte.

Der Inklusionsgedanke wird hier konsequent umgesetzt. Das hat unter anderem auch zur Folge, dass sich die hörenden Schülerinnen und Schüler an der Schule mit ihren Mitstudierenden mit Gehörlosigkeit verständigen möchten und darum beginnen, die Deutsche Gebärdensprache zu erlernen:

Zum Link

www.diakonisches-institut.de

→ Ausbildungen

→ Ausbildungen für Hörgeschädigte

vis.com, die Schule für visuelle und alternative Kommunikation

in Linz (Österreich) ist eine Ausbildungsmöglichkeit für Erwachsene mit Hörbehinderung, die im Sozialbereich mit Menschen mit Hörbehinderung und Mehrfachbehinderung arbeiten möchten.

Die ausgebildeten Schülerinnen und Schüler assistieren in der Kommunikation, helfen, motivieren, unterstützen und begleiten hörbehinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen.

Die Ausbildung schließt mit der Berufsbezeichnung „diplomierter Pädagoge/ diplomierte Pädagogin für visuelle und alternative Kommunikation“ ab und ist in Österreich anerkannt. Die Kurse werden in Gebärdensprache abgehalten. Ist die Lehrkraft nicht gebärdensprachekompetent, werden ÖGS-Dolmetscher (ÖGS=Österreichische Gebärdensprache) eingesetzt. Die Ausbildung dauert 6 Semester und schließt mit einer Diplomprüfung ab.

[Zum Link](#)

www.barmherzige-brueder.at

→ Finden: vis.com

Pflegebasiskurs für Menschen mit Gehörlosigkeit beim Bildungsinstitut Brückner (zertifiziert nach AZWV 2012M100107-10014)

Der gesamte Lehrgang wird durch qualifizierte DGS-Dolmetscher/innen in doppelter Besetzung begleitet, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und in den vergangenen Jahren eine Reihe vergleichbarer Aufträge erfolgreich durchgeführt haben. Ausbildungsdauer: 9 Wochen; Mindestalter: 18 Jahre. Fördermöglichkeiten: Bildungsgutschein WeGebAU/Rentenversicherungsträger

[Zum Link](#)

www.bildung-brueckner.de

→ Pflege- und Sozialberufe

→ Berufsfachschule für

Altenpflege. Runterscrollen bis Pflegebasiskurs für Gehörlose

Gebärdensprachdozent / Gebärdensprachdozentin werden

Gebärdensprachdozent/Gebärdensprachdozentin ist ein relativ junger Beruf, aber mit viel Zukunft! Die Nachfrage nach Dozentinnen und Dozenten ist schon jetzt groß, und mit der UN-Behindertenrechtskonvention wird sich der Bedarf noch erhöhen.

Hier einige Beispiele wo und wie Menschen mit Gehörlosigkeit diese Ausbildung absolvieren können:

[Zum Link](#)

www.gebaerdenfabrik.de

[Zum Link](#)

www.gebaerdenverstehen.de

[Zum Link](#)

www.giby.de/

[Zum Link](#)

www.landesdolmetscherzentrale-gebaerdensprache.de/

Die **Theaterfachschule Bongôrt-v. Roy** in Leipzig bietet als erste deutsche Ausbildungsstätte ab dem 3. September 2012 auch für Menschen mit Hörschädigung eine Ausbildung zu professionellen Bühnendarsteller/innen an. Die Ausbildung soll drei Jahre dauern und in Deutscher Gebärdensprache (DGS) erfolgen. Um einen Austausch und das Zusammenspiel zwischen den hörenden und den Auszubildenden mit Hörschädigung zu fördern, erhalten die hörenden Schauspieler/innen zusätzlich Unterricht in DGS. Quelle:

[Zum Link](#)

www.vibelle.de

→ Suchbegriff: Ausbildung zum taub-schauspieler

Stand 6.1.2016 wird die Website der Schauspielschule überarbeitet.

Demenzbegleiter-Ausbildung in Essen

Im Herbst 2015 startete eine Demenzbegleiter-Ausbildung mit DGS-Dolmetscher für gehörlose und hörende Interessierte in Essen.

Gehörlose Menschen mit Demenz, die zuhause leben, brauchen Begleitung, Unterhaltung, Beschäftigung – am besten von gehörlosen Menschen, die Lust haben, mit Menschen zu arbeiten und sich qualifizieren möchten. Deshalb bietet das Netzwerk Demenz Essen eine Demenzbegleiter-Ausbildung für gehörlose und hörende Interessierte an. Die Qualifizierungsmaßnahme wird von DGS-Dolmetschern und dem GIA Kompetenzzentrum Essen begleitet.

[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

→ Suche:

Demenzbegleiter-Ausbildung

Lufthansa Technik macht immer wieder gute Erfahrungen mit Azubis mit Gehörlosigkeit. Alle zwei Jahre werden Neue gesucht und eingestellt. Wer mit einer Ausbildung beginnen möchte, muss sich allerdings frühzeitig beworben haben. Voraussetzungen für eine Bewerbung sind neben angestrebtem oder abge-

EINSCHÄTZUNG EINES VORSTANDSMITGLIEDS DES BGK

Diese Ausbildung in Winnenden kann natürlich eine große Chance für die Jugendlichen sein. Generell kann gesagt werden: Jede noch so kleine Chance sollte genutzt werden. Winnenden ist „am Ende der Welt“, aber Stuttgart ist in der Nähe. Ich kann nur sagen - am besten ist es, dort mal zu hospitieren und sich ein Bild zu machen. Dieses neue Angebot sollte genau und kritisch unter die Lupe genommen werden - für manche wäre dies eventuell die einzige Chance.

geschlossenem Realschulabschluss beziehungsweise Abitur, gutem technischem Verständnis und guten Englischkenntnissen auch Gebärdensprachkenntnisse ! Nur so macht der besondere Service von Lufthansa Technik Sinn: „Gebärdensprachdolmetscher stellt Lufthansa Technik während der gesamten Ausbildung zur Verfügung.“

[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

Suchbegriff: Ausbildungsplätze 2014 bei Lufthansa Technik

Die **Paulinenpflege Winnenden** bietet für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung mit und ohne Hauptschulabschluss Ausbildung zur/m Alltagsbetreuer/in an.

Hörgeschädigte und sprachbehinderte Menschen jeden Alters können in der Paulinenpflege Winnenden ab dem neuen Schuljahr 2011/12 eine Ausbildung zum/r Alltagsbetreuer/in machen. Das Besondere daran: Auch Menschen ohne Hauptschulabschluss können Alltagsbetreuer/in werden und haben mit dem erfolgreichen Abschluss gleichzeitig den Hauptschulabschluss in der Tasche. Hierbei handelt es sich um eine 2-jährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule der Paulinenpflege.

[Zum Link](#)

www.paulinenpflege.de

→ Lernen in der Paulinenpflege.

Runterscrollen bis „Berufsfachschule für Sozialpflege: Alltagsbetreuung“

4.11.7 Studium

Immer mehr Hörgeschädigte können ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität absolvieren.

4.11.7.1 Nachteilsausgleiche

Studierende mit einer Behinderung können auch im Studium Nachteilsausgleiche bekommen. Diese sind zum Beispiel:

- Kürzere Wartezeiten auf einen Studienplatz
- Personale Assistenz (Gebärdensprachdolmetscher, Schriftsprachdolmetscher, Mitschreibkräfte und so weiter)
- Zeitzugaben bei Prüfungen oder Seminararbeiten

Der Nachteilsausgleich muss zu Beginn des Studiums beantragt werden. Informationen erhält man bei den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Hochschule. Leider ist es häufig so, dass sich Behindertenbeauftragte mehr um Verwaltungsangelegen-

heiten kümmern als um die direkten Bedürfnisse von Studentinnen und Studenten mit Behinderung. Viele Studentinnen und Studenten mit Gehörlosigkeit nehmen die Dienste von Behindertenbeauftragten oft nicht in Anspruch, da sie über Dolmetscher oder Mitschreibkräfte verfügen. Das ist für sie das Wichtigste. Aber darum kümmern sie sich allein.

Nach einer Gerichtsentscheidung von 2010 können Studierende mit Hörschädigung auch mit abgeschlossener Berufsausbildung für die Zeit des Studiums zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher oder Mitschreibkräfte beim Sozialamt beantragen. Es ist empfehlenswert diesen Antrag frühzeitig zu stellen, damit zu Beginn des Semesters bereits ein Einsatz der jeweiligen Personen möglich ist.

EIN VORSTANDSMITGLIED DES BGK BERICHTET

Natürlich gibt es dann noch die kleinen Extras, die nur Studenten an den jeweiligen Unis wissen können. Zum Beispiel welcher Professor besser mit Gehörlosen umgehen kann und welcher nicht. Oder ob es noch andere Studenten mit Gehörlosigkeit gibt, um sich hinsichtlich der Dolmetscherkosten abzusprechen. Aber das ist sehr individuell und von Uni zu Uni verschieden und diese Erfahrungen können Studenten nur „vor Ort“ machen.

Die Gerichtsentscheidung von 2010 finden Sie im Abschnitt 3.7.10 Studium. Weitere Informationen rund ums Studium mit einer Hörbehinderung findet man unter:

[Zum Link](#)

www.imhplus.de

[Zum Link](#)

www.ideas-hamburg.de

[Zum Link](#)

www.vibelle.de

→ Bildung → Studium

Eine berufs- und studienbegleitende Beratung bietet die Samuel-Heinicke-Fachoberschule in München unter:

[Zum Link](#)

www.best-news.de

Den sehr guten bhsa-Studienführer mit praktischen Tipps, persönlicher Checkliste zum Studienanfang, ausführlichen Informationen über medizinische, technische und finanzielle Hilfen, einer riesigen Adressenliste, Erfahrungsberichten und Hochschulstrukturen speziell konzipiert für Studentinnen und Studenten mit Hörschädigung können Sie bestellen unter:

[Zum Link](#)

www.bhsa.de → Publikationen

Die Informations- und Kommunikationsplattform „GATEWAY Studium

und Karriere ohne Barriere“ hält Informationen für Hör- und Sehbehinderte bereit, die sie unterstützen, einen barrierefreien Einstieg in hochqualifizierte Berufe zu finden. Gateway gibt es in drei verschiedenen Darstellungsversionen, die für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung optimiert sind.

[Zum Link](#)

www.gateway-online.de/de/

Nicht selten können die kommunikativen Anforderungen (nicht nur) bei Studenten und Absolventen zur Überforderung werden und zu Hörstress führen. Informationen zu Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation (=Wiederherstellung) finden sie bei

[Zum Link](#)

www.best-news.de

→ Rehabilitation

→ Med. Rehabilitation

→ Überforderungssyndrom

4.11.7.2 Hochspezialisierte Studienangebote

Hier einige Beispiele für hochspezialisierte Angebote für Menschen mit Hörschädigung aus dem Hochschulbereich. Für die Zukunft ist ein Zuwachs an solchen Angeboten

wahrscheinlich. Hier lohnt ein regelmäßiger Blick auf die Internet-Plattform

[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

deren Aktualität unschlagbar ist !

Deaf Studies

(Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft). Studium an der Humboldt-Universität, Berlin.

[Zum Link](#)

www.hu-berlin.de

Suchbegriff: Deaf Studies

Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität Berlin

An der Humboldt-Universität zu Berlin können verschiedene Lehramtsstudiengänge mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik und den Fachrichtungen „Gebärdensprachpädagogik“ / „Hören und Kommunikation“ studiert werden. Dabei werden den Studierenden nicht nur fachwissenschaftliche und didaktische Grundlagen vermittelt, sondern auch die Deutsche Gebärdensprache gelehrt. Hörende, gehörlose und schwerhörige Studierende werden damit zu Lehrer/innen für Kinder und Jugendliche mit einer Hörschädigung ausgebildet, die den Unterricht bilingual in Deutscher Ge-

bärdensprache (DGS) und deutscher Laut- und Schriftsprache durchführen und das Unterrichtsfach DGS unterrichten können.

Eine detaillierte Beschreibung der Studiengänge finden Sie unter:

[Zum Link](#)

www.hu-berlin.de

→ Suche: Sonderpädagogik

mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik / Hören & Kommunikation sowie in Becker, Claudia (2015):

Studieren an der Humboldt-Universität zu Berlin: Die Fachrichtungen „Gebärdensprachpädagogik“ und „Hören und Kommunikation“. In: Hörgeschädigtenpädagogik 6, S. 234-239.

Kontaktdaten:

[Zum Link](#)

www.reha.hu-berlin.de/lehrggebiete/gap

An der **Hochschule Magdeburg-Stendal** kann man als Hörender Gebärdensprachdolmetschen studieren. Aber auch Menschen mit Gehörlosigkeit haben gute Möglichkeiten in Magdeburg zu studieren. Nicht nur Sozialarbeit und Gesundheitsförderung, sondern auch viele andere Fachgebiete wie beispielsweise Bau-

ingenieurwesen, Elektrotechnik und so weiter. Die Studenten mit Gehörlosigkeit könnten davon profitieren, dass es über 50 DGS-Dolmetsch-Studenten an der Hochschule gibt. Drei der sechs Dolmetscher-Ausbilder sind selbst gehörlos.

Welche Möglichkeiten es für Studenten mit Gehörlosigkeit tatsächlich gibt, muss man in jedem einzelnen Fall genau prüfen. Deshalb ist es wichtig, dass Interessenten mit Prof. Hessmann Kontakt aufnehmen.

[Zum Link](#)

www.taubenschlag.de

Suchbegriff:

Studieren in Magdeburg

Gebärdensprache (B. A.) an der Universität Hamburg

Das Fach Gebärdensprachen kann im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs wahlweise als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.

Das Fach beinhaltet Gebärdensprachlinguistik, Kulturwissenschaft, Sprachpraxis der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und einer Fremdg Gebärdensprache sowie eine fachbezogene Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Inhaltlich ist der Bachelor-Studiengang

Gebärdensprachen durch eine enge Verbindung von gebärdensprachlinguistischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen charakterisiert.

[Zum Link](#)

www.slm.uni-hamburg.de

→ Studium

→ Studiengänge.

Runterscrollen bis Gebärdensprachen

Weiterbildendes Studium taube Gebärdensprachdolmetscher an der Universität Hamburg.

Taube Gebärdensprachdolmetscher (GSD) werden vielfältig eingesetzt, unter anderem

- auf internationalen Konferenzen/ Meetings/Tagungen, wo Deutsche Gebärdensprache (DGS) in eine Gebärdensprache eines anderen Landes/International Sign und umgekehrt gedolmetscht werden.
- wo Migrantinnen und Migranten im deutschsprachigen Raum, die (noch) nicht DGS beherrschen, bei Behördenbesuchen oder bei Gerichtsverhandlungen taube GSD benötigen. Dabei wird entweder eine Gebärdensprache eines anderen Landes oder International Sign als Ausgangs- oder Zielsprache verwendet.

- im Fernsehen, wo verschriftlichte Beiträge in die DGS gedolmetscht/übersetzt werden (was bei BBC und regionalen Fernsehanstalten in Großbritannien seit Jahren üblich ist).
- Übersetzung deutscher Texte in die DGS bei der Erstellung von Gebärdenvideos (Beispiel: Gebärdensprachwerk).

Teilnahmevoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium **oder** das Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** bei Prof. Dr. Christian Rathmann. Einzelheiten dazu mit DGS-Video:

Zum Link

www.aww.uni-hamburg.de

- Berufliche Weiterbildung
- Sprache, Kunst, Kultur
- Taube Gebärdensprachdolmetscher/-innen

Weiterbildendes Studium Gebärdensprachpädagogik an der Uni Hamburg

Die Weiterbildung richtet sich primär an gehörlose Muttersprachler. Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium **oder** das Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** bei Prof. Dr. Christian

Rathmann. Einzelheiten dazu und mit DGS-Video:

Zum Link

www.aww.uni-hamburg.de

- Berufliche Weiterbildung
- Sprache, Kunst, Kultur
- Gebärdensprachpädagogik

Die **Gallaudet Universität in Washington, D.C., USA**, ist die einzige Universität der Welt, in welcher alle Programme und Dienstleistungen speziell für Studenten mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit gestaltet werden. Einzelheiten dazu finden Sie in amerikanischer Schriftsprache auf der Website der Universität:

Zum Link

www.gallaudet.edu/

4.11.8 Verschiedenes

Das Berliner Projekt **SprungBRETT** für junge Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit ist ein Angebot der Sinneswandel gGmbH. Das Team von Mitarbeitern mit Taubheit und Schwerhörigkeit und hörenden Mitarbeitern begleitet junge Menschen mit Taubheit und Schwerhörigkeit auf dem Weg von der Schule in den Beruf. Und das mit großem Erfolg!

Zum Link

www.sinneswandel-berlin.de

- Leistungen
- Sprungbrett in Ausbildung und Arbeit

Die **ZAB - Zukunft, Ausbildung, Berufswahl** - ist eine Messe für Ausbildung, Beruf und Studium in der Region Aachen. Sie findet seit 1998 jährlich statt. Unternehmen aller Branchen, Kammern, Innungen, die Hochschulen stellen sich vor und zeigen, welche Möglichkeiten und Chancen sie zu bieten haben.

Zum Link

www.messen.de/14111/aachen/zab/info

Bundesverbandes der tauben Selbständigen und Unternehmer

Der Verband ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Tauben mit diversen Hörgraden (taub, gehörlos, schwerhörig/einschließlich CI-Träger und ertaubt) und unterschiedlichen Beeinträchtigungen.

Er setzt sich für die Rechte von Tauben ein und arbeitet hörgeschädigten-/taubenparteilich, unabhängig und ehrenamtlich. Auf Tagungen und Weiterbildungen können taube Selbständige und Unternehmer sich informieren, austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken.

Zum Link

www.bvtsu.de

- Über uns

5. ADRESSEN + WEITERE RATGEBER

5.1 Adressen

Hier finden Sie die **Bestell-Adresse dieses Ratgebers**, sowie Bestell-Adressen von Büchern, Broschüren und Merkblättern **anderer Verbände**, die in diesem Ratgeber erwähnt wurden.

Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. (BGK)

- Geschäftsstelle (bis 30.6.2016)
Albrechtstr. 32
15831 Blankenfelde Mahlow
Tel./Fax: 0 33 79-37 76 27
- Geschäftsstelle (ab 1.7.2016)
Wilhelm-Gotsmann-Str. 38
17258 Feldberger Seenlandschaft OT Conow
Tel./Fax: 03 98 31/57 00 27

E-Mail: k.belz@gehoerlosekinder.de

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

Für Mitglieder des BGK ist der Ratgeber kostenlos. Für Nichtmitglieder wird eine Schutzgebühr von 5,00 € erhoben. Den vorliegenden Ratgeber finden Sie auch als PDF auf unserer Website: [Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Beratung → Elternratgeber

Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf

Telefon: 0211 64004-0

Fax: 0211 64004-20

E-Mail: info@bvkm.de

Beim bvkm können Sie folgende Broschüren und Merkblätter bestellen oder auch downloaden unter:

[Zum Link](#)

www.bvkm.de

→ Bücher und Broschüren

→ Rechtsratgeber

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die finanziellen Hilfen, die Menschen mit Behinderungen beanspruchen können. Dargestellt wird u.a., welche Leistungen von den Kranken- und Pflegekassen erbracht werden und welche Leistungen beim Sozialamt zu beantragen sind. Das Merkblatt wird regelmäßig (ungefähr alle 2 Jahre) aktualisiert.

Preis: 3,00 €, Bestellnummer: ER
Dieses Merkblatt gibt es auch in mehreren Übersetzungen zum gleichen Preis.

Versicherungsmerkblatt

Die Broschüre erläutert, welchen Versicherungsschutz behinderte Menschen und Eltern mit behinderten Kindern benötigen.

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: VB

Steuermerkblatt für

Familien mit behinderten Kindern

Das Steuermerkblatt stellt die Steuervorteile dar, die Eltern behinderter Kinder in Anspruch nehmen können.

Preis: EUR 0,60, Bestellnummer: ST

Vererben zugunsten behinderter Menschen

Das so genannte Behindertentestament gibt Eltern die Möglichkeit, in einer besonderen Weise auch das behinderte Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen. Die Broschüre erklärt, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte bei der Testamentsgestaltung zu beachten sind.

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: TE

Der Erbfall - Was ist zu tun?

Die Broschüre geht davon aus, dass Eltern zugunsten ihres behinderten Kindes ein Behindertentestament errichtet haben. Mit Versterben des ersten und später des zweiten Eltern-

teils tritt der jeweilige Erbfall ein. Was ist dann zu tun? Welche Aufgaben und Pflichten haben die Erben und die für die Testamentsvollstreckung vorgesehene Person?

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: ERBF

Merkblatt zur Grundsicherung

Das Merkblatt erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten.

Preis: EUR 0,60, Bestellnummer: GS

Das Persönliche Budget: Leistungen und Hilfe selbst einkaufen!

Seit dem 1. Januar 2004 können Menschen mit Behinderung überall in Deutschland Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erhalten. Wird das Persönliche Budget bewilligt, bekommt der behinderte Mensch einen Geldbetrag in die Hand mit dem er sich die Hilfe, die er benötigt, selber einkaufen kann.

Das Merkblatt erläutert unter anderem, welche Leistungen budgetfähig sind und wie das Bewilligungsverfahren

ren abläuft. Die Broschüre ist kostenlos. Wenn Sie die gedruckte Version des Merkblattes bestellen möchten, senden Sie bitte einen mit 1,45 Euro frankierten, an sich selbst adressierten Rückumschlag, DIN A 4 oder DIN A 5, an obige bvkm-Adresse, Stichwort: „Persönliches Budget“.

Sie können die Broschüre natürlich auch über unseren Warenkorb zusammen mit anderen Büchern/ Broschüren bestellen. Die Zahlung erfolgt dann per Rechnung.

Preis: EUR 1,45, Bestellnummer: PersB

Ich Sorge für mich!

Vollmacht in leichter Sprache (Broschüre)

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: VM1

Ich Sorge für mich!

Vollmacht in leichter Sprache (DVD)

Anhand von zwei praktischen Beispielen erläutert der Ratgeber die rechtlichen Voraussetzungen und den Inhalt einer Vollmacht sowie die Unterschiede zur rechtlichen Betreuung. Zu der Broschüre wurde ein gleichnamiger Film erstellt. Die

Kamera begleitet zwei Menschen mit Behinderung zu einem Beratungstermin und bei der anschließenden Erteilung einer Vollmacht.

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: VM2

Ich Sorge für mich!

Vollmacht in leichter Sprache (Broschüre und DVD)

Preis: EUR 5,00, Bestellnummer: VM3

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Achtung:

gedruckte Version erst ab 2016 wieder lieferbar.

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Merkblatt erklärt die maßgeblichen Voraussetzungen.

Im zweiten Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergeldes abhängig ist.

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: KIN

18 werden mit Behinderung - Was ändert sich bei Volljährigkeit?

Mit 18 wird man in Deutschland volljährig und hat grundsätzlich die Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Der Ratgeber gibt behinderten Menschen und ihren Eltern einen Überblick darüber, was sich für sie mit Erreichen der Volljährigkeit ändert.

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: 18werden

Berufstätig sein mit einem behinderten Kind

Wegweiser für Mütter mit besonderen Herausforderungen

Der Ratgeber stellt Sozialleistungen für berufstätige Mütter mit einem behinderten Kind anhand konkreter Fallbeispiele dar. Er ist als erste Orientierungshilfe gedacht und macht deutlich, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter behinderter Kinder in vielerlei Hinsicht erschwert ist.

Preis: EUR 3,00, Bestellnummer: BER

Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.

c/o Lothar M. Wachter
Hans-Thoma-Str. 17
61440 Oberursel

Telefon: 06171 3374

Fax: 06171 580729

E-Mail: Lothar.M.Wachter@t-online.de

[Zum Link](#)

www.Hessische-Gesellschaft.de

Österreichischer Gehörlosenbund (Herausgeber)

Unser gehörloses Kind.

Wegweiser für Eltern gehörloser Kinder in Österreich

Waldgasse 13/2
A-1100 Wien

E-Mail: info@oeglb.at

[Zum Link](#)

www.oeglb.at

Link für die online-Bestellung:

[Zum Link](#)

www.oeglb.at

Runterscrollen bis

„Unser gehörloses Kind...“

5.2 Weitere Ratgeber

Hier finden Sie die genauen Angaben zu Ratgebern, die in diesem Ratgeber erwähnt werden oder die der Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. empfiehlt.

Das Charge–Syndrom

Ein Fachbuch von Ursula Horsch & Andrea Scheele, Herausgeber. 2., überarbeitete und aktualisierte Ausgabe, 2011, 332 Seiten, kartoniert ISBN 978-3-941146-13-6 Die 2., überarbeitete Auflage des Fachbuchs Das CHARGE- Syndrom gibt umfassend und bislang weltweit einmalig in seinen Beiträgen einen grundlegenden Überblick über den aktuellen internationalen Stand der Forschung aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen in deutscher Sprache. Es enthält ein breites Spektrum des derzeitigen Forschungs- und Arbeitsstandes zum CHARGE- Syndrom, das sowohl medizinische Aspekte der Erkrankung, den derzeitigen Stand der psychologischen und frühkindlichen Bildungsforschung sowie ausgewählte pädagogische und therapeutische Aufgabenbereich vorstellt als auch betroffene Eltern selbst zu Wort kommen lässt. Sie können

das Buch beim Median-Verlag unter folgendem Link bestellen:

[Zum Link](#)

www.median-verlag.de

→ Bücher & CDs.

Suchbegriff: 59252

Der Elternratgeber. Cochlea-Implantat (CI) bei Gehörlosen und ertaubten Kindern

Informationen –

Erfahrungen – Meinungen

Klaus-B. Günther, Herausgeber

Erhältlich im Ariadne Verlag unter Link:

[Zum Link](#)

www.ariadne.de

→ Suche: Günther: Cochlea-Implantat (CI) bei gehörlosen und ertaubten Kindern

Diagnose „Hörgeschädigt“

Was Eltern hörgeschädigter Kinder wissen müssen. Elternratgeber von Olaf Fritsche und Karin Kestner
Erschienen: 2003
ISBN: 978-3-9810709-3-4
Sie können bestellen im Verlag Karin Kestner OHG
Südstraße 10, 34270 Schauenburg
Telefon: 0049 (0) 5601 92 89 860
Fax: 0049 (0) 5601 92 89 861
E-Mail: info@kestner.de

oder direkt auf der Verlagswebsite unter Link:

[Zum Link](#)

www.kestner.de

→ Suche:

Diagnose hörgeschädigt

Einflüsse auf den Spracherwerb bei Kindern mit Cochlea-Implantat

Implantationsalter, soziale Faktoren und die Sprache der Eltern.

Gisela Szagun, 2010.

Die Studie wurde veröffentlicht in der Zeitschrift Hörgeschädigte Kinder – erwachsene Hörgeschädigte, Heft 1, 2010, 47. Jahrgang, Seiten 8-36.

ISSN 1612-5398. Da es den Verlag Hörgeschädigte Kinder seit April 2012 nicht mehr gibt, können Sie sich die Zeitschrift nicht mehr dort bestellen. Aber Sie können sich die Zeitschrift in einer öffentlichen Bücherei und in einem Antiquariat besorgen. Oder Sie lesen den Text der Studie auf unserer Website:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert

→ Forschung und Politik.

Runterscrollen bis „Einflüsse auf den Spracherwerb...“

→ Link zur Studie

Mein Kind

Elternratgeber des Deutschen Gehörlosen-Bundes, Herausgeber:

Die Frage, was es bedeutet, ein gehörloses oder schwerhöriges Kind zu bekommen und gemeinsam mit diesem Kind ein zufriedenstellendes Leben zu führen, können Eltern nur selbst beantworten.

Diese Aussage mag für Eltern, die vielleicht erst vor kurzem die Diagnose „gehörlos“ oder „schwerhörig“ für ihr Kind erfahren haben, etwas ungewöhnlich oder gar entmutigend klingen. Vermutlich haben die meisten hörenden Eltern bislang noch nie etwas Konkretes über Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit gehört und erwarten oder erhoffen, dass ihnen bei der Klärung dieser Frage geholfen wird. Und das natürlich auch mit Recht: Eltern brauchen Unterstützung! (Auszug aus dem Text von Prof. Manfred Hintermair.)

Den Ratgeber können Sie lesen (dazu runterscrollen bis „Inhaltsverzeichnis“) oder bestellen beim Deutschen Gehörlosenbund unter:

[Zum Link](#)

www.gehoerlosen-bund.de

→ Mein Kind (Elternratgeber)

Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs für Eltern hörgeschädigter Kinder

Wie soziale Beziehungen Eltern helfen können, Leben unter erschwerten Bedingungen positiv zu gestalten. Manfred Hintermair, Herausgeber. Erhältlich im Ariadne Verlag unter:

[Zum Link](#)

www.ariadne.de

→ Suche: Hintermair:

Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs für Eltern hörgeschädigter Kinder

Recht und Förderung für mein behindertes Kind

Elternratgeber für alle Lebensphasen - Alles zu Sozialleistungen, Betreuung und Behindertentestament Taschenbuch von Jürgen Greß Beck-Rechtsberater im dtv (2. Auflage 2014) ISBN 978-3-423-50745-5

Sprachentwicklung bei Kindern mit Cochlea-Implantat

(Überarbeitung der Broschüre von 2006). Ein Elternratgeber von Gisela Szagun Dieser Ratgeber dient dem Zweck, über die Entwicklung der Sprache bei Kindern – und speziell bei Kindern mit Cochlea-Implantat

(CI) – zu informieren. Sie finden den Ratgeber als PDF unter :

[Zum Link](#)

www.gehoerlosekinder.de

→ Wissenswert → Ratgeber.

Runterscrollen bis „Sprachentwicklung bei Kindern mit Cochlea-Implantat von Gisela Szagun, 1. Januar 2012.

Die Broschüre können Sie auch beim Bundeselternverband gehörloser Kinder bestellen. Die Bestelladresse finden Sie im Abschnitt 5.1 Adressen.

Was bedeutet es, schwerhörig zu sein ?

Eine Reise in die Erfahrungswelt schwerhöriger Menschen. Von Jörn Draheim / Manfred Hintermair Sie können das Buch auf der Website des Median-Verlags bestellen unter: [Zum Link](#)

www.median-verlag.de

→ Bücher & CDs.

Suchbegriff: 59241

Wege zur Sprache :

Ein Ratgeber zum Spracherwerb bei Kindern mit Cochlea-Implantat

Von Gisela Szagun Pabst-Verlag, 2012 ISBN 978-3-89967-824-6

Das Cochlea-Implantat (CI) ermöglicht gehörlos geborenen Kindern, die gesprochene Sprache zu erlernen. Das Training ist schwierig und langwierig. Eltern und andere Bezugspersonen können allerdings den Spracherwerb wesentlich fördern; detaillierte Hintergrundinformationen und Anleitungen bietet Gisela Szagun mit ihrem Buch. Es spiegelt wissenschaftlich und praktisch fundiertes Wissen wider.

Wie Sprache entsteht

Gisela Szagun

Verlag: Beltz (8. Oktober 2001)

ISBN-10: 3407221037 oder

ISBN-13: 978-3407221032

In dieser Studie zum Spracherwerb von 22 hörenden und 22 cochlea-implantierten Kindern werden aktuelle Streitfragen der Spracherwerbsforschung diskutiert.

Entfaltet sich die Grammatik nach einem genetisch vorbestimmten Plan oder entsteht sie als Resultat der Fähigkeit des Menschen, eine Grammatik aus der Sprache der Umwelt zu konstruieren? Ist die sensible Phase für den Spracherwerb allein durch das Lebensalter oder auch durch Erfahrung bedingt? Kann die Sprache

der Erwachsenen den Spracherwerb fördern? Ein bislang einmaliger Beitrag auch zur neurowissenschaftlichen Erforschung der Herausbildung der Sprache beim Menschen.





6. STICHWORTVERZEICHNIS – für Abschnitt 2 und 3

■ Antrag

Bilinguale Frühförderung	87
Bilinguale Frühförderung — Erstantrag	87
Bilinguale Frühförderung — Musterbrief.....	87
Bilinguale Frühförderung — Umwandlung in Persönliches Budget.....	87
DGS-Dolmetscher – Schul-Klassenpflegschaftssitzung – gl. Eltern - Musterbrief	90
DGS-Dolmetscher notwendiger pädagogischer Austausch - Musterbrief	93
Förderschule — Integrationshelfer / Schulbegleiter / Persönliche Assistenz	41
Frühförderung – Persönliches Budget.....	36
Gebärdensprache lernen - Lernmaterial.....	86
Hausgebärdensprachkurs – Musterbrief für Kind	83
Hausgebärdensprachkurs für Eltern.....	80
Hausgebärdensprachkurs für Eltern, Musterbrief.....	84
Hausgebärdensprachkurs für Kind	80
Integrationshelfer für Schule und Kindergarten - Musterbrief.....	94
Kindergarten mit DGS-Dolmetscher	38
Pflegegeld.....	20
Regelbeschulung mit DGS-Dolmetscher.....	89
Regelschule - Integrationshelfer - Zuständigkeit	40
Regelschule - Integrationshelfer/Schulbegleiter/Persönliche Assistenz	40
Regelschule mit DGS-Dolmetscher	39
Windelgeld.....	21

■ Ausbildung

Regelberufsschule.....	46
Regelberufsschule – Gerichtsentscheidung	78
Umschulung.....	46
Zweite Ausbildung	46

■ Berufstätigkeit

Integrationsfachdienst	48
Schriftassistenz	49
Unterstützte Beschäftigung	48

■ Bundesteilhabegeld..... 32

■ DGS-Dolmetscher

Antrag auf Regelbeschulung	89
Antrag notwendiger pädagogischer Austausch - gl. Eltern - Musterbrief.....	93
Antrag Schul-Elternabend, Elternsprechtage - gl. Eltern - Musterbrief.....	91
Antrag Schul-Klassenpflegschaftssitzung – gl. Eltern - Musterbrief.....	90
Beim Arztbesuch.....	20
Elternabende, Elternsprechtage in NRW.....	45
Für Gespräch im Internat.....	45
Für Gespräch vor Klassenfahrt.....	45
Für Kommunikation mit Behörden.....	29
Für notwendigen pädagogischen Austausch.....	45
Im Krankenhaus	19
Kindergarten/Kindertagesstätte (für Eltern)	38
Lehrer - Eltern - Gespräch (für Schulleitung) - Musterbrief	92
Regelberufsschule.....	46
Regelschule.....	39
Regelschule - Leitfäden.....	40
Schulmitwirkung (Klassenpflegschaftssitzung, Schulpflegschaftssitzung) NRW	44

■ Dolmetscher-Ausweis..... 32

■ Eingliederungshilfe

Aufgabe	35
Frühförderung	35
Frühförderung und Persönliches Budget	36
Frühförderung, für wen?	35
Frühförderung, was ist das?	35
Hausgebärdensprachkurs für Kind	80
Kindergarten / Kindertagesstätte	38
Kosten der Frühförderung	37
Schule	40

■ Förderschule

Deutschnachhilfe	39
Integrationshelfer / Schulbegleiter / Persönliche Assistenz	41

■ Frühförderung

Bilingual - Antrag	87
Bilingual - Antrag - Musterbrief	87
Für wen?	35
Gebärdensprache - Lernmaterial - Antrag	86
Gebärdensprache lernen - Gerichtsentscheidungen	68
Hausgebärdensprachkurse, Anträge	80
Kosten	37
Persönliches Budget	36
Was ist das?	35

■ Gebärdensprache lernen

Einzelfallhelfer	81
Lernmaterial – Kostenübernahme	86
Musterbrief für Hausspracherziehung und Gebärdensprachunterricht.....	83
Unterricht Antrag Sozialamt.....	80
Wer bezahlt den Unterricht?.....	80
Wieviele Stunden sind nötig?	81
Wo lernen ?.....	79

■ Gehörlosengeld..... 30

■ Gerichtsentscheidung

Behandlungspflege während Schulbesuch	75
Besuch Schwerpunktschule (Rheinland-Pfalz).....	77
Bundessozialgericht - Bezug auf UN-BRK	67
Gebärdensprache lernen.....	68
Gestützt auf UN-Behindertenrechtskonvention	65
Hausgebärdensprachkurs, Eltern, Rechtsgutachten	69
Hausgebärdensprachkurs, Kind	69
Hörgeräte - Anspruch auf digitale Hörgeräte	70
Hörgeräte Mehrkosten Prüfpflicht.....	70
Integrationshelfer an Förderschule.....	74
Integrationshelfer an Regelschule	74
Integrationshelfer an Regelschule, Kostenstreit.....	73
Integrationshelfer im Kindergarten	72
Lichtsignalanlage.....	71
Notrufanlage	71
Rauchmelder	72
Regel-Berufsschule mit DGS-Dolmetscher	78
Regel-Beschulung - kein Rechtsanspruch durch UN-BRK.....	65

Regel-Beschulung mit DGS-Dolmetscher (Bayern)	77
Regel-Beschulung mit DGS-Dolmetscher (Hessen).....	76
Regel-Beschulung mit DGS-Dolmetscher (Sachsen).....	77
Regel-Beschulung, Schulzeitverlängerung, Diskriminierungsverbot (Artikel 5 UN-BRK) direkt anwendbar	67
Studium mit DGS-Dolmetscher trotz Berufsausbildung.....	78
Veröffentlichung.....	61
Vorschulmodule in Kita mit DGS-Dolmetscher	75
Was ist das?	61

■ Gerichtsverfahren

Allgemeine Informationen.....	60
-------------------------------	----

■ Gerichtswesen

Allgemeine juristische Begriffe	61
---------------------------------------	----

■ Gesetz

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	28
Kommunikationshilfenverordnung	29
Landesgleichstellungsgesetze.....	29
Menschen mit Behinderung – Auszüge aus Gesetzen.....	14
Schulgesetze der einzelnen Bundesländer	27

■ Hausgebärdensprachkurs/Hausspracherziehung

Antrag für Eltern	80
Antrag für Kind.....	80
Anträge, Variationen	82
Einzelfallhelfer	81
Gerichtsentscheidung, Kind.....	69
Musterbrief, Antrag für Eltern.....	84
Musterbrief, Antrag für Kind.....	83
Rechtsgutachten, Eltern	81
Wieviele Stunden sind nötig?	81

■ Hilfsmittel

Cochlea-Implantat	17
Hörgeräte.....	17
Licht- und Vibrationswecker	17
Lichtsignalanlagen.....	17
Vibrationsmeldegeräte.....	17

■ Hilfsmittelverzeichnis

Produktgruppe 13 – Hörhilfen.....	17
Produktgruppe 16 – Kommunikationshilfen.....	17
Produktgruppen	17

■ Hörgeräte

Beratungsrichtlinie	19
Für Kinder.....	16
Gerichtsentscheidung Mehrkosten Prüfpflicht.....	70
Gerichtsentscheidung digitale Hörgeräte	70

■ Hörhilfen

Cochlea-Implantat	17
Hörgerät	16
Hörgerät – Festbetrag	18
Liste technischer Hörhilfen	17

■ Integrationshelfer

Antrag für Schule und Kindergarten – Musterbrief	94
Eigenbeteiligung an den Kosten	42
Einstweilige Anordnung	42
Förderschule	41
Kindergarten / Kindertagesstätte	38
NRW - Kostenübernahme	43
Rechtliche Grundlage für Bewilligung	41
Regelschule	40

■ Kindergarten/Kindertagesstätte

DGS-Dolmetscher für Eltern	38
Eingliederungshilfe	38
Integrationshelfer	38
Integrationshelfer – Antrag – Musterbrief	94

■ Kommunikationshilfen

Für Kommunikation mit Behörden	29
Verzeichnis der Krankenkassen (z.B. Signalanlage, Schreibtelefon)	17

■ Krankenkasse

Cochlea-Implantat	17
Hilfsmittel	16
Hilfsmittelverzeichnis	17
Kommunikationshilfen	17

■ Kultusministerium

Hessen, Nachteilsausgleich bei Prüfungen	27
Websites und Kontaktdaten	27

■ Licht- und / oder Vibrationswecker

17

■ Lichtsignalanlage

17

■ Musterbrief

Antrag DGS-Dolmetscher - Kindergarten - gl. Eltern	88
Antrag DGS-Dolmetscher - Lehrer - Eltern - Gespräch (für Schulleitung)	92
Antrag DGS-Dolmetscher – Schul-Elternabend, Elternsprechtag - gl. Eltern	91
Antrag DGS-Dolmetscher – Schul-Klassenpflegschaftssitzung – gl. Eltern	90
Antrag DGS-Dolmetscher notwendiger pädagogischer Austausch (für Internatsleitung)	93
Antrag Hausgebärdensprachkurs für Eltern	84
Antrag Hausgebärdensprachkurs für Kind	83
Antrag Integrationshelfer für Schule und Kindergarten	94
Bilinguale Frühförderung	87
Hausgebärdensprachkurs, Anträge, Variationen	82
Widerspruch bei Ablehnung Kostenübernahme DGS-Lernmaterial	98
Widerspruch pauschal	96
Widerspruch pauschal mit Akteneinsicht	97

■ Nachteilsausgleich

Bei Prüfungen.....	26
DGS-Dolmetscher	19
Kommunikationshilfen	19
Parkerleichterungen	24
Preisnachlässe	26
Preisnachlässe Telekom.....	25
Recht auf Nachteilsausgleich	22
Schwerbehindertenausweis.....	22
Studium	48
Unentgeltliche Beförderung	23
Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	24

■ Persönliches Budget

Antrag	37
Frühförderung.....	36
Was ist das?	37

■ Pflegegeld - Beantragung 20

■ Rauchmelder 18

■ Recht

Beratungshilfe.....	53
Klage erheben	50
Prozesskostenhilfe	53
Recht auf Nachteilsausgleich	22
Widerspruch einlegen.....	95

■ Rechtsanwälte	55
Suche und Kosten	54
■ Rechtsschutzversicherung	
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.....	52
Kündigung	52
Leistungsarten.....	52
Umgang mit Rechtsschutzversicherung.....	51
Verfahren vor Verwaltungs- und Sozialgerichten abdecken.....	52
Wartezeit	51
Was ist versichert?.....	50
■ Schule	
Förderschule - Integrationshelfer/Schulbegleiter/Persönliche Assistenz.....	41
Kultusministerien - Websites - Kontaktdaten.....	27
Nachteilsausgleich bei Prüfungen	26
Regelschule – DGS-Dolmetscher.....	39
Regelschule – DGS-Dolmetscher - Leitfäden.....	40
Regelschule - Integrationshelfer/Schulbegleiter/Persönliche Assistenz.....	40
Schulgesetze der Bundesländer.....	27
■ Schwerbehindertenausweis	
2013 als Plastikkarte	23
Anerkennung in der EU	26
GdB bei Hörschädigung berechnen	23
Grad der Behinderung (GdB)	23
Kinder mit CI.....	23
Merkzeichen GI.....	23
Schwerbehinderung - Kinder mit Hörschädigung.....	23
Zuständige Behörden	22

■ Steuervergünstigung	
Nach Einkommensteuergesetz.....	34
■ Studium	
Studienführer für Hörbehinderte.....	48
■ Taubblindengeld / Taubblindenhilfe.....	33
■ Teilhabegeld	32
■ UN-Behindertenrechtskonvention	132
Gerichtsentscheidungen mit Bezug zu UN-BRK	65
Kernpunkte	63
Texte und Gebärdensprachvideo.....	133
Verpflichtung zur Gewährung bestimmter Rechte	63
■ Widerspruch	
Ablehnung Kostenübernahme DGS-Lernmaterial	98
Ablehnungen Kostenübernahme DGS-Lernmaterial, Variationen	86
Hausgebärdensprachkurs, Ablehnung Kostenübernahme	82
Pauschal.....	95
Pauschal - Musterbrief.....	96
Pauschal mit Akteneinsicht - Musterbrief.....	97
Wie geht das?.....	95

7. ABKÜRZUNGEN

AbE	Abklärung der beruflichen Eignung
AP	Arbeitserprobung
ASL	American Sign Language (Amerikanische Gebärdensprache)
Az.	Aktenzeichen
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBW	Berufsbildungswerk
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BGK	Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.
BSG	Bundes-Sozial-Gericht
BSL	British Sign Language (Britische Gebärdensprache)
BVB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVerfG	Bundes-Verfassungs-Gericht
BVKM	Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V.
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
CI	Cochlea-Implantat
dB	Dezibel, Maßeinheit für Lautstärke
DGB	Deutscher Gehörlosenbund e.V.
DGS	Deutsche Gebärdensprache
EinglHVO	Eingliederungshilfeverordnung
FEPEDA	Europäischer Elternverband der Eltern hörgeschädigter Kinder
GdB	Grad der Behinderung
GSD	Gebärdensprachdolmetscherin, Gebärdensprachdolmetscher
GUK	Gebärdenunterstützte Kommunikation
HNO-Arzt	Hals-, Nasen, Ohrenarzt
Hz	Hertz, Maßeinheit für Zahl der Schwingungen pro Sekunde, Frequenz, maßgebend für Tonhöhe
IFD	Integrationsfachdienst

KHV	Kommunikationshilfverordnung
LBG	Lautsprachbegleitende Gebärden
LSG	Landes-Sozial-Gericht
LUG	Lautsprachunterstützende Gebärden
MSD	Mobiler Sozialer Dienst
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖGLB	Österreichischer Gehörlosenbund
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache
OVG	Ober-Verwaltungs-Gericht
PC	Personal Computer
RA	Rechtsanwalt
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	(Recht der) Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB V	(Recht der) Gesetzlichen Krankenversicherung
SGB IX	(Recht der) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	(Recht der) Sozialen Pflegeversicherung
SGB XII	(Recht der) Sozialhilfe
SMS	Kurzmitteilung mit dem Mobiltelefon
UB	Unterstützte Beschäftigung
UbA	Unterstützte betriebliche Ausbildung
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-BRK	Behindertenrechts-Konvention der Vereinten Nationen
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
VAMB	Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WfaA	Werkstatt für angepasste Arbeit (vorher: Werkstatt für behinderte Menschen)

8. DANKSAGUNG

Wir bedanken uns herzlich

bei der



für die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Erstellung
(2013) und die Aktualisierung (2016) des Elternratgebers
beim Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB)
bei Mitgliedern des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder e.V.
bei Karin Kestner
und bei allen anderen lieben Menschen, die beim Zustandekommen
dieses Ratgebers behilflich waren.

Stellvertretend für den Vorstand
des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder e.V



Yvonne Opitz, Präsidentin

Dieser Ratgeber wurde von Eltern für Eltern zusammengestellt. Er ist das Ergebnis unserer Erfahrungen im Bemühen, für unsere Kinder eine gute Förderung und Bildung zu erreichen.

Katja Belz, 2013

9. Impressum

Herausgeber: Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.

■ Geschäftsstelle (bis 30.6.2016)

Albrechtstr. 32
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel./Fax: 0 33 79/37 76 27

■ Geschäftsstelle (ab 1.7.2016)

Wilhelm-Gotsmann-Str. 38
17258 Feldberger Seenlandschaft OT Conow
Tel./Fax: 03 98 31/57 00 27

E-Mail: k.belz@gehoerlosekinder.de
www.gehoerlosekinder.de

Auswahl, Koordination und Aktualisierung der Texte: Marliese Latuske
Fotos: Tiemo Hollmann, Karen Kuhlmann, Helmut Schmidt, Gabriel Nistor

Grafikdesign: Michael Howe

© Februar 2016 Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.